Gemeinde Senden

21. Änderung des Flächennutzungsplanes "Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie"





Verfahrensstand:

2. Erneute Offenlage 2021, Beteiligung gem. § 4a (3) BauGB

Verfasser:

Drees & Huesmann Stadtplaner PartGmbB Vennhofallee 97, 33689 Bielefeld Tel 05205-3230; Fax -22679

21. Änderung des Flächennutzungsplanes "Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie"

Gemeinde: Senden

Verfahrensstand: 2. Erneute Offenlage 2021
Beteiligung gem. § 4a (3) BauGB

Tei	l A: Beg	yründung	6
1	Anlas	s, Ziele und Zwecke der Planung, Vorgehensweise	6
2.	Aktua	lisierte Grundlage und Potenzialflächenanalyse für die 2. Erneute Offenlage 2021	10
	2.1	Vorgehensweise Potenzialflächenanalyse als gesamträumliches Planungskonzept für die 2. Erneute Offenlage 2021	10
	2.2	Ergebnis der erneuten Potenzialflächenbetrachtung für die 2. Erneute Offenlage 2021	12
	2.2.1	Abgrenzung Innen- und Außenbereich	12
	2.2.1.	1 Genutzte Siedlungsflächen – Abgrenzung des Innen- vom Außenbereich	12
	2.2.2	Harte Tabuflächen im Außenbereich	16
	2.2.2.	l Harte Tabuflächen aus den Vorgaben der übergeordneten Planung	22
	2.2.2.2	2 Immissionsrechtlicher Mindestabstand als harte Tabufläche	23
	2.3	Stufe II: Weiche Tabuflächen	30
	2.3.1	1. Weiches Tabukriterium: Walderhalt und -schonung	30
	2.3.2	2. weiches Tabukriterium: Abstand zu wohngenutzten Siedlungsbereichen/Ortsteilen und 3. weiches Tabukriterium: Vorsorgepuffer zu Wohnstellen im Außenbereich	34
	2.3.2.	1 2. weiches Tabukriterium: Abstand zu wohngenutzten Siedlungsbereichen/Ortsteilen	34
	2.3.2.2	2 3. weiches Tabukriterium: Vorsorgepuffer zu Wohnstellen im Außenbereich	40
	2.3.2.3	3 Zwischenfazit	46
	2.3.3	Herausnahme Kleinstflächen und geometrische Spitzen	46
	2.4	Einzelflächenbetrachtung	50
	2.4.1	Qualitative Bewertung der Flächen aus der Sicht der kommunalen Entwicklungsplanung sowie Naherholung und Tourismus	50
	2.5	Beschreibung der zur Darstellung als Bereiche für Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB vorgesehenen Potenzialflächen (Steckbriefe)	64
	2.6	Rücknahme Darstellungen der vorhandenen Konzentrationszonen	96
3	Überg	eordnete Planvorgaben	99
	3.1	Belange der Landes- und Regionalplanung	99
4	Umwe	Itbelange	103
	4.1	Landschaftsplanung	103
	4.2	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	103

	4.3	Umweltbericht	103
5	Weite	re Aspekte der Planung	104
	5.1	Flugsicherung	104
	5.2	Denkmale	104
	5.3	Belange der Landesverteidigung	105
	5.4	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten - Planungsalternativen	105
	5.5	Prüfungsaspekt "substanziell Raum" belassen	105
Teil			
Um	weltbe	richt zum Entwurf	107
Arte	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag		

Anhang

Historie mit wiederholender Darstellung der bisherigen Planungsschritte: Begründung zur 1. Erneuten Offenlage 2019

Verzeichnis Abbildungen und Karten

Karte 1:	Abgrenzung Innen-Außen - Außenbereich der Gemeinde Senden 2021	
Abbildung 1:	Windhöffigkeit in der Gemeinde Senden in 100 m Höhe	17
Abbildung 2:	Erläuterungskarte Sachlicher Teilplan Energie 2016 zum Regionalplan	
	Münsterland 2014: Teilbereiche im Landschaftsraum des Münsterlandes,	
	die von Windkraftanlagen freizuhalten sind	22
Abbildungen 3a	 3c: Grafiken zur Ermittlung des immissionsrechtlichen Mindestabstandes 	
	als harte Tabufläche.	
Abbildung 4:	Auszug TA Lärm	27
Karte 2.1:	Harte Tabukriterien und –flächen in der Gemeinde Senden (mit	
	immissionsrechtlichem Mindestabstand) zur 2. Erneuten Offenlage	00
I/	2021	28
Karte 2.2:	Potenzialflächen nach Abzug harte Tabukriterien und –flächen in der	
	Gemeinde Senden (mit immissionsrechtlichem Mindestabstand) zur	20
Karte 3.1:	Erneuten Offenlage 2021 Walderhalt und harte Tabukriterien und -flächen in der Gemeinde	29
Name 3.1.	Senden	
	zur 2. Erneuten Offenlage 2021	
Karte 3.2:	Potenzialflächen bei Walderhalt und harte Tabukriterien und -flächen	J I
Naile J.Z.	in der Gemeinde Senden zur 2. Erneuten Offenlage 2021	32
Karte 4.1:	Walderhalt und 1.000 m Abstand und harte Tabukriterien und -flächen in	32
Naile 4. I.	der Gemeinde Senden zur 2. Erneuten Offenlage 2021	37
Karte 4.2:	Potenzialflächen bei Walderhalt und 1.000 m Abstand und harten	51
itaite 4.2.	Tabukriterien und -flächen in der Gemeinde Senden zur 2. Erneuten	
	Offenlage 2021	38
Abbildung 5:	Abstand zu wohngenutzten Siedlungsbereichen/Ortsteilen	
Karte 5.1:	Walderhalt, 1.000 m Abstand und zusätzlicher Vorsorgepuffer von	10
	150 m zu den Wohnstellen im Außenbereich und harte Tabukriterien	
	und -flächen in der Gemeinde Senden zur 2. Erneuten Offenlage 2021	41
Karte 5.2:	Potenzialflächen bei Walderhalt, 1.000 m Abstand und zusätzlicher	
	Vorsorgepuffer von 150 m zu den Wohnstellen im Außenbereich und	
	harte Tabukriterien und -flächen in der Gemeinde Senden zur	
	2. Erneuten Offenlage 2021	42
Abbildung 6:	Vorsorgepuffer zu Wohnstellen im Außenbereich	
•	(Schematische Darstellung, nicht maßstäblich)	43
Karte 6.1:	Walderhalt, 1.000 m Abstand und zusätzlicher Vorsorgepuffer von	
	100 m zu den Wohnstellen im Außenbereich und harte Tabukriterien	
	und -flächen in der Gemeinde Senden zur 2. Erneuten Offenlage 2021	44
Karte 6.2:	Potenzialflächen bei Walderhalt, 1.000 m Abstand und zusätzlicher	
	Vorsorgepuffer von 100 m zu den Wohnstellen im Außenbereich und	
	Tabukriterien und -flächen in der Gemeinde Senden zur 2. Erneuten	
	Offenlage 2021	45
Karte 7:	Herausnahme Kleinstflächen, die nicht über die Größe für eine	
	Windkraftanlage (mit 100 m Rotordurchmesser) verfügen sowie	
	geometrischer Spitzen und "Schwalbenschwänze"	47
Karte 8:	Ergebnis Herausnahme Kleinstflächen sowie geometrischer Spitzen und	4.0
14 1 0	"Schwalbenschwänze"	48
Karte 9:	Übersicht der Potenzialflächen für die Einzelflächenbetrachtung mit	- 4
16 1 10	Nummerierung	
Karte 10:	Ergebnis der qualitative Einzelflächenbetrachtung	55
Karte 11:	Kulisse nach qualitativer Einzelflächenbetrachtung Potenzialflächen zur	
	Darstellung als Bereich für Windenergie mit Ausschlusswirkung gem.	F.0
Karta 10.	§ 35 (3) Satz 3 BauGB zur 2. Erneuten Offenlage 2021	56
Karte 12:	Darstellung Bereiche für die Windenergie mit Ausschlusswirkung	E0
	gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB zur 2. Erneuten Offenlage 2021	วช

Karte 13:	Darstellung Bereiche zur 2. Erneuten Offenlage 2021 - Nordteil Gemeinde	59
Karte 14:	Darstellung Bereiche zur 2. Erneuten Offenlage 2021 - Südteil Gemeinde	60
Karte 15:	Darstellung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden	61
Abbildung 7:	Vergleich der Flächenkulissen der 1. Erneuten Offenlage 2019 mit der der 2. Erneuten Offenlage 2021	63
Karten 16.1/16.2:	Lage und Darstellung der vorhandenen Konzentrationszonen – Übersichtspläne (2. Änderung des Flächennutzungsplanes 2003)	97
Karten 17.1/17.2:	Lage und Darstellung der vorhandenen Konzentrationszonen – ´ Detailpläne (2. Änderung des Flächennutzungsplanes 2003)	
Karte 18:	Darstellungen des Regionalplanes "Münsterland" 2014	

Teil A: Begründung

1 Anlass, Ziele und Zwecke der Planung, Vorgehensweise

Ziel und Zweck der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden ist es, mit der Darstellung von Bereichen für Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB ein mit den räumlichen-siedlungsstrukturellen Entwicklungsvorstellungen abgestimmtes Flächenangebot für diese Art der Energieerzeugung vorzuhalten. Hiermit soll der Einsatz der Windkraft als regenerative Energiequelle im Sinne des Klimaschutzes gefördert und gesteigert werden. Es ist beabsichtigt, mit der Darstellung von Flächen eine Steuerungs- und Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB zu erreichen. Zugleich soll die Darstellung entsprechenden Rechtsvorgaben und -rahmensetzungen folgend auf eine neue Basis gestellt werden und der Nutzung der Windenergie "substanziell Raum" belassen.

Dies bedeutet gleichzeitig eine Aufhebung der bisher dargestellten Zonen im westlichen Gemeindegebiet, die aufgrund der harten und weichen Tabuflächenbestimmung und ihrer Höhenbegrenzung für die Errichtung von Windkraftanlagen neueren Typs nicht in Frage kommen. Die bisherige Darstellung im rechtsgültigen Flächennutzungsplan (2. Änderung des FNP aus dem Jahr 2003) sieht zwei Bereiche für Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB vor. Diese sind mit einer Höhenbegrenzung von 100 m versehen. In beiden Flächen ist bisher keine Anlage errichtet worden. Diese werden im Falle der Darstellung neuer Flächen verdrängt bzw. ersetzt (Vgl. Kapitel 2.6).

Mit der Neudarstellung von Bereichen für Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB möchte die Gemeinde den nationalen, aber auch regionalen Zielsetzungen zur sog. Energiewende folgen.

Darüber hinaus hat die Gemeinde Senden mit der am 08.10.2019 im Rat beschlossenen Resolution zum Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel die allgemeinen, globalen Zielsetzungen zur Bekämpfung des Klimawandels und zur Förderung der regenerativen Energiegewinnung und die kommunalen Ziele des Energie- und Klimaschutzkonzeptes bestätigt:

"d) formuliert für den Sektor Strom als kommunales Ziel die bilanzielle Energieautarkie aus erneuerbaren Energien im Gemeindegebiet bis 21.12.2025. Zur Realisierung diese Zieles sind zwingend ein deutlicher Anstieg beim Ausbau von PV-Anlagen (auf kommunalen und privaten Liegenschaften) sowie die möglichst zügige Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen erforderlich. Der Rat der Gemeinde Senden bekennt sich daher zum Ausbau der Windenergie, um im Rahmen einer gemeindlichen Steuerung der Windenergie substanziell Raum zu geben. Die hierfür notwendige Flächennutzungsplanänderung wird weiterhin mit hoher Priorität fortgeführt."

Mit den bisher dargestellten beiden Zonen im Gemeindegebet können die Möglichkeiten und Ziele nicht erreicht werden.

Den Kommunen wurde mit der Novelle des Baugesetzbuches (BauGB) aus dem Jahr 1997 in § 35 BauGB die Möglichkeit zur planungsrechtlichen Steuerung der im Außenbereich privilegierten Windkraftanlagen gegeben. Mit dieser Novelle wurde für den Außenbereich bestimmt, dass dieser für die Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) privilegiert ist, d. h. diese dort generell zugelassen sind und dort errichtet werden sollen, wenn kein anderer öffentlicher Belang entgegensteht und die Erschließung gesichert ist. Mit dieser

Rechtslage können WKA grundsätzlich überall im Außenbereich errichtet werden (§ 35 (1) BauGB).

Sollen WKA als Einzelvorhaben nicht überall im Gemeindegebiet zugelassen werden, ist eine Steuerung in Bereichen für Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB im Flächennutzungsplan erforderlich. Diese Darstellung von Bereichen kann nur auf der Grundlage eines Konzeptes erfolgen, das das gesamte Gemeindegebiet untersucht und überprüft und hier insbesondere den Außenbereich in den Fokus nimmt.

Zielsetzung ist die räumliche Steuerung der Errichtung von Windkraftanlagen über die Ausschlusswirkung im gesamten Gemeindegebiet außerhalb der dargestellten Bereiche für Windenergie. Eine "Konzentrationswirkung" als Mindestvoraussetzung im Sinne der Darstellung von Flächen für mehrere Anlagen ("Windpark") ist nicht mehr Planungsziel.

In dieser Vorgehensweise sollen Flächen im Flächennutzungsplan dargestellt werden, die für die Errichtung von WKA vorgesehen sind (§ 35 (3) Satz 3 BauGB). Dieses Konzept muss am Ende der Nutzung der Windenergie im Gemeindegebiet "substanziell Raum" belassen bzw. schaffen (vgl. Kapitel 4).

Die Frage, was unter "substanziell Raum" zu verstehen ist, wurde durch die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes NRW in verschiedenen Urteilen aufgegriffen, maßgeblich durch das Urteil (Az. 2 D 46/12.NE, sog. "Büren-Urteil") vom 01.07.2013 und zuletzt durch das Urteil (Az. 10 D 82/13.NE, sog. "Haltern-Urteil") vom 22.09.2015. Hierbei wurde festgestellt, dass es zwar kein allgemein verbindliches Rechenmodell gibt, anhand welcher Kriterien die Ausweisung von Bereichen für Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB im Flächennutzungsplan das Ziel erfüllt, der Nutzung der Windenergie "substanziell Raum" zu belassen. Es wurde jedoch im Urteil (Az. 10 D 82/13.NE, sog. "Haltern-Urteil") eine grobe Orientierungsgröße in Abhängigkeit von der jeweiligen kommunalen, siedlungsstrukturellen und naturräumlichen Gegebenheit genannt, die bei 10 % der für die Windkraft zu nutzenden Flächen (Gemeindegebiet nach Abzug der harten Tabuflächen) liegt.

Das angesprochene Urteil (Az. 2 D 46/12.NE, sog. "Büren-Urteil") vom 01.07.2013 mahnt darüber hinaus eine hohe Transparenz der Entscheidungsgrundlagen und in der Abwägung an. Wichtig ist hier die Unterscheidung in sog. "Harte Kriterien und Tabuflächen", der Errichtung von Windkraftanlagen entgegenstehende Kriterien, die nicht von planerischen Entscheidungen vor Ort und in der Abwägung in den kommunalpolitischen Gremien zugänglich sind, und den sog. "Weichen Kriterien und Tabuflächen", die vor Ort formuliert werden und der Abwägung unterliegen, welche Kriterien und ggf. Vorsorgeabstände und -puffer in der Flächennutzungsplanänderung angewendet werden. Hierfür wurden und werden die Potenzialflächen unter planerischen und städtebaulichen Aspekten betrachtet. Die Potenzial- bzw. Tabuflächenbetrachtung wurde für das gesamte Gemeindegebiet unter Verwendung von neuen Schutz- und Tabuflächenabständen entsprechend der neuen rechtlichen Rahmenbedingungen durchgeführt.

Aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen und Kriterien und vor allem aufgrund der nicht weiter zu verfolgenden Bewertungsmatrix ergibt sich gegenüber der vorherigen 1. erneuten Offenlage 2018/2019 eine veränderte Flächenkulisse. Wegen geringerer Punktzahl in der Matrix sind Flächen bei der Entwicklung der vorherigen Flächenkulisse nicht weiterverfolgt worden, die nun aber nach einer schlüssigen Gesamtbetrachtung als Windenergiebereiche mit Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB berücksichtigt sind.

Die Ergebnisse der aktualisierten Potenzialflächenanalyse 2021 und daraus abgeleiteten neuen Flächenkulisse für die potenziellen Bereiche mit der ausschließenden Wirkung für Windkraftanlagen werden in Kapitel 2 vorgestellt und begründet.

Die Historie mit der wiederholenden Darstellung der bisherigen Planungsschritte erfolgt im Anhang mit der Begründung zur 1. Erneuten Offenlage 2019 vom 03.12.2018.

Das bisherige Verfahren bis dato zeigt die folgende Übersicht:

Verfahren bis zum Entwurfsbeschluss zur 2. Erneuten Öffentlichen Auslegung

Gemeindeentwicklungsaus- schuss am 02.07.2013
Gemeindeentwicklungsaus- schuss am 28.04.2015 / 01.09.2015
29.01.2015
15.10.2015 bis einschließlich 30.11.2015
Gemeindeentwicklungsaus- schuss am 30.03.2017
Gemeindeentwicklungsaus- schuss am 05.10.2017
28.02.2018
Gemeindeentwicklungsaus- schuss am 19.04.2018
01.06.2018 bis einschließlich 13.07.2018
Gemeindeentwicklungsaus- schuss am 12.12.2018
28.12.2018 bis einschließlich 08.02.2019
Ausschuss Klimaschutz, Umwelt und Mobilität (KUM) am 24.06.2021

Verfahrenshinweise Einbindung Kommunalpolitik und Öffentlichkeit

Bis zur Kommunalwahl 2020 lag die Zuständigkeit im Gemeindeentwicklungsausschuss und wurde durch einen nicht öffentlichen Arbeitskreis Windenergie begleitet. Nach der Kommunalwahl wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 05.11.2020 u. a. beschlossen, den nicht öffentlichen Arbeitskreis Windenergie nicht fortzuführen und zukünftig das Thema "Windenergie" im Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität zu behandeln.

Datum	Interfraktioneller Arbeitskreis	Zuständiger Ausschuss	Öffentliche Informations- veranstaltung	Bemerkung
	W-14		voranotalitarig	
02.07.2013		•		Einleitungsbeschluss Bauleitplanverfahren
26.09.2013		•		,
11.12.2013	1. Sitzung			
10.02.2014	2. Sitzung			
24.09.2014	3. Sitzung			
19.11.2014	4. Sitzung			
29.01.2015		+ Umweltaus- schuss	•	Moderierte Veranstaltung mit rd. 120 Teilnehmern
13.04.2015	5. Sitzung			
28.04.2015		•		Beschluss Flächenkulisse Einleitungsbeschluss Frühzeitige Beteiligung
06.04.2016	6. Sitzung			
06.06.2016	7. Sitzung			
08.03.2017	8. Sitzung			
15.03.2017	9. Sitzung			
30.03.2017		•		Ergebnisse Frühzeitige Beteiligung Beschluss Kulisse für die Öffentliche Auslegung
04.09.2017	10. Sitzung			
05.10.2017		•		Bestätigung der Flächenkulisse
28.02.2018			•	Moderierte Veranstaltung mit rd. 140 Teilnehmern
10.10.2018	11. Sitzung			
12.12.2018		•		Ergebnisse Öffentliche Auslegung Beschluss Kulisse für die 1. Erneute Öffentliche Auslegung
05.06.2019	12. Sitzung			
12.11.2019	13. Sitzung			
01.12.2020		•		Information Sachstand
04.03.2021		•		Information Sachstand
24.06.2021		•		Beschluss für die 2. Erneute Offenlage

2. Aktualisierte Grundlage und Potenzialflächenanalyse für die 2. Erneute Offenlage 2021

2.1 Vorgehensweise Potenzialflächenanalyse als gesamträumliches Planungskonzept für die 2. Erneute Offenlage 2021

Die Gemeinde Senden hat vom 28.12.2018 bis zum 08.02.2019 die 1. Erneute Offenlage für die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden (sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergie") durchgeführt. Daraufhin wurde der Feststellungsbeschluss für die Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitet. Das Verfahren ist bislang jedoch nicht zum Abschluss gekommen, da wiederholt neue Vorgaben aus der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts NRW die rechtlichen Rahmenbedingungen für die gemeindliche Steuerung der Windenergie veränderten. Ausschlaggebend kam zum Zeitpunkt des potenziellen Feststellungsbeschlusses hinzu, dass es auf Landes- und Bundesebene Entwicklungen u. a. zu Abstandsregelungen gab, die für Kommunen neue Rahmenbedingungen erwarten ließen und offene Fragen aufwarfen. Ein Feststellungsbeschluss konnte in 2019 nicht gefasst werden.

Die Betrachtung des Untersuchungsraumes erfolgt anhand der nachfolgend beschriebenen Kriterien mit der Differenzierung zwischen harten und weichen Tabukriterien und folgt einer mehrstufigen Vorgehensweise:

Auf der Grundlage der aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen und unter Berücksichtigung der in der 1. Erneuten Offenlage eingegangenen Einwendungen ist im Sinne eines schlüssigen Gesamtkonzeptes die Flächenkulisse neu erarbeitet worden. Dabei war insbesondere zu berücksichtigen, dass die bisherige Bewertungsmatrix nicht mehr weiterverfolgt werden konnte. Kernziel der geänderten Flächenkulisse ist nach wie vor die Steuerung der Windenergienutzung innerhalb des Gemeindegebietes, durch welche die Privilegierung von Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB im übrigen Gemeindegebiet ausgeschlossen wird.

Die Flächen für die Windenergienutzung (Windenergiebereiche mit Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) werden über eine mehrstufige Betrachtung, Prüfung und planerische Abwägung (harte und weiche Kriterien sowie eine flächenbezogene Einzelfallbetrachtung) identifiziert und als Grundlage für die Flächennutzungsplanung vorgeschlagen. Je Verfahrensschritt werden Flächen, auf denen die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen wird, von einem Potenzialbereich herausgenommen, bis schlussendlich eine Flächenkulisse "übrig" bleibt. Dabei ist stets zu beachten, der Windenergie "substantiell genug Raum" zur Verfügung stellen zu können (hier ist nach dem Stand der Rechtsprechung ein Orientierungswert von ungefähr 10% der Potenzialfläche anzunehmen – wird dieser Wert unterschritten, muss der Planungsträger sein Konzept überprüfen).

1. Stufe Ermittlung des Planungsraums

Als Planungsraum steht ausschließlich der planerische Außenbereich zur Verfügung. Alle Bereiche und Flächen, die mit einem Bebauungsplan beplant sind oder im Sinne von § 34 BauGB "im Zusammenhang bebaut" sind, stehen damit nicht zur Verfügung. Aufgrund der ländlichen Struktur ist der Außenbereich / Planungsraum weit gefasst.

Stufe: Harte Tabukriterien zur Ermittlung des tatsächlichen Potenzials

Eine Fläche, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht mit einer Windenergieanlage bebaut werden kann (d.h. auch der Rotor darf nicht darüber streifen), zählt auch
nicht mit zur Potenzialfläche der Gemeinde, auf diese Kriterien hat die Gemeinde keinen
Einfluss. Hierzu gehören z.B. bestimmte Gewässer, Naturschutz- bzw. FFH-Gebiete oder
klassifizierte Straßen, aber auch ein immissionsschutzrechtlich erforderlicher Mindestabstand zu Wohnnutzungen. Dieser beträgt für festgesetzte Allgemeine und Reine Wohngebiete 450 m, zu festgesetzten gemischten Nutzungen (Mischgebiete, Dorfgebiete) in Siedlungslagen und für Wohnstellen im Außenbereich 300 m. Diese Flächen stehen als Potenzialflächen nicht zur Verfügung.

2. Stufe: Weiche Kriterien der Gemeinde

Die Gemeinde Senden zählt als waldarme Kommune, weswegen nach dem Willen der Gemeinde Waldflächen nicht mit Windenergieanlagen bebaut werden sollen.

Im Vorgriff auf die erwartete gesetzliche Fixierung auf Landesebene (Kabinettsbeschluss vom 20.04.2021) wird der Entwurf der Landesregierung zur Umsetzung der Länderöffnungsklausel mit einem pauschalen Mindestabstand von 1.000 m zwischen Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile zu Windenergieanlagen berücksichtigt.

Den über 700 Wohnstellen im Außenbereich der Gemeinde soll ebenfalls ein über den immissionsschutzrechtlichen Mindestabstand (300 m) hinausgehender Vorsorgepuffer von 100 m zu einem Windenergiebereich gewährt werden. Der Abstand zwischen einer möglichen Windenergieanlage und einem Wohnhaus im Außenbereich beträgt somit 400 m (300 m immissionsschutzrechtlicher Mindestabstand + 100 m Vorsorgepuffer) zzgl. der Länge des Rotors.

Aus der Anwendung der zuvor beschriebenen Kriterien ergeben sich Kleinstflächen, in denen eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 150 m und einem Rotordurchmesser von 100 m nicht möglich ist, sodass diese nicht dargestellt werden sollen.

3. Stufe: Einzelfallbetrachtung

Im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung hat die Gemeinde die verbleibenden Flächen einer Detailprüfung unterzogen und anhand von einheitlichen Kriterien wie z.B. der Bedeutung für die kommunale Entwicklungsplanung oder auch der touristischen Naherholung 4 Flächen sowie 4 weitere Teilflächen identifiziert, die ebenfalls nicht mit Windenergieanlagen bebaut werden sollen. Insbesondere sind hier wohnbauliche und gewerbliche Entwicklungen in Bösensell im Rahmen des Programms "Bauland an der Schiene", wohnbauliche Entwicklungen in der "Huxburg" in Senden und südlich des Wohngebietes "Sudendorp" in Ottmarsbocholt berücksichtigt worden.

Es wird von einer Referenzanlage mit Gesamthöhe von 150 m ausgegangen. Eine Referenzanlage muss nicht die größtmögliche Planung abbilden, sondern eine Größenordnung darstellen, die wirtschaftlich und planungsrechtlich realisierbar ist. So werden im Münsterland gegenwärtig Windkraftanlagen mit 150 m Gesamthöhe gebaut. So weist z. B. auch der Regionalplan Münsterland / Sachlicher Teilplan Energie auf eine Referenzanlagenhöhe von 150 m hin. Größere Anlagen erfordern größere Abstände untereinander und so können deutlich weniger Anlagen in der Fläche untergebracht werden.

Die Referenzanlagenhöhe von 150 m stellt keine Höhenbegrenzung dar, sondern dient lediglich als Referenz, um z. B. Abstände zu erklären, Windhöffigkeit u. ä. zu bestimmen

und zu erläutern. Aus diesem Grund wird eine Referenzanlage in der Planung angenommen und verwendet.

2.2 Ergebnis der erneuten Potenzialflächenbetrachtung für die 2. Erneute Offenlage 2021

2.2.1 Abgrenzung Innen- und Außenbereich

Auf der Grundlage der zwischenzeitlich eingetretenen Rechtsprechung und geänderten Vorgaben der Landes- und Regionalplanung ist eine neue Potenzialflächenbetrachtung als gemeindeweites Planungskonzept erforderlich. Hierbei ist es wichtig den Außenbereich als Raum für die Planung als Ausgangslage abzuleiten (Abgrenzung des Innen- vom Außenbereich). Die dabei dem Außenbereich zuzurechnenden Flächen sind die Bereiche, auf die sich die spätere Flächenausweisung bezieht. Es sind also die Flächen, in denen die Bau- und Nutzungsrechte für Windkraftanlagen gewährt oder genommen werden (Hinweisfunktion für die von der Planung betroffenen Flächen und Gemeindeteile).

2.2.1.1 Genutzte Siedlungsflächen – Abgrenzung des Innen- vom Außenbereich

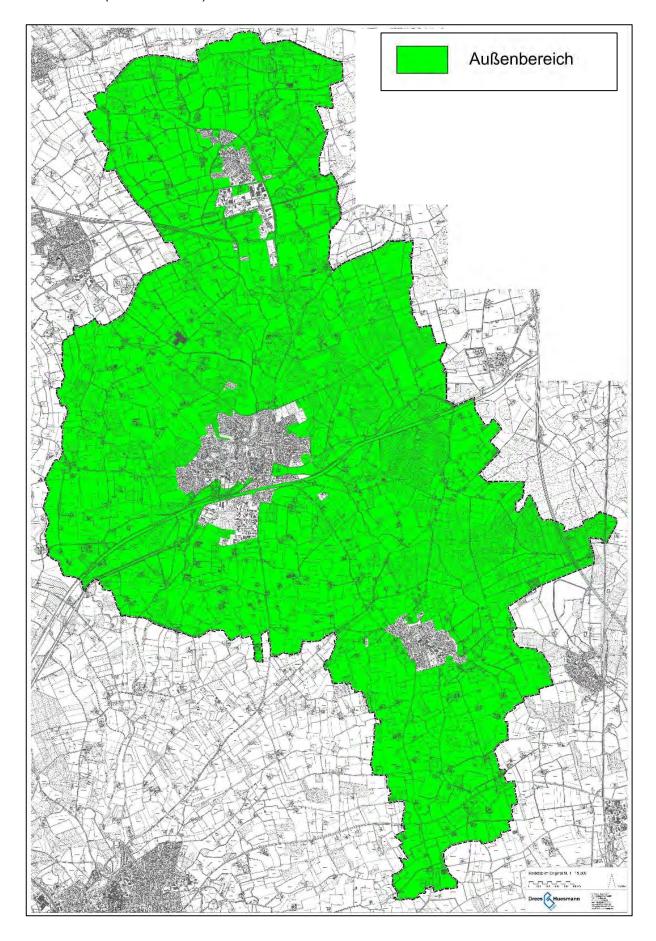
Die Abgrenzung ist erforderlich, da nur der Außenbereich der Privilegierung und Errichtung von Windkraftanlagen zugänglich ist (Hinweisfunktion für die von der Ausschlusswirkung betroffenen Gebiete). Der Innenbereich ist danach nicht "Planungsraum" für die Darstellung von Bereichen für Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB.

Fläche, Gebiet	Erläuterungen	Ergebnis: Nicht dem Außenbe- reich zugehörig, Fälle Senden
Abgrenzung Innen – Außenbereich	Berücksichtigte baulich genutzte Bauflächen und Baugebiete (B-Plan): Gemischte Bauflächen (M), Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Wohnbauflächen (W), Allgemeines Wohngebiet (WA), Reines Wohngebiet (WR), Sonderbauflächen / -gebiete (SO), Flächen für Gemeinbedarf, für Wohn- und Pflegeheime, Kureinrichtungen etc., Bebauungspläne im Außenbereich → siehe nachfolgende Einzelflächenbetrachtung	Flächen werden für die Er- richtung von Windkraftan- lagen nicht vorgesehen. Flächen der baulich ge- nutzten Bauflächen und die Bebauungspläne werden dem Innenbereich zuge- ordnet und sind nicht "Pla- nungsraum"
Der Innenbereich als im Zusami	menhang bebauter Ortsteil wird wie folgt definiert:	
bebaute Siedlungsfläche mit Wohnnutzung in den vor- stehend genannten Bauge- bieten von Bebauungsplänen	Grenze der bebauten Baufläche. Grenze des Bebauungsplanes. Setzen die Bebauungspläne am Rand/Übergang zum Außenbereich größere Bereiche als Grünfläche, Landwirtschaft u. ä. von Bebauung freie Flächen fest, werden diese in eine spätere Abstandsbetrachtung zwischen Wohnnutzung und Windkraftanlagen als nicht wohngenutzter Bereich einbezogen (weiterer Umgang damit: siehe Stufe II).	

Fläche, Gebiet	Erläuterungen	Ergebnis: Nicht dem Außenbe- reich zugehörig, Fälle Senden
2. bebaute und genutzte Bauflächen	Sind am Rand/Übergang zum Außenbereich grö- ßere Bereiche als Grünfläche u. ä. von Bebauung freie Flächen dar, werden diese in eine spätere Ab- standsbetrachtung zwischen Wohnnutzung und Windkraftanlagen als nicht wohngenutzter Bereich berücksichtigt.	
3. Innenbereichssatzung	Grenze der Satzung Abgrenzung: bebaute Bereich die den Eindruck der Geschlossenheit der Bebauung und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur machen, aber nicht Splittersiedlung oder eine größere Anzahl von weiter auseinanderstehenden Gebäuden. Werden in der Satzung Baugrenzen/Baugebiete festgesetzt, werden diese Grenzen in eine spätere Abstandsbetrachtung zwischen Wohnnutzung und Windkraftanlagen als Grenze zum wohngenutzten Bereich genommen.	
Einzelanlagen von baulichen / r	äumlichen Gewicht	
4. Bebauungspläne für Sondergebiete mit dem Wohnen ähnlichen Nutzungen ggf. dem dauerhaften Aufenthalt und für bauliche Nutzungen: Wohn- und Pflegeheime, Hotel und Ferienhaussiedlung Im Außenbereich liegende Sonderbauflächen des FNP mit immissionsempfindlichen Nutzungen wie Forensik, Kliniken, Anlagen und Werkstätten für Behinderte usw.	Grenze der Bereiche mit einer Baugrenze/für die Errichtung von baulichen Anlagen bzw. die vorgesehene Nutzung. Werden Baugrenzen/Baugebiete festgesetzt, werden diese Grenzen in eine spätere Abstandsbetrachtung zwischen lärmempfindlichen Nutzungen/Wohnen und Windkraftanlagen als Grenze genommen.	
5. Bebauungspläne / vorha- beogene B-Pläne/ VE-Pläne im Außenbereich	Wenn sie bebaut und genutzt sind. Grenze der Bereiche, die für die Nutzung vorgese- hen sind.	
Fälle	Mit Festsetzung Ferienhäuser u. ä.: Grenze der Bereiche, die für die Nutzung vorgesehen sind. Werden Baugrenzen/Baugebiete festgesetzt, werden diese Grenzen in eine spätere Abstandsbetrachtung zwischen lärmempfindlichen Nutzungen/Wohnen und Windkraftanlagen als Grenze genommen.	
	Mit Festsetzung Gewerbegebiet Grenze der Bereiche, die für die Nutzung vorgese- hen sind.	Bebaute Bereiche vorha- benbez. Bebauungsplan "Gewerbebetrieb Brock 18 (Große Holz)" Bebauungsplan "Gewerbebetrieb Weseler Straße (Rohlmann)"
	Mit Festsetzung Kleingartenanlage Grenze der Bereiche, die für die Nutzung vorgese- hen sind. Mit Festsetzung Campingplatz	B-Plan Kleingartenanlage Senden

Fläche, Gebiet	Erläuterungen	Ergebnis: Nicht dem Außenbe- reich zugehörig, Fälle Senden
	Grenze der Bereiche, die für die Nutzung vorgesehen sind. Werden Baugrenzen/Baugebiete festgesetzt, werden diese Grenzen in eine spätere Abstandsbetrachtung zwischen lärmempfindlichen Nutzungen und Windkraftanlagen als Grenze genommen.	
	Mit Festsetzung Hundesportanlage Grenze der Bereiche, die für die Nutzung vorgese- hen sind.	Hundeübungsplatz Holtrup: Grünfläche
	Mit Festsetzung Hundeschule/Tierhaltung Grenze der Bereiche, die für die Nutzung vorgese- hen sind.	Bebaute Bereiche des Be- bauungsplanes "Hundeschule Münster- land"
	Mit Festsetzung Pferdesportanlage Grenze der Bereiche, die für die Nutzung vorgese- hen sind.	Sondergebiet der B-Plans "Reithalle Senden"
	Mit Festsetzung Biogasanlage Grenze der Bereiche, die für die Nutzung vorgese- hen sind.	Vorhbez. Bebauungsplan Biogasanlage Schulze Bölling
Gewerbliche Bauflächen (G); Gewerbegebiete (GE) und In- dustriegebiete (GI)	Innenbereich sind bebaute Flächen und Flächen in Bebauungsplänen.	Berücksichtigung als In- nenbereich = nicht dem Außenbereich zugehörig.

Karte 1: Abgrenzung Innen-Außen - Außenbereich der Gemeinde Senden 2021 (ohne Maßstab)



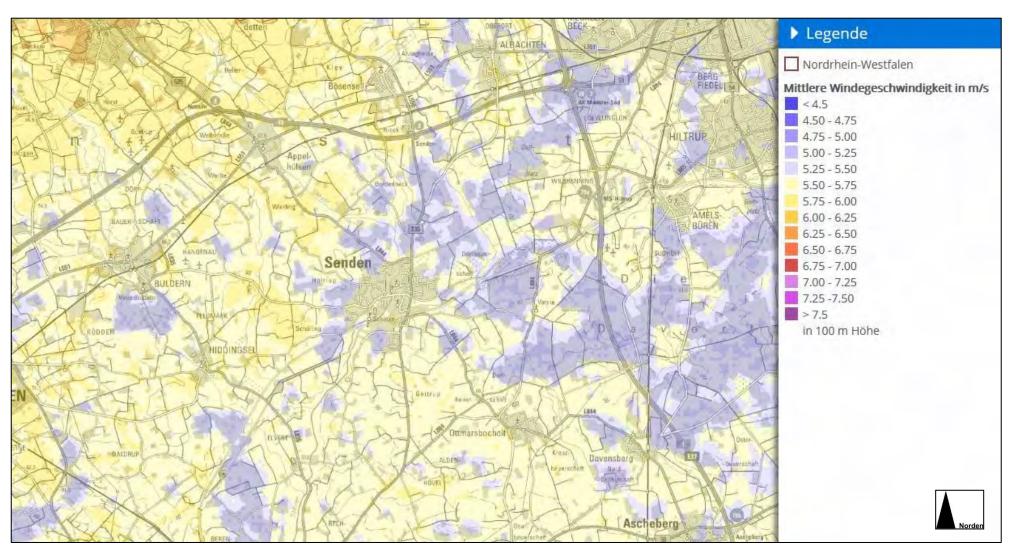
2.2.2 Harte Tabuflächen im Außenbereich

Im Weiteren werden die in Senden für die 2. Erneute Offenlage zu berücksichtigenden sog. harten Tabukriterien und –flächen im Detail erläutert. Es handelt sich hierbei um Flächen die rechtlich oder tatsächlich für die Errichtung von Windkraftanlagen auf Dauer nicht in Frage kommen und ungeeignet sind. Diese ausführliche Neubetrachtung wurde vor dem Hintergrund der nach der 1. Erneuten Offenlage 2019 eingetretenen Änderungen der rechtlichen Vorgaben und der Rechtsprechung erforderlich.

Prüfung des Ausschlusses von Flächen mit offensichtlich zu geringer Windhöffigkeit

Fläche, Gebiet	Erläuterungen	Ergebnis Konsequenz für Senden
Flächen mit offensichtlich zu erwartend zu geringer Wind- höffigkeit	Technischer Wert nach Quelle Gatz: Bereiche mit < 3,0 - 3,5 m/s Windgeschwindigkeit in 100 m Höhe / Nabenhöhe sind für die Nutzung der Windenergie ungeeignet, da unterhalb dieses Wertes die Anlage nicht anlaufen und eine Unwirtschaftlichkeit erwartet wird. It. Kartenunterlagen Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) / Energieatlas NRW (2021) sind in auf dem Gemeindegebiet Senden keine Flächen mit einem Wert unterhalb von < 4,5 m/s in 100 m Höhe vorhanden (vgl. Abbildung 1). Ein bewusste Hineinplanung in diesen Bereich würde eine unzulässige "Verhinderungsplanung" nahelegen.	Keine Einschränkung für die Darstellung von Flächen im Gemeindegebiet.

Abbildung 1: Windhöffigkeit in der Gemeinde Senden in 100 m Höhe (Darstellung ohne Maßstab)



(Quelle: LANUV, 05/2021)

Als harte Tabuflächen im Außenbereich der Gemeinde Senden sind zu berücksichtigen:

Fläche, Gebiet	Erläuterungen	Ergebnis Konsequenz für Senden
Wohnstelle, -nutzung im Außenbereich	Kreis mit Radius 15 m um den Mittelpunkt des Hauses, Wohngebäudes oder wohngenutzten Teil eines größeren Gebäudes (i. d. R. landwirtschaftl. Gebäude). Wahl des relativ großen 15 m-Radius aufgrund der Größe der Gebäude im Außenbereich in Senden (siehe hierzu auch die Ausführungen zum immissionsrechtlichen Mindestabstand). Damit werden alle relevanten innen wie außen liegenden Bereich für den dauerhaften Aufenthalt und das Wohnen erfasst. Der Errichtung von Windkraftanlagen auf den Gebäuden und in Flächen nicht möglich.	Berücksichtigung der Flächen als harte Tabufläche.
Gewässer	Gewässerflächen schließen sich aufgrund ihrer tat-	Der Errichtung von Windkraft-
Nach Wasserrahmenrichtlinie berichtspflichtige Gewässer	sächlichen Nutzung als Fläche zur Errichtung von WKA aus. Gewässer ab einer bestimmten Größenordnung sind aufgrund der landesgesetzlichen Vorgaben zum Schutz und Erhalt vor Bebauung / Überbauung zu schützen. Es werden die Gewässer als harte Tabufläche eingestuft, die in der Erfassung und in Maßnahmenplänen der Wasserrahmenrichtlinie berücksichtigt werden. Die Gemeinde Senden geht hierbei davon aus, dass diese Gewässer nicht mit Windkraftanlagen unmittelbar zu überbauen sind, da ansonsten z. B. das Verschlechterungsverbot verletzt würde oder Renaturierungs-/Schutzmaßnahmen an den Gewässern entgegenstehen.	anlagen ist in den genannten Gewässern nicht möglich: - Dümmer - Helmerbach - Nonnenbach - Offerbach - Stever
Bundeswasserstraße Dortmund-Ems-Kanal	Parzelle der Bundeswasserstraße mit Wasserfläche und Deiche/Berme, Flächen von Schleusen und Nebenanlagen inkl. der Reserveflächen zum Ausbau. Eine Inanspruchnahme von Trassen bzw. Korridoren durch Windkraftzonen kann die Kommune nicht bewirken, da diese i. d. R. der Planungshoheit entzogen sind (Fachplanungsrecht Bund vor Ortsplanungsrecht, vgl. § 13 Bundeswasserstraßengesetz	Ausschluss der Errichtung von Windkraftanlagen in den ge- nannten Flächen.
	(WaStrG).	
Wasserschutzgebiet (WSG) und Heilquellen- schutzgebiet (HQSG)	Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiet oder Quellenschutzgebiet mit der Zone I als harte Tabuflächen sind in der Gemeinde Senden nicht vorhanden.	
Naturschutzgebiete, (FFH- und Vogelschutzge- biete (VSG))	Harte Tabufläche als Folge des Bauverbotes für bauliche Anlagen gem. zugehöriger Schutzgebietsverordnung oder -ausweisung und nicht erkennbarer Ausnahme- oder Befreiungsmöglichkeit. Prüfung der Errichtungsmöglichkeiten von Windkraftanlagen in NSG: Siehe nachfolgende Liste S. 21.	Siehe nachfolgende gesonderte Liste bezüglich Prüfung der Flächen als harte Tabuflächen: NSG Vennebrink / Olle Diek, NSG Sudhofs Moor, FFH-Gebiet Venner Moor, FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet (VSG) Davert.
Straßen: Bundesautobahn, Bundes-, Landes-, Kreisstraßen	Fahrbahn der Straße + Anbauverbotszone für Hochbauten § 9 Bundesfernstraßengesetz:	Anlagen und Flächen können nicht in Anspruch genommen werden.
	Bundesautobahn: Abstand 40 m vom Fahrbahn- rand, Bundesstraße: Abstand 20 m Fahrbahnrand,	

Fläche, Gebiet	Erläuterungen	Ergebnis Konsequenz für Senden
	Abstand WKA: Rotorblattspitze zum Fahrbahnrand bzw. Anbauverbotszone: Aufgrund der Maßstäblichkeit der Darstellung auf Flächennutzungsplanebene in der der Fahrbahnrand nicht lagegenau bestimmbar ist, wird die Grenze der Parzelle gem. Kataster der Straße als Grenze der Tabufläche genommen. Dieses umfasst dann auch die für den Bau der Straße erforderlichen Bermen, Dammlagen, ggf. Böschungen bei Einschnitten und die u. U. vorhandenen Lärmschutzwände/-wälle auf den Parzellen.	
Bahnstrecke	Gleisbett und Bahndamm sowie zugehöriger Hochbauten.	Anlagen und Flächen können nicht in Anspruch genommen werden.
Elektrofreileitungen	Trasse der Leitung + Schutzstreifen in Abhängigkeit von der Leitungsspannung (> 110 KV: 20 m / 110 KV: 15 m), Nieder- oder Mittelspannungsleitungen von < 30 kV werden aufgrund der Höhe ihrer Masten und des geringeren Aufwandes bei der Neuverlegung nicht als harte Tabuflächen berücksichtigt.	Anlagen und Flächen können nicht in Anspruch genommen werden.
Von Bebauung freizuhaltende Schutzbereiche von Sende- masten, Umsetzer Mobilfunk- netze, Richtfunktrassen, Leitungen unterirdisch	Bauschutzbereiche bzw. von Bebauung freizuhal- tende Bereiche, in denen auf jeden Fall keine WKA genehmigt werden (können).	Anlagen und Flächen können nicht in Anspruch genommen werden.
Denkmale und Denkmal- schutzbereiche (Satzung)	Bei bewohnten Denkmalen: Wohnstelle im Außenbereich und immissionsrechtlicher Mindestabstand. Dieser deckt auch den Objekt- und Umgebungsschutzab.	

Hinzu kommt ein sog. immissionsrechtlicher Mindestabstand, der als harte Tabufläche berücksichtigt wird:

Fläche, Gebiet	Erläuterungen	Ergebnis Konsequenz für Senden
Gemischte Bauflächen (M), Dorfgebiete (MD), Allgemei- nes Wohngebiet (WA), Rei- nes Wohngebiet (WR), Son- derbauflächen / -gebiete (SO), Flächen für Gemeinbe- darf für Wohn- und Pflege- heime, Kureinrichtungen etc.	Windenergie-Erlass NRW 2015/2018: Anforderung an Abstand: Rückgriff auf allgemeine Erfahrungswerte; harte Tabuflächen nur dort, wo Schutzgrundsatz § 5 (1) Nr. 1 BlmSchG verletzt oder bauplanungsrechtliches Gebot der Rücksichtnahme nicht erfüllt ist. Siehe hierzu auch die vorstehende Abgrenzung Innen – Außen und vorstehende Betrachtungen über harte Tabuflächen.	Flächen werden für die Errichtung von Windkraftanlagen nicht vorgesehen. Abstandfläche zählt zu den harten Tabuflächen.
Satzungen: Abgegrenzte Innenbereichssatzungen Wohnstellen im Außenbereich	Immissionsrechtlicher Mindestabstand: Nach der "Zwei-Kreis-Formel" von Gatz (12/2015) wird der immissionsrechtlich auf jeden Fall nicht für die Errichtung einer Windkraftanlage in Frage kommende Abstand um Wohnsiedlungsbereiche auch als harte Tabufläche gewertet. Hier wird der Mindestabstand von 300 m (zu Wohnen in Misch- und Dorfgebieten bzw. Wohnstellen im Außenbereich) bzw. 450 m (zu allgemeinen und reinen Wohngebieten) angesetzt Dieser ist abgeleitet aus dem Minimalabstand zu gemischten Nutzungen / Bauflächen entsprechend der Grafik Abbildung 2. Dies entspricht dem von Piorr 8/2013, S. 9ff, Abb. 6 - 8 des Aufsatzes aufgezeigten Abstand einer Anlage im schallreduzierten Nachtbetrieb (103,5 dB(A)) mit Nachtrichtwerten für Misch-/Dorfgebiete (45 dB(A)) der TA Lärm), Allgemeines Wohnen (WA) (40 dB(A)) der TA Lärm) bzw. Reines Wohnen (WR) 35 dB(A)) der TA Lärm) im Sinne einer Untergrenze, von der ausgegangen wird, das darunter keine Windkraftanlage aus Immissionsschutzgründen errichten werden kann. Siehe hierzu im Detail das nachfolgende Kapitel 2.2.2.2. Die Vorgehensweise und Berücksichtigung dieser sog. "Zwei-Kreis-Formel" wurde 2017 durch ein Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen vom 05.07.2017 (Akt.zeichen 7 D 105/14.NE) grundsätzlich bestätigt.	

Prüfung der Natura 2000-Flächen (Fauna-Flora-Habitat (FFH), Vogelschutzgebiete (VSG) und Naturschutzgebiete zur Einstufung als harte Tabufläche

Kennung	Schutzgebiet Nach Verordnung	Arten- schutz	Landschafts- bild	Fachliche und	Ergebnis
	VO mit Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt	WKA-empf. Arten / Status	Wertigkeit LBE (LANUV NRW)	rechtliche Beurteilung	Berücksichti- gung als harte Tabufläche
COE-108	Vennebrink / Olle Diek, Landschaftsplan Da- vensberg-Senden, 30.12.2016		sehr hoch	Nein bzgl. Arten- schutz weich; Harte Tabu- fläche auf- grund des Landschafts- schutzes = harte Tabu- fläche	Harte Tabuflä- che als Folge des Verbotes von baulichen Anlagen.
COE-109	NSG Sudhofs Moor, Landschaftsplan Da- vensberg-Senden, 30.12.2016		sehr hoch	Nein Harte Tabu- fläche auf- grund des Landschafts- schutzes = harte Tabu- fläche	Harte Tabuflä- che als Folge des Verbotes von baulichen Anlagen.
DE-4111- 301 (COE- 003)	FFH Venner Moor, VO BezReg. Münster vom 07.08.2009, Landschaftsplan Da- vensberg-Senden, 30.12.2016	Baumfalke / ohne Sta- tus Ziegenmel- ker / ohne Status	mittel	Nein bedeutsames europäisches Schutzgebiet; bzgl. Arten- schutz weich; It. Land- schaftsplan ist Fläche NSG = harte Tabu- fläche	Harte Tabuflä- che als Folge des Verbotes von baulichen Anlagen.
DE-4111- 302 DE-4111- 401 (COE- 023)	FFH, VSG Davert, Landschaftsplan Davensberg-Senden, 30.12.2016	Wespen- bussard / Brutvogel Breitflügel- fledermaus / vorhanden Großer Abendseg- ler / vorhan- den Kleinabend- segler/ vor- handen Zwergfle- dermaus/ vorhanden	sehr hoch	Nein bedeutsames europäisches Schutzgebiet; Harte Tabu- fläche auf- grund des Landschafts- schutzes und des Arten- schutzes; = harte Tabu- fläche	Harte Tabuflä- che als Folge des Verbotes von baulichen Anlagen.

2.2.2.1 Harte Tabuflächen aus den Vorgaben der übergeordneten Planung

Die Gemeinde Senden ist wie alle anderen Kommunen in ihrer Bauleitplanung, durch § 4 des Raumordnungsgesetz an die Umsetzung bzw. Beachtung der Ziele und Berücksichtigung Grundsätze der Landes- und Regionalplanung gebunden.

Im Falle der Gemeinde Senden geben diese der Landesentwicklungsplan NRW aus dem Jahr 2019, die Fortschreibung des Regionalplans für das Münsterland aus dem Jahr 2014 (mit späteren Änderungen) und die Sachlichen Teilpläne Energie sowie Kalk zum Regionalplan aus dem Jahr 2016 bzw. 2018 vor.

Landesentwicklungsplan NRW (LEP)

Aus dem Landesentwicklungsplan und seine Zielsetzungen ist für Senden keine harte Tabufläche abzuleiten.

Regionalplanung: Regionalplan Münsterland

Aus der Fortschreibung des Regionalplans für das Münsterland aus dem Jahr 2014 (mit späteren Änderungen) und den Sachliche Teilpläne Energie sowie Kalk zum Regionalplan aus dem Jahr 2016 bzw. 2018 lassen folgende harte Tabuflächen ableiten:

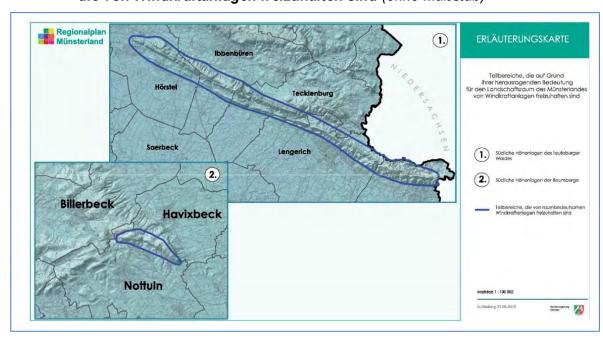
Aus dem Sachlichen Teilplan Energie zum Regionalplan aus dem Jahr 2016 mit dem Ziel 4 eine Vorgabe, die im Sinne einer harten Tabufläche zu bewerten ist:

Ziel 4:

Teilbereiche der südlichen Höhenlagen der Baumberge und des Teutoburger Waldes sind aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung für den Landschaftsraum des Münsterlandes von Windkraftanlagen freizuhalten.

Die von der Regelung des Ziels 4 erfassten Bereiche der Baumberge und des Teutoburger Waldes sind in der Erläuterungskarte aufgezeigt (Beikarte 2. aus der Erläuterungskarte):

Abbildung 2: Erläuterungskarte Sachlicher Teilplan Energie 2016 zum Regionalplan Münsterland 2014: Teilbereiche im Landschaftsraum des Münsterlandes, die von Windkraftanlagen freizuhalten sind (ohne Maßstab)



Wie aus der Erläuterungskarte ersichtlich, ist mit der gezogenen Grenzlinie der Fläche der Beikarte 2. "Südliche Höhenlagen der Baumberge" keine Parzellenschärfe verbunden. Es ist erkennbar, dass die Gemeinde Senden von dieser regionalplanerischen Zielsetzung nicht betroffen ist.

2.2.2.2 Immissionsrechtlicher Mindestabstand als harte Tabufläche

Für alle festgesetzten Baugebiete mit Wohnnutzungen (WR, WA, MI etc.) und Wohnbereiche im Außenbereich wird ein immissionsrechtlicher Mindestabstand als harte Tabuzone vorgesehen. Nach der Rechtsprechung des 2. Senats des OVG NRW ist eine pauschale Gleichbehandlung der unterschiedlichen Gebietskategorien hierfür auf der Ebene der harten Tabukriterien unzulässig, weil sich die Frage, ob aus Immissionsschutzgründen eine Genehmigung für eine Windkraftanlage schlechthin ausgeschlossen ist, nicht zuletzt vom Schutzanspruch des Siedlungsgebiets abhängt (OVG NRW, Urteil vom 6.3.2018 – 2 D 95/15.NE –, juris Rn. 149; Urteil vom 14.3.2019 – 2 D 71/17.NE –, juris Rn 133). Da Nr. 6.1 der TA Lärm (vgl. Abbildung 3) für die dort genannten Baugebiete unterschiedliche Immissionsrichtwerte vorschreibt, fordert der 2. Senat, dass der Plangeber unterschiedliche immissionsschutzrechtliche Mindestabstände erwägt (OVG NRW, Urteil vom 6.3.2018 – 2 D 95/15.NE –, juris Rn. 151).

Die letztgenannte Überlegung steht hinter dem immissionsrechtlichen Mindestabstand zu wohngenutzten Gebäuden und Siedlungsbereichen. In diesem Abstand einer Windkraftanlage zu einem wohngenutzten Gebäude und Wohnen kann keine Windkraftanlage errichtet werde. Es handelt sich daher um eine harte Tabufläche. Da es sich bei dem immissionsrechtlichen Mindestabstand nicht um einen von der Kommunen individuell gewählten, "beliebigen" Vorsorgeabstand handelt, sondern dem Charakter her um eine Fläche, in der rechtlich oder tatsächlich die Errichtung von Windkraftanlagen auf Dauer nicht
in Frage kommt und ungeeignet ist.

Für die Darstellung dieses Mindestabstandes wird um den Mittelpunkt der Wohnstelle (wohngenutztes Gebäude) ein Kreis mit einem Radius von 15 m gelegt, von diesem dann ausgehend ein Kreis mit Radius mit dem Mindestabstand ermittelt wird.

Mit dem Kreis von Radius 15 m um den Mittelpunkt des Hauses soll der räumliche Bereich berücksichtigt werden, der die maßgeblichen Immissionsorte abgedeckt. Die maßgeblichen Immissionsorte nach Nummer 2.3 der TA Lärm liegen nach A.1.3. a) des Anhangs zur TA Lärm bei bebauten Flächen 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109, Ausgabe November 1989. Die Bildung eines Mittelpunktes und eines Kreises mit einem Radius stellt eine auf dieser Planungsebene zulässige Pauschalierung dar (hierzu OVG Münster, Urteil vom 5.7.2017 – 7 D 105/14.NE – "Aachen", Rn. 46, bestätigt durch BVerwG, Urteil vom 13.12.2018 – 4 CN 3/18 –).

Für den immissionsrechtlichen Mindestabstand bezüglich der Wohnnutzungen in Baugebieten und wohngenutzten Baugebieten wird die Grenze der Bauflächen als Ausgangspunkt der Abstandmessung genommen. Diese Grenze ist die gängige Referenzlinie in Schallimmissionsbetrachtungen in der (verbindlichen) Bauleitplanung.

Die Ermittlung des immissionsrechtlichen Mindestabstandes stützt sich auf die Ausführungen von Detlef Piorr / Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW: "Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Immissionsschutz" (2013). Anhand der folgenden Abbildungen kann ein Mindestabstand zu wohngenutzten Objekten und Flächen mit Wohnnutzung abgeleitet werden. Hierbei wurden Anlagen mit den Schallleistungspegeln / einer Schallemission von 106,5 dB(A), 103,5 dB(A) und 100,5 dB(A) erfasst und die Veränderung der Immissionswerte mit einer Zunahme der Zahl der Windkraftanlagen ermittelt. Zum jeweiligen Immissionswert wird der Abstand der Anlagen ermittelt.

Abbildung 6 der Ausführungen zeigt (siehe nachfolgende Abbildungen 3a – 3c), in welchen Abständen bei den beispielhaft betrachteten Anlagenkonfigurationen der Nachtrichtwert eines Mischgebiets eingehalten wird, die Abbildungen 7 und 8 zeigen (Abbildungen 3a – 3c), in welchen Abständen die Nachtrichtwerte für Allgemeine bzw. Reine Wohngebiete eingehalten werden. Zur Vereinfachung der Ableitung von "Erfahrungswerten" sind in den Abbildungen die logarithmischen Regressionsfunktionen graphisch und als Funktion eingetragen.

In den genannten Ausführungen wird zu der Einstufung als hartes Tabukriterium ausgeführt:

"Als "hartes Kriterium" kann betrachtet werden, dass ein Nachtbetrieb (auch unter Hinnahme von großen Ertragsverlusten) zumindest einer Anlage bei Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm prinzipiell möglich ist. Die erforderlichen Schutzabstände könnten den unteren Regressionskurven der Abbildungen 6 bis 8 entnommen werden; leisere Anlagen (der betrachteten Leistungsklasse) sind nicht bekannt. Diese Schutzabstände betragen 170 m in Hinblick auf den Nachtrichtwert von 45 dB(A), 355 m in Hinblick auf den Nachtrichtwert von 40 dB(A) und 542 m in Hinblick auf den Nachtrichtwert von 35 dB(A)." für Anlagen mit einem Schallleistungspegel von 100,5 dB(A).

Dieser Wert ist aber nach Einschätzung Piorrs zu niedrig angesetzt:

"Ein wirtschaftlich sinnvoller Betrieb wird mit derartig stark reduzierten Anlagen (LWA incl. Sicherheitszuschlag = 100,5 dB(A)) nur in Sonderfällen möglich sein."

In der Ermittlung des Mindestabstandes sollte so nicht die leiseste Anlage mit 100,5 dB(A) zugrunde gelegt werden, sondern die mit einem Schallleistungspegel von 103,5 dB(A).

Die nachfolgende Abbildung 6 in den vorgenannten Ausführungen von Piorr zeigt die Lärmausbreitung drei unterschiedlicher Schallleistungspegel von Anlagen in Bezug auf den Richtwert 45 dB(A). Dieser Richtwert wird in der für Immissionsbelastungen maßgebenden TA Lärm für gemischte Nutzungen (nachts) in Siedlungslagen und darüber hinaus gehend aufgrund der Rechtsprechung für Wohnstellen im Außenbereich angesetzt.

Der Ausgangspunkt für eine einzelne Anlage mit Emissionen von 103,5 dB(A) liegt leicht unterhalb von 300 m (siehe Markierung in der nachfolgenden Abbildung 6 der Ausführungen Piorr). Damit wird in einem Abstand von 300 m der genannte Richtwert eingehalten und der Vergleich mit der Regressionskurve einer lauteren Anlage (106,5 dB(A)) zeigt einen größeren Abstand.

Da zum Zeitpunkt der Flächennutzungsplanung aber genaue Schallleistungspegel und Standorte von Anlagen nicht bekannt sind, sollten als Annahme die realistischere Anlage mit 103,5 dB(A) als Maßstab genommen werden, um so einen Mindestabstand zu identifizieren, unterhalb dem keine Anlage errichtet werden kann. Der Mindestabstand bezüglich des Richtwertes 45 dB(A) ist so bei 300 m zu sehen.

Abbildungen 3a – 3c: Grafiken zur Ermittlung des immissionsrechtlichen Mindestabstandes als harte Tabufläche.

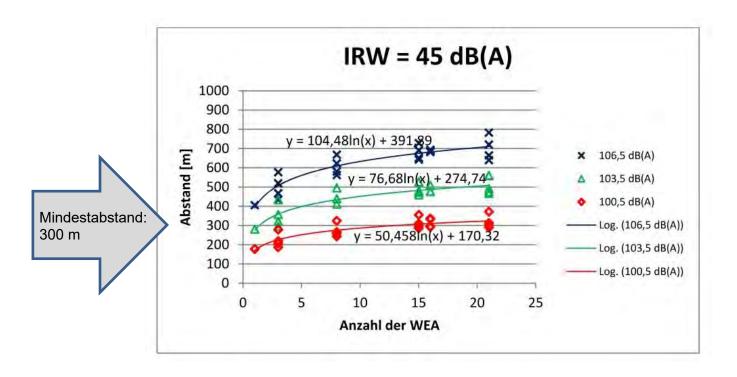


Abbildung 6 in den genannten Ausführungen von Piorr 2013, Richtwert IRW für gemischte Nutzungen (nachts).

Pfeil zur Markierung und Hervorhebung Mindestabstand durch Drees Huesmann Planer

Für die Ermittlung des Mindestabstandes zu immissionsempfindlicheren Gebieten wie Allgemeine Wohngebieten (WA) und Reinen Wohngebieten (WR) ist dagegen ein höherer Abstand anzusetzen, da hier andere Richtwerte der TA Lärm zu berücksichtigen sind (vgl. Abbildung 4). Bei einer einzelnen Anlage mit Emissionen von 103,5 dB(A) liegt der Abstand für den Richtwert von 40 dB(A) nachts – der für WA anzusetzen ist – bei 450 m bis 500 m (vgl. nachfolgende Grafik). Bei einem Richtwert von 35 dB(A) liegt er für eine Anlage mit 103,5 dB(A) bei 600 – 700 m (siehe nachfolgende Abbildungen).

Da zum Zeitpunkt der Flächennutzungsplanung aber genaue Schallleistungspegel und Standorte von Anlagen nicht bekannt sind, kann gegenüber Siedlungsbereichen mit immissionsempfindlicheren Baugebieten wie Allgemeinen Wohnen und Reinen Wohngebieten unter Annahme der Anlage 103,5 dB(A) nur der geringste Abstand der vorstehenden Ermittlung, d. h. 450 m genommen werden, um auf der "sicheren Seite" zu liegen.

Damit wird der Abstand 450 m für immissionsempfindlichere Gebiete als Mindestabstand gesetzt, unterhalb dem keine Windkraftanlage errichtet werden kann.

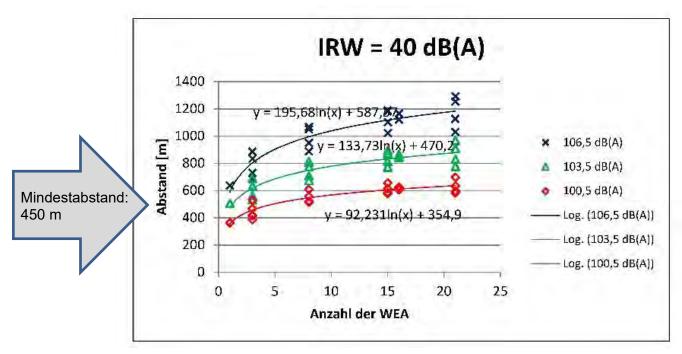


Abbildung 7 in den genannten Ausführungen von Piorr 2013, Ergänzender Pfeil zur Hervorhebung durch DHP, Richtwert IRW für Allgemeines Wohnen (WA) nachts.

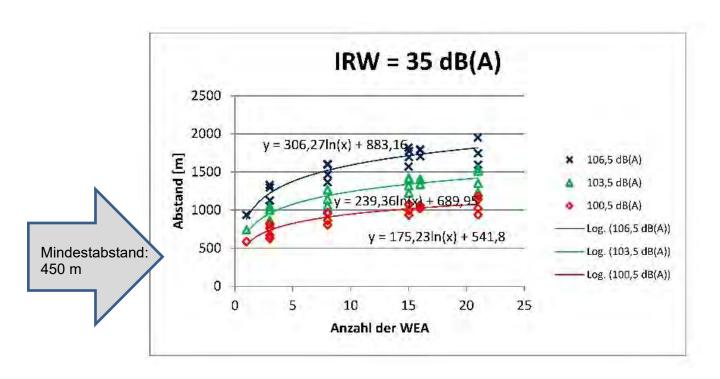


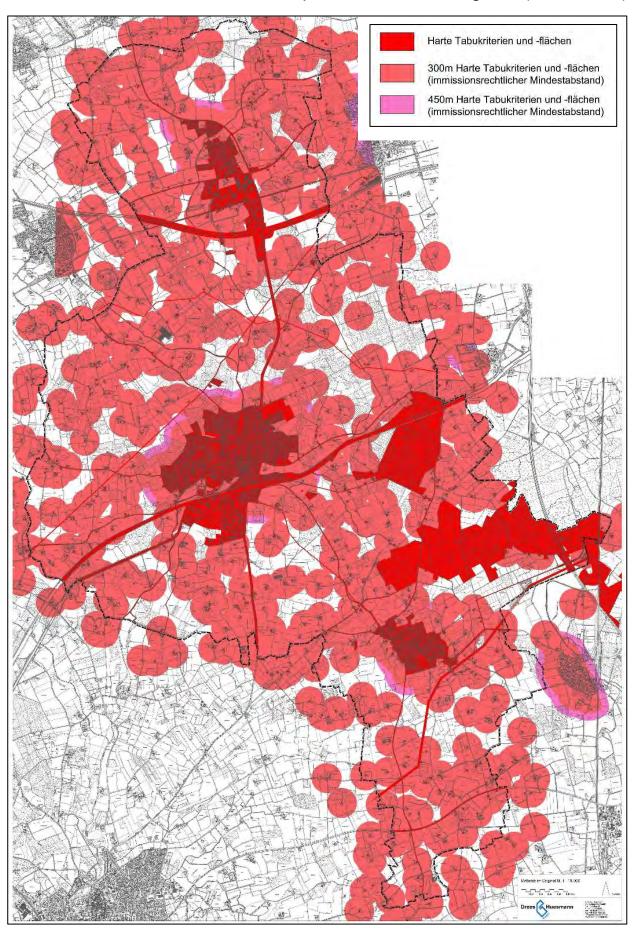
Abbildung 8 in den genannten Ausführungen von Piorr 2013, Ergänzender Pfeil zur Hervorhebung durch DHP, Richtwert IRW für Reines Wohnen (WR) nachts.

Abbildung 4: Auszug TA Lärm

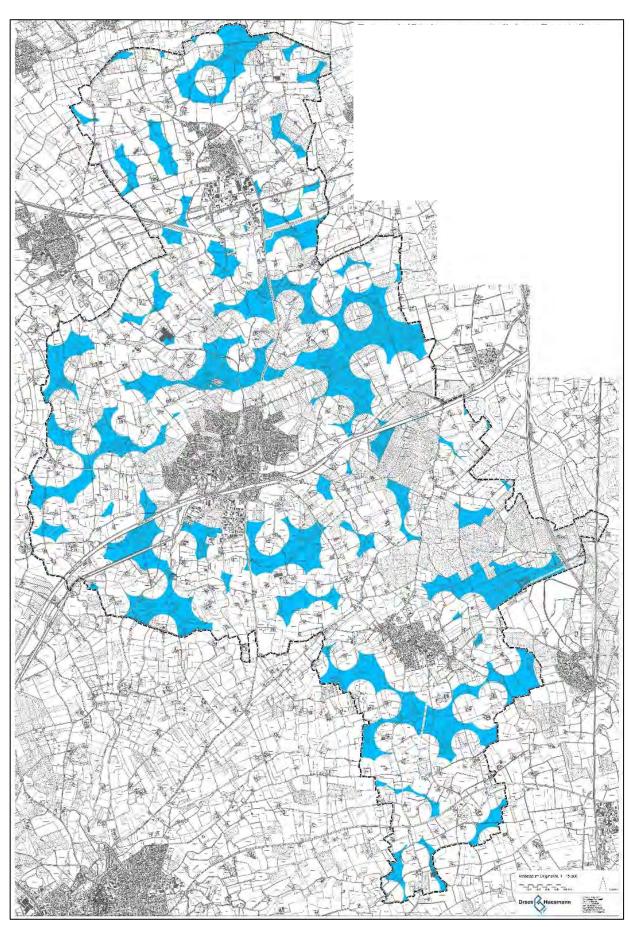
6.	Immissionsrichtwerte			
6.1	Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden Die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel betragen für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden			
	Die minissionenweite in den beuttenungspeger beragen in minissionsolte ausemati von			
	a) in Industriegebieten		70 dB(A)	
	b) in Gewerbegebieten			
		tags	65 dB(A)	
		nachts	50 dB(A)	
	c) in urbanen Gebieten			
		tags	63 dB (A)	
		nachts	45 dB (A)	
	d) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten			
		tags	60 dB(A)	
		nachts	45 dB(A)	
	e) in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten			
		tags	55 dB(A)	
		nachts	40 dB(A)	
	f) in reinen Wohngebieten			
		tags	50 dB(A)	
		nachts	35 dB(A)	
	g) in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten			
		tags	45 dB(A)	
		nachts	35 dB(A)	

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) Vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503) Fundstelle: GMBI 1998 Nr. 26, S. 503 Geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

Karte 2.1: Harte Tabukriterien und –flächen in der Gemeinde Senden (mit immissionsrechtlichem Mindestabstand) zur 2. Erneuten Offenlage 2021(ohne Maßstab)



Karte 2.2: Potenzialflächen nach Abzug harte Tabukriterien und –flächen in der Gemeinde Senden (mit immissionsrechtlichem Mindestabstand) zur 2. Erneuten Offenlage 2021 (ohne Maßstab)



Ermittlung Potenzialfläche als Grundlage für Betrachtung substanzieller Raum

Karten Nr.	Flächenkategorien Harte und weiche Tabukriterien	Größe [in ha, gerundet]
	Größe der Gemeinde	10.945
2.1	Innenbereich + Harte Tabuflächen	8.872
2.2	Potenzialflächen (Rest- oder auch "Weiss- Fläche")	2.073

Damit sind rund 1/5 des Gemeindegebietes als Potenzialfläche für die Errichtung von Windkraftanlagen zu identifizieren.

2.3 Stufe II: Weiche Tabuflächen

2.3.1 1. Weiches Tabukriterium: Walderhalt und -schonung

Die Gemeinde Senden möchte aufgrund

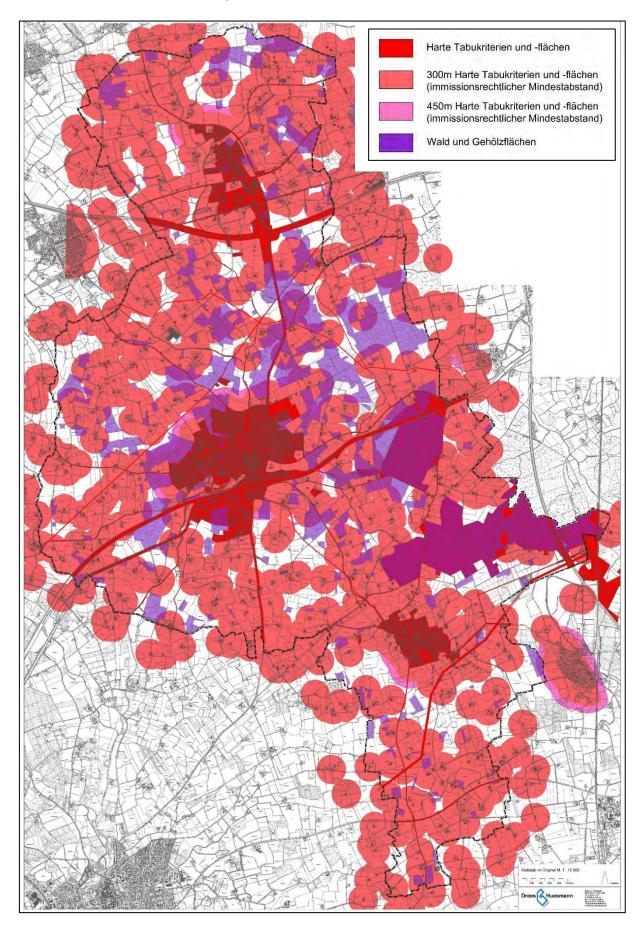
- der besonderen Bedeutung des Waldes und von größeren Gehölzbeständen sowie des geringen Anteil Wald an der Gemeindefläche (Anteil Wald/Gehölze: 19,9 % an der Katasterfläche) und
- des naturräumlichen Schutzes von Waldflächen und ihrer allgemeinen Bedeutung für den Klimaschutz und anderer Zielsetzungen (Vgl. Ziel 7.3-1 LEP)

nicht zulassen, dass Windkraftanlagen (WKA) im Wald errichtet werden können.

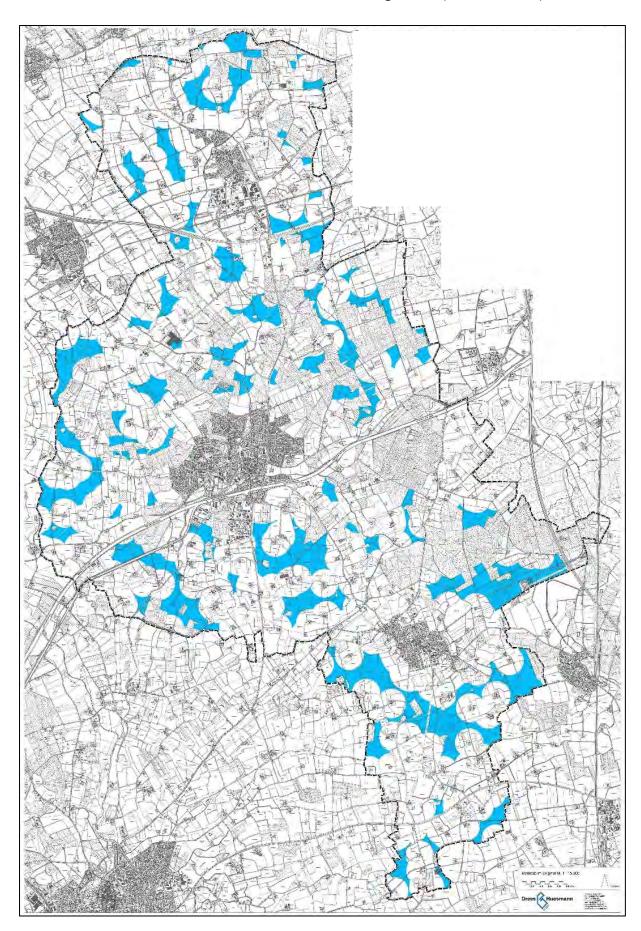
Damit will die Gemeinde auch der landesplanerischen Zielsetzung (Ziel 7.3-1 des LEP) zum Walderhalt und der Waldvermehrung für Senden als waldärmere Kommune nachkommen.

Mit der Berücksichtigung der Wald- und Gehölzflächen in der Gemeinde Senden als weiche Tabufläche zeigt sich das folgende Bild:

Karte 3.1: Walderhalt und harte Tabukriterien und -flächen in der Gemeinde Senden zur
2. Erneuten Offenlage 2021 (ohne Maßstab)



Karte 3.2: Potenzialflächen bei Walderhalt und harte Tabukriterien und -flächen in der Gemeinde Senden zur 2. Erneuten Offenlage 2021 (ohne Maßstab)



Ermittlung substanzieller Raum für das 1. weiche Tabukriterium

Karten Nr.	Flächenkategorien Harte und weiche Tabukriterien	Größe [in ha, gerundet]	Anteil [in %]
	Größe der Gemeinde	10.945	
2.1	Innenbereich + Harte Tabuflächen	8.872	
2.2	Potenzialflächen (Rest- oder auch "Weiss- Fläche")	2.073	
3.2	Potenzialflächen bei Tabuflächen wie Karte 2.1 + Walderhalt	1.402	67,6

Damit sind nach Abzug der Wald- und Gehölzflächen rund 67,6 % der zur Verfügung stehenden Potenzialflächen für die Errichtung von Windkraftanlagen zu identifizieren.

2.3.2 2. weiches Tabukriterium: Abstand zu wohngenutzten Siedlungsbereichen/Ortsteilen und 3. weiches Tabukriterium: Vorsorgepuffer zu Wohnstellen im Außenbereich

2.3.2.1 2. weiches Tabukriterium: Abstand zu wohngenutzten Siedlungsbereichen/Ortsteilen

Die Gemeinde Senden möchte über den immissionsrechtlichen Mindestabstand hinaus den wohngenutzten Gebäuden und Bereichen in den Siedlungsflächen im gesamten Gemeindegebiet einen zusätzlichen Vorsorgepuffer gewähren. Sie tut dies auch aus der Abwägung heraus, dass in den vergangenen Beteiligungen gerade von der Öffentlichkeit eine Vielzahl von Bedenken und Anregungen bezüglich des Abstandes zu Bereichen für Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB vorgetragen wurden.

In zahlreichen Stellungnahmen wurde Bezug zum Raumordnungsgrundsatz 10.2-3 des LEP NRW genommen, der sich in der letzten Beteiligungsphase noch in der Aufstellung befand. Danach soll ein Abstand von 1.500 m zu (festgesetzten oder faktischen) Allgemeinen (WA) und Reinen (WR) Wohngebieten eingehalten werden. Die vorerwähnte Änderung des LEP ist am 05.08.2019 rechtswirksam geworden. Der raumordnungsrechtliche Vorsorgeabstand ist allerdings von den siedlungsstrukturellen Gegebenheiten der Standortgemeinde und der Vorgabe abhängig, der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen. Darüber hinaus ist der Raumordnungsgrundsatz zwar abwägungsrelevant, aber – anders als ein Raumordnungsziel – nicht strikt bindend. Er kann in der Abwägung rechtmäßig überwunden werden.

Die Umsetzung des Raumordnungsgrundsatz zum Zeitpunkt der 1. Erneuten Offenlage (Siehe Anhang: Begründung zur 1. Erneuten Offenlage 2019: Kapitel 4.2 und Karte 11) zeigt auf, dass bei den siedlungsstrukturellen Gegebenheiten in der Gemeinde Senden die Anwendung des Grundsatzes ausschließlich das Umfeld der planungsrechtlichen ausgewiesenen drei Siedlungsbereiche/Ortsteile "begünstigt". Dies entspricht nicht der besonderen Struktur in der Gemeinde Senden mit ihren rd. 700 Wohnstellen im Außenbereich. Aufgrund dieser besonderen städtebaulichen Situation und den eingangs beschriebenen Einwendungen der Öffentlichkeit im Verfahren möchte die Gemeinde einen über den immissionsrechtlichen Mindestabstand hinausgehenden immissionsschutzrechtlichen Vorsorgepuffer auch zu den Wohnstellen im Außenbereich gewähren. Es ist zu erwarten, dass hiermit bei der großen Anzahl der Wohnstellen deutlich der Raum für die Windenergie eingeschränkt wird. (vgl. Kapitel 2.2 zu den harten Tabuflächen). Aus dieser Überlegung heraus möchte die Gemeinde zwar einen Abstand zu den drei Siedlungsbereichen/Ortsteilen vorsehen, aber aus städtebaulichen und siedlungsstrukturellen Gründen nicht den Abstand von 1.500 m umsetzen.

Ergänzend kommt hinzu, dass bereits erhebliche Zweifel an der Wirksamkeit dieses Raumordnungsgrundsatzes des LEP bestehen. Das OVG Münster hat in seinem Urteil vom 20.1.2020 – 2 D 100/17.NE -, juris, zum FNP der Stadt Brilon ausgeführt:

Der Senat vermag schon nicht zu erkennen, dass dem Raumordnungsgrundsatz 10.2-3 eine städtebauliche oder raumordnerische Konzeption zugrunde läge. Der landesplanerische Grundsatz beruht erklärtermaßen allein auf dem Aspekt der Sicherung der "Akzeptanz in der Bevölkerung", die jedoch schon wegen ihrer Unschärfe und fehlenden Greifbarkeit als solche weder ein raumordnerischer (vgl. § 2 ROG) noch ein bauleitplanerisch tauglicher oder handhabbarer Belang (vgl. § 1 Abs. 6 BauGB) ist. Im Übrigen lässt sich den Unterlagen zur Änderung des Landesentwicklungsplans nicht entnehmen,

warum diese "Akzeptanz" gerade einen Abstand von 1.500 m erfordern sollte – eine etwa empirisch fundierte Herleitung oder eine sonstige Begründung fehlt. Letztlich steht hinter dieser Zahl offenbar nur ein politischer Wille, der indes keine sachgerechte Abwägung der nach Bundesrecht zu berücksichtigenden Belange ersetzt. Demgemäß hat der Landesplaner die Berücksichtigung des aufgestellten – ohnehin in seiner Verbindlichkeit gegenüber Zielen der Landesplanung erheblich herabgesetzten...Grundsatzes auch gleich unter eine Mehrzahl von Vorbehalten ...gestellt; insgesamt dürfte sich eine Relevanz für die Flächennutzungsplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dadurch kaum je einstellen können (Rdnr. 203).

Die Gemeinde teilt die inhaltliche Betrachtung des OVG NRW und sieht deshalb im Rahmen der Abwägung davon ab, den Grundsatz in der Abwägung durchschlagen zu lassen. Die vom OVG Münster geäußerten Bedenken liegen auf der Hand und würden bei einer Befolgung des Grundsatzes zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit führen. Der Gemeinde könnte in einem Normenkontrollverfahren entgegengehalten werden, sie habe sich bei der Abwägung von einem unwirksamen und deshalb in Wahrheit untauglichen Raumordnungsgrundsatz leiten lassen.

Die Anwendung des Raumordnungsgrundsatzes würde losgelöst von Wirksamkeitsbedenken das planerische Ermessen der Gemeinde derart einschränken, dass unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Potenzialfläche ein eigenes städtebauliches Konzept mit verschiedenen weichen Kriterien und entsprechender Abwägung nicht mehr möglich wäre.

Der Raumordnungsgrundsatz 10.2-3 ist nicht praxistauglich und kommt deshalb in der hier vorzunehmenden Abwägung nicht zum Tragen. Das entspricht im Übrigen der Planungspraxis zahlreicher Kommunen. Der 1.500-m-Abstand aus dem LEP hat sich in der Planungspraxis nicht bewährt, weil er zur Steuerung von Windenergiebereichen nicht in der Lage ist.

Als weiches Kriterium wird vielmehr im Vorgriff auf die zu erwartende und mit der städtebaulichen Konzeption übereinstimmende Regelung in § 2 BauGB AG NRW mit einem Mindestabstand von 1.000 m zu bestimmten Schutzbereichen abgestellt.

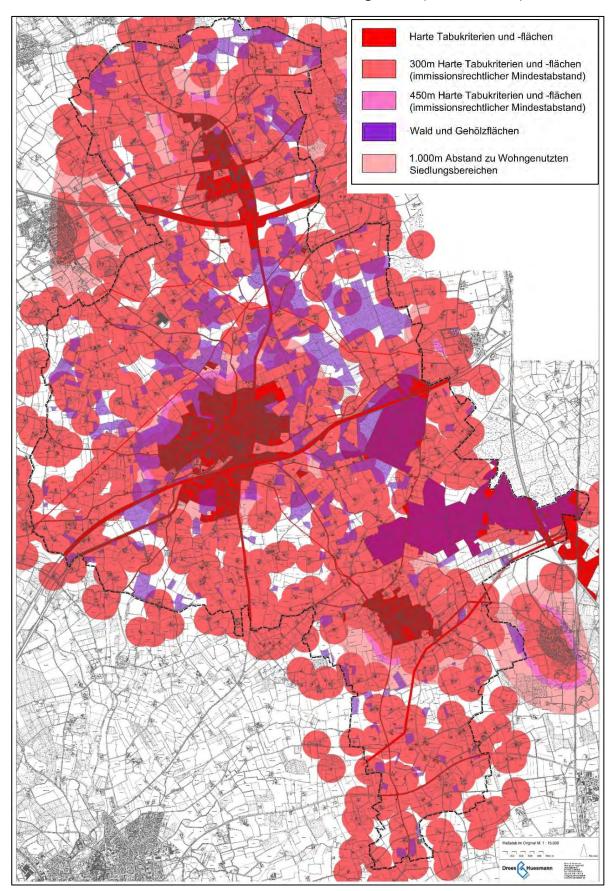
Mit dem am 20. April 2021 vorgelegten Entwurf (Kabinettsbeschluss) des "Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen" als Ermächtigung zur Nutzung der sog. "Länderöffnungsklausel" in § 249 (3) BauGB ist als maßgebliche Regelung ein Mindestabstand von 1.000 m zwischen Windkraftanlage und Wohnbebauung/Wohngebäuden im Gesetzgebungsverfahren. Die Formulierung bezüglich des Abstandes lautet:

- "§ 2 Mindestabstand für privilegierte Windenergieanlagen
- (1) § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB findet auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung, wenn diese Vorhaben einen Mindestabstand von 1 000 Metern zu Wohngebäuden
- 1. in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), sofern dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind. oder
- 2. im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Absatz 6 BauGB

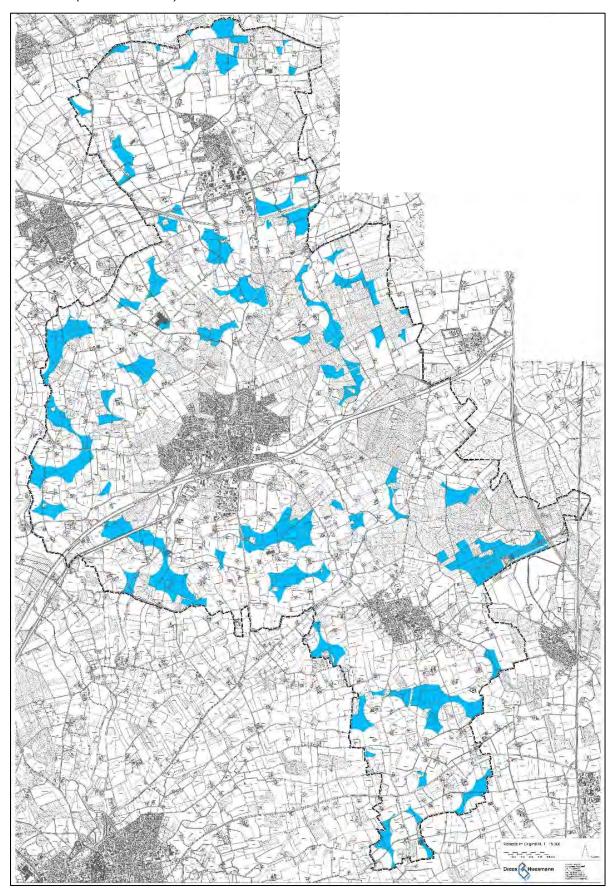
einhalten. Der Abstand bemisst sich von der Mitte des Mastfußes bis zum nächstgelegenen Wohngebäude im Sinne des Satzes 1, das zulässigerweise errichtet wurde oder errichtet werden kann." In der Gemeinde Senden wird auf die pauschale Berücksichtigung und Umsetzung des Abstandes 1.500 m wie vorstehend geschildert verzichtet. Mit dem gewählten weichen Tabukriterium 1.000 m zu den wohngenutzten Gebieten in den Siedlungsbereichen wird ein Abstand berücksichtigt, der auch einen Vorsorgepuffer zu wohngenutzten Stellen im Außenbereich ermöglicht. Auch vor dem Hintergrund der in den früheren Beteiligungen vorgetragenen Bedenken und Anregungen möchte die Gemeinde Senden eine größere Vorsorge und Schutz der Wohnstellen im Außenbereich gewähren. Die Wahl eines größeren bis zu 1.500 m gehenden Abstandes zu WA/WR würde eine Verringerung der Potenzialfläche bedeuten und in der Abwägung der Gemeinde dem Ziel des zusätzlichen Schutzes der Vielzahl der Wohnstellen im Außenbereich in der Gemeinde widersprechen.

Obwohl die durch § 249 Abs. 3 BauGB eröffnete Option eines landesrechtlich begründeten 1.000 m Abstandes in NRW noch nicht gesetzlich umgesetzt ist, möchte die Gemeinde Senden für die angesprochenen Wohnnutzungen (in den betroffenen Baugebieten WS, WA, WR, WB, MD, MI nach Baunutzungsverordnung BauNVO) in den Siedlungsbereichen einen Vorsorgepuffer gewähren, der die genannten 1.000 m umfasst. Für die erneute Potenzialflächenanalyse und die anstehende 2. Erneute Offenlage 2021 wird der Abstand von 1.000 m im vorstehend beschriebenen Sinne als weiche Tabufläche berücksichtigt (siehe hierzu die nachfolgenden Karten 4.1 und 4.2).

Karte 4.1: Walderhalt und 1.000 m Abstand und harte Tabukriterien und -flächen in der Gemeinde Senden zur 2. Erneuten Offenlage 2021 (ohne Maßstab)



Karte 4.2: Potenzialflächen bei Walderhalt und 1.000 m Abstand und harten Tabukriterien und -flächen in der Gemeinde Senden zur 2. Erneuten Offenlage 2021 (ohne Maßstab)



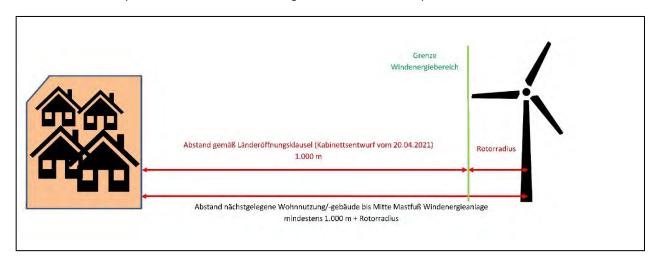
Karten Nr.	Flächenkategorien Harte und weiche Tabukriterien	Größe [in ha, gerundet]	Anteil [in %]
	Größe der Gemeinde	10.945	
2.1	Innenbereich + Harte Tabuflächen	8.872	
2.2	Potenzialflächen (Rest- oder auch "Weiss-Fläche")	2.073	
3.2	Potenzialflächen bei Tabuflächen wie Karte 2.1 + Walderhalt	1.402	67,6
4.2	Potenzialflächen bei Tabuflächen wie Karte 3.1 + Berücksichtigung 1.000 m Abstand Länderöffnungsklausel	1.116	53,8

Damit sind nach Berücksichtigung der Wald- und Gehölzflächen und eines 1.000 m Abstandes zu wohngenutzten Siedlungsbereichen rund 53,8 % der zur Verfügung stehenden Potenzialflächen für die Errichtung von Windkraftanlagen zu identifizieren.

Sollte § 2 AG BauGB NRW nach der 2. Erneuten Offenlage bzw. Trägerbeteiligung und Feststellungsbeschluss Gesetzeskraft erlangen und damit unmittelbar verbindlich werden, kann der 1.000 m-Abstand ohne Änderung der Gebietskulisse und ohne erneute Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB in die Planung aufgenommen werden. Der Mindestabstand wäre dann kein weiches Tabukriterium mehr. Er verkürzt vielmehr den Planungsraum, weil sich Bereiche für die Windenergie auf die Steuerung privilegierter Windenergieanlagen beziehen und die Flächen innerhalb des Mindestabstandes nicht mehr für privilegierte Anlagen zur Verfügung stehen.

Hierbei ist sich die Gemeinde bewusst, dass dieser Abstand von 1.000 m im Hinblick auf die Darstellung von Bereichen für Windenergie getroffen wird. Dies bedeutet, dass die gesamte Anlage inklusive der Rotorspitzen außerhalb dieses Abstandes liegt. Die Messvorschrift des Gesetzentwurfes zur sog. "Länderöffnungsklausel" bezieht sich jedoch auf den Mast(fuß) einer Windkraftanlage zum nächsten zulässigen Wohngebäude. Da der konkrete Standort der Anlagen zum Zeitpunkt der Flächennutzungsplanänderung nicht bekannt ist, kann auch nur eine Bestimmung der Grenze einer Potenzialfläche bzw. des Bereiches für Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB erfolgen. Ebenso wird auf Seiten der Wohngebäude die Grenze der Bauflächen in den Baugebieten als Messpunkt genommen, da sich konkrete gebäudebezogene Situationen durch Anbauten oder noch nicht umgesetzte Genehmigungen ändern können. Damit ergibt sich ein größerer Abstand als 1.000 m zwischen den Wohnnutzungen und den Masten möglicher Anlagen, nämlich immer mindestens 1.000 m zuzüglich des Rotorradius der im Einzelfall beantragten Windkraftanlage. Diese Konsequenz ist von der Gemeinde Senden gewollt (siehe Abb. 7 als Beispiel für einen sich in der Praxis ergebenden Abstand). Der mit dem Gesetz vorgesehene Abstand von 1.000 m zu Wohngebäuden in Außenbereichssatzungen gem. § 35 (6) BauGB ist in Senden nicht zu berücksichtigen, da keine Außenbereichssatzung existiert.

Abbildung 5: Abstand zu wohngenutzten Siedlungsbereichen/Ortsteilen (Schematische Darstellung, nicht maßstäblich)



Diese planerische Abwägung gem. 2.3.2.1 steht im Zusammenhang mit dem Vorsorgepuffer zu Wohnstellen im Außenbereich:

2.3.2.2 3. weiches Tabukriterium: Vorsorgepuffer zu Wohnstellen im Außenbereich

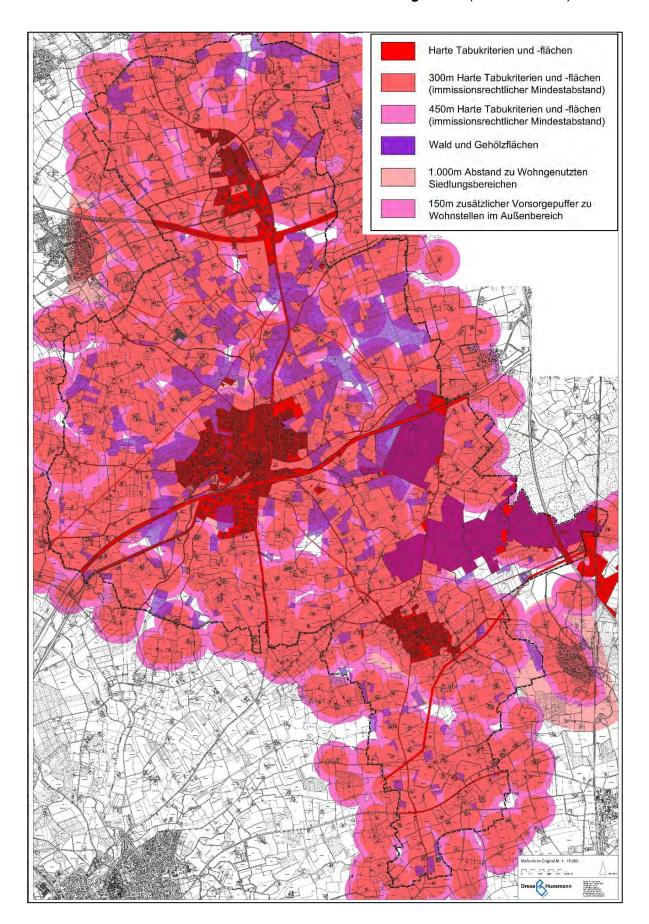
Auch vor dem Hintergrund der in den früheren Beteiligungen vorgetragenen Bedenken und Anregungen möchte die Gemeinde Senden eine größere Vorsorge und Schutz der Wohnstellen im Außenbereich gewähren, der über den als harte Tabuflächen geltenden immissionsrechtlichen Mindestabstand zu Wohnstellen im Außenbereich von 300 m hinausgeht. Hierzu wird ein zusätzlicher Vorsorgepuffer zu Wohnstellen im Außenbereich vorgesehen.

In diesem Zusammenhang hat die Gemeinde zur Findung des Vorsorgepuffers einen über den immissionsrechtlichen Mindestabstand hinausgehende Puffer von 150 m zu Wohnstellen im Außenbereich geprüft. Es zeigte sich, dass die große Anzahl der Wohnstellen im Außenbereich die Potenzialflächen so verkleinert, dass ein geringerer Puffer als 150 m geboten ist, um der Windenergie substanziell Raum zu geben.

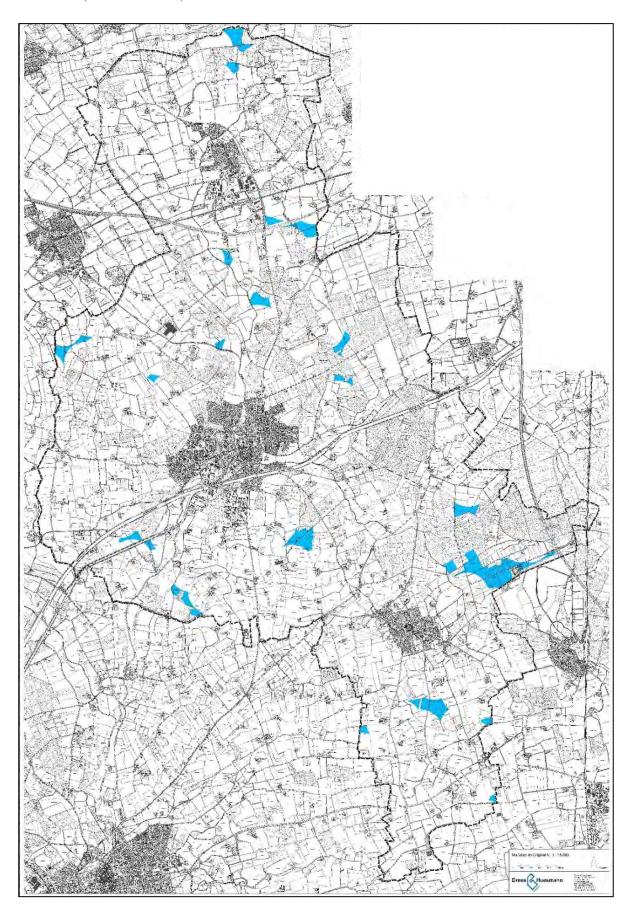
In den nachfolgenden Karten (Karten 5.1 und 5.2) ist das Ergebnis des 150 m Puffers zu Wohnstellen im Außenbereich zuzüglich zum immissionsrechtlichen Mindestabstand dargestellt. Es verbleiben Potenzialflächen von rd. 208 ha. Dies bedeutet einen Anteil von rd. 10,0 %. Hierbei besteht keine planerische Reserve für die Streichung von geometrischen Spitzen/"Schwalbenschwänzen", die für Windkraftanlagen nicht geeignet sind.

Mit einem solchen Abstand würde sehr viel Raum der Windenergie genommen und darüber hinaus keinen Raum für andere, der Gemeinde ebenfalls wichtige weiche Tabukriterien mehr belassen.

Karte 5.1: Walderhalt, 1.000 m Abstand und zusätzlicher Vorsorgepuffer von 150 m zu den Wohnstellen im Außenbereich und harte Tabukriterien und -flächen in der Gemeinde Senden zur 2. Erneuten Offenlage 2021 (ohne Maßstab)



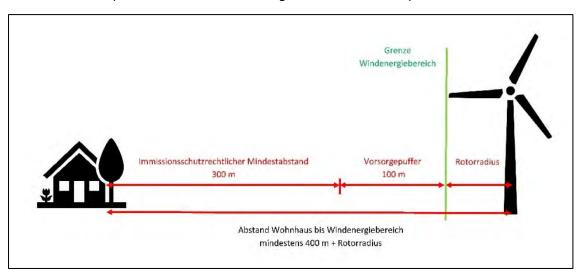
Karte 5.2: Potenzialflächen bei Walderhalt, 1.000 m Abstand und zusätzlicher Vorsorgepuffer von 150 m zu den Wohnstellen im Außenbereich und harte Tabukriterien und -flächen in der Gemeinde Senden zur 2. Erneuten Offenlage 2021 (ohne Maßstab)



Aus dieser Überlegung heraus wird ein Vorsorgepuffer von 100 m über den als harte Tabufläche geltenden immissionsrechtlichen Mindestabstand von 300 m hinaus vorgesehen. Dieser Abstand von 400 m berücksichtigt die genannten Belange und den substanziellen Raum. Dies stellt eine angemessene Vergrößerung des Vorsorgeabstandes zu Wohnstellen im Außenbereich dar (rechnerisch ein Drittel zusätzlich gegenüber dem immissionsrechtlichen Mindestabstand von 300 m). Siehe hierzu die nachfolgenden Karten 6.1 und 6.2.

Mit den genannten Abständen werden Bereiche für Windenergie definiert. Dieser sich ergebende Abstand von 400 m bezieht sich auf die Abgrenzung der Bereiche für Windenergie. Windkraftanlagen müssen inklusive der äußeren Rotorspitze innerhalb des Bereiches liegen, sodass der Mastfuß einer zu beantragenden Windkraftanlage immer mehr als die gewählten 400 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung entfernt steht (vgl. nachfolgende Grafik Abbildung 6 als Beispiel für einen sich in der Praxis ergebenden Abstand).

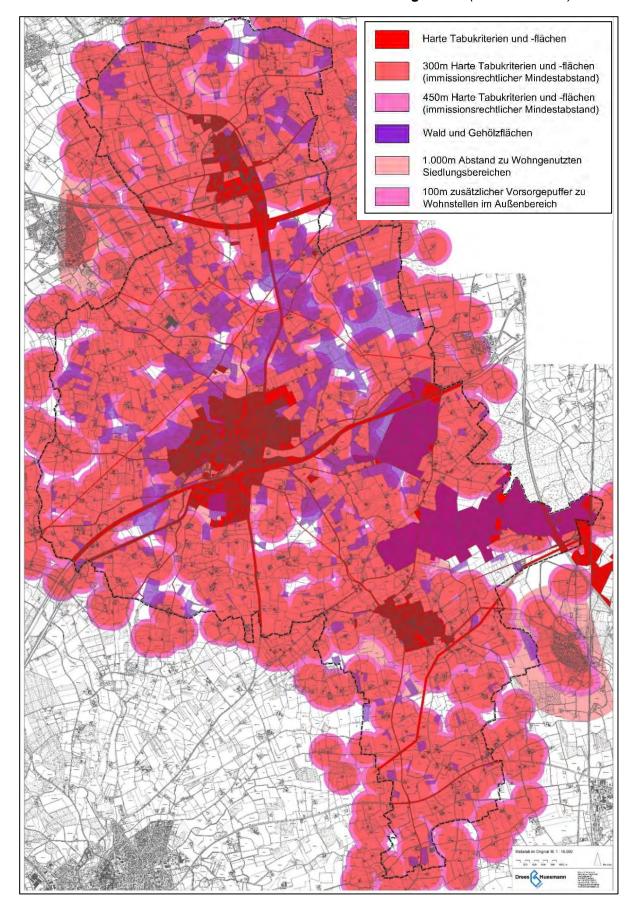
Abbildung 6: Vorsorgepuffer zu Wohnstellen im Außenbereich (Schematische Darstellung, nicht maßstäblich)



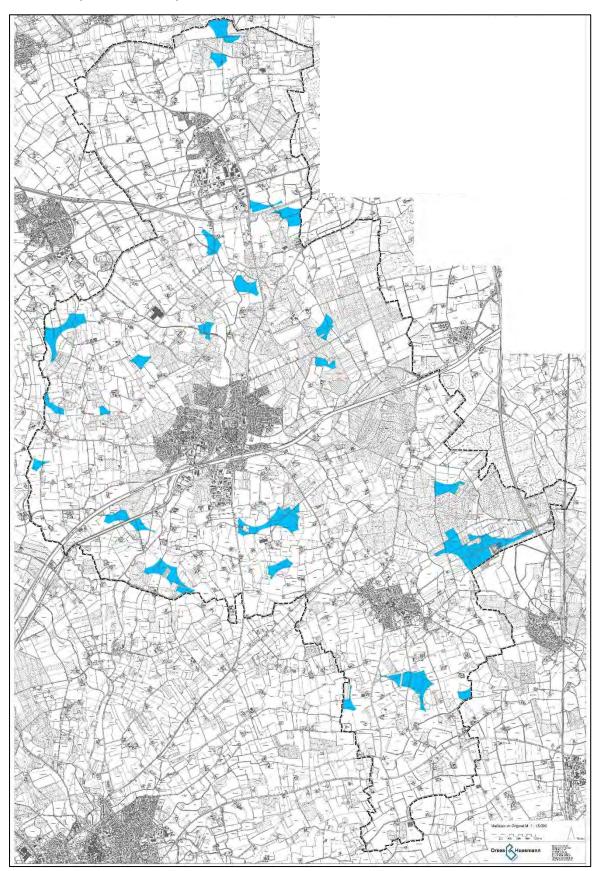
Dieser Abstand gewährt über die Vielzahl der Wohnstellen im Außenbereich in Senden gesehen trotzdem noch "substanziell Raum" für die Nutzung der Windkraft. Die Gemeinde Senden ist sich dabei der Situation bewusst, dass mit diesem weichen Tabukriterium eine deutliche Reduzierung der Potenzialfläche verbunden ist. Sie möchte jedoch den besonderen siedlungsstrukturellen Verhältnissen und dem sehr großen Umfang der Wohnnutzung im Außenbereich Rechnung tragen.

_

Karte 6.1: Walderhalt, 1.000 m Abstand und zusätzlicher Vorsorgepuffer von 100 m zu den Wohnstellen im Außenbereich und harte Tabukriterien und -flächen in der Gemeinde Senden zur 2. Erneuten Offenlage 2021 (ohne Maßstab)



Karte 6.2: Potenzialflächen bei Walderhalt, 1.000 m Abstand und zusätzlicher Vorsorgepuffer von 100 m zu den Wohnstellen im Außenbereich und Tabukriterien und -flächen in der Gemeinde Senden zur 2. Erneuten Offenlage 2021 (ohne Maßstab)



Karten Nr.	Flächenkategorien Harte und weiche Tabukriterien	Größe [in ha, gerundet]	Anteil [in %]
	Größe der Gemeinde	10.945	
2.1	Innenbereich + Harte Tabuflächen	8.872	
2.2	Potenzialflächen (Rest- oder auch "Weiss-Fläche")	2.073	
3.2	Potenzialflächen bei Tabuflächen wie Karte 2.1 + Walderhalt	1.402	67,6
4.2	Potenzialflächen bei Tabuflächen wie Karte 3.1 + Berücksichtigung 1.000 m Abstand Länderöffnungsklausel	1.116	53,8
6.2	Potenzialflächen bei Tabuflächen wie Karte 4.1 + 100 m zusätzlicher Vorsor- gepuffer Wohnstellen im Außenbereich	432	20,8

Damit sind nach Berücksichtigung der Wald- und Gehölzflächen, eines 1.000 m Abstandes zu wohngenutzten Siedlungsbereichen und zusätzlichen Vorsorgepuffers von 100 m zu Wohnstellen im Außenbereich rund 20,8 % der zur Verfügung stehenden Potenzialflächen für die Errichtung von Windkraftanlagen zu identifizieren.

2.3.2.3 Zwischenfazit

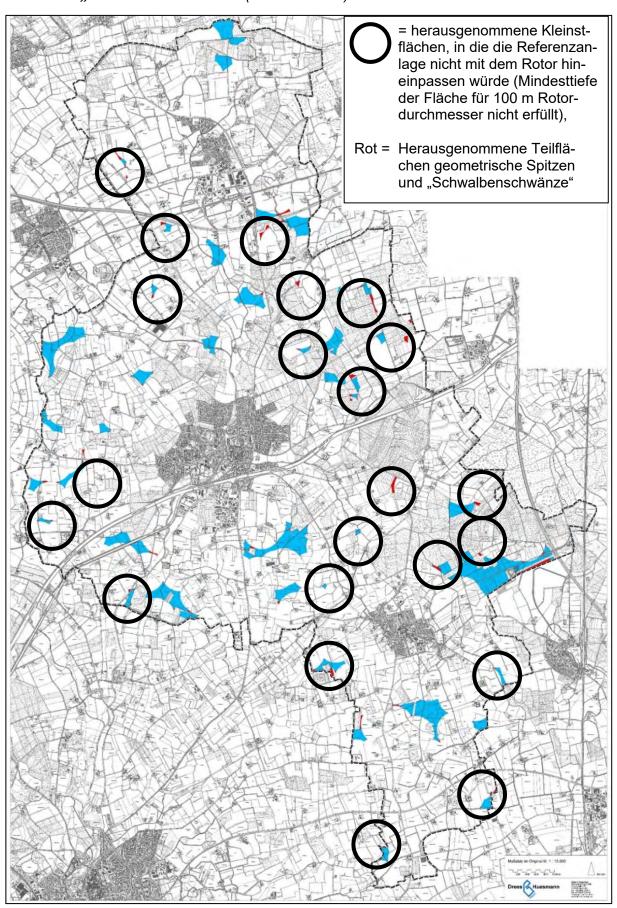
Mit den gewählten Abständen zu den wohngenutzten Bereichen und den Wohnstellen im Außenbereich im gesamten Gemeindegebiet wird der Windenergie substanziell Raum zur Verfügung gestellt.

2.3.3 Herausnahme Kleinstflächen und geometrische Spitzen

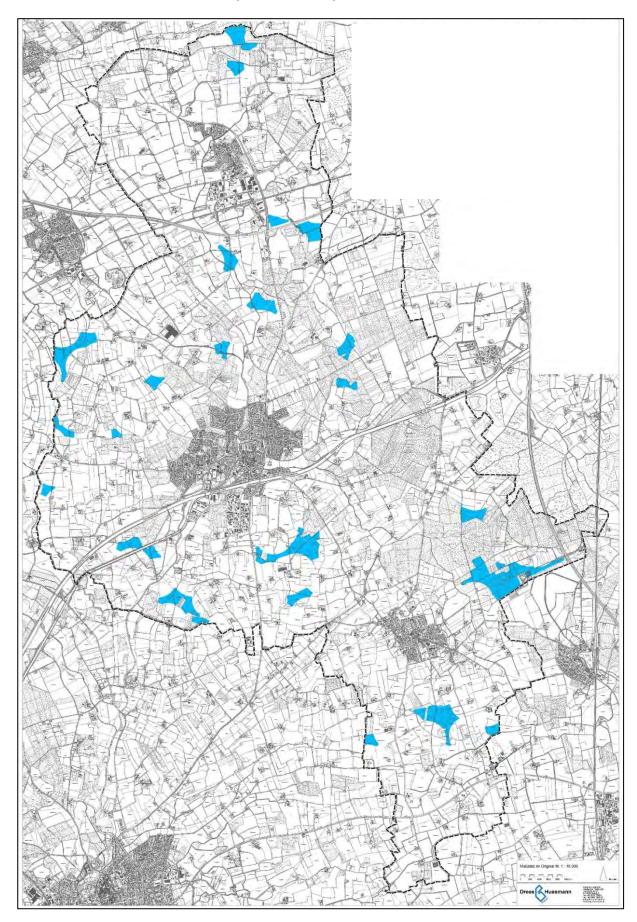
Im Ergebnis der so identifizierten Kulisse von Potenzialflächen wie sie Karte 6.2 aufzeigt, ergeben sich eine Vielzahl von kleineren Flächen, die für die Errichtung einer Windkraft-anlage (hier angenommen die Referenzanlage mit 100 m Rotordurchmesser) nicht geeignet sind. Diese Kleinstflächen erfüllen als Potenzial nicht das Kriterium, dass die Windkraftanlage mit Rotor innerhalb des Bereiches für Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB hineinpasst.

Eine fehlende Errichtungsmöglichkeit von Windkraftanlagen ergibt sich in den nach der Abstandsbetrachtung verbleibenden geometrischen Spitzen oder sog. "Schwalbenschwänzen" von größeren Flächen. Auch diese für die Errichtung von Windkraftanlagen nicht geeigneten Teilflächen werden für die Darstellung als Bereiche für die Windenergie nicht weiter vorgesehen.

Karte 7: Herausnahme Kleinstflächen, die nicht über die Größe für eine Windkraftanlage (mit 100 m Rotordurchmesser) verfügen sowie geometrischer Spitzen und "Schwalbenschwänze" (ohne Maßstab)



Karte 8: Ergebnis Herausnahme Kleinstflächen sowie geometrischer Spitzen und "Schwalbenschwänze" (ohne Maßstab)



Ermittlung substanzieller Raum nach Herausnahme Kleinstflächen sowie geometrische Spitzen und "Schwalbenschwänze"

Karten Nr.	Flächenkategorien Harte und weiche Tabukriterien	Größe [in ha, gerundet]	Anteil [in %]
	Größe der Gemeinde	10.945	
2.1	Innenbereich + Harte Tabuflächen	8.872	
2.2	Potenzialflächen (Rest- oder auch "Weiss-Fläche")	2.073	
3.2	Potenzialflächen bei Tabuflächen wie Karte 2.1 + Walderhalt	1.402	67,6
4.2	Potenzialflächen bei Tabuflächen wie Karte 3.1 + Berücksichtigung 1.000 m Abstand Länderöffnungsklausel	1.116	53,8
6.2	Potenzialflächen bei Tabuflächen wie Karte 4.1 + 100 m zusätzlicher Vorsor- gepuffer Wohnstellen im Außenbereich	432	20,8
8	Potenzialflächen bei Tabuflächen wie Karte 6.1 + Herausnahme Kleinstflä- chen/geometrische Spitzen und "Schwal- benschwänze"	363	17,5

In der Betrachtung der zu diesem Schritt verbleibenden Größe der Potentialflächen mit einem Gesamtumfang von 363 ha zeigt sich ein Anteil von 17,5 % an dem gesamten Potenzialraum. Dieser Wert liegt deutlich über der Orientierungsgröße von 10 %-Anteil für den "substanziellen Raum". Vor diesem Hintergrund möchte die Gemeinde Senden einzelflächenbezogen Aspekte der kommunalen Entwicklungsplanung sowie von Naherholung und Tourismus vor den eigenen Zielsetzungen berücksichtigen und im Hinblick auf die Errichtung von Windkraftanlagen bewerten.

2.4 Einzelflächenbetrachtung

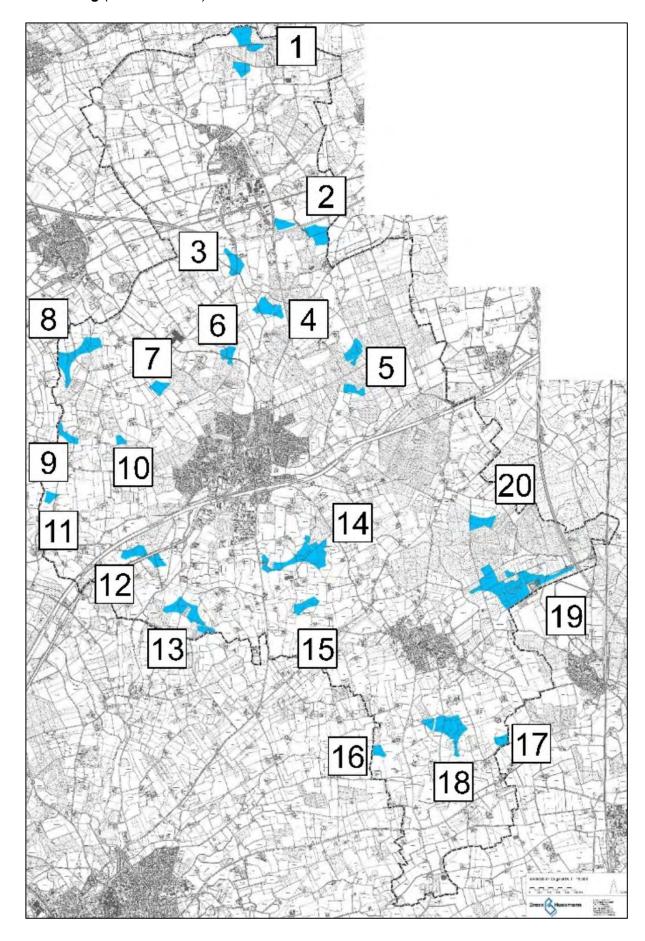
2.4.1 Qualitative Bewertung der Flächen aus der Sicht der kommunalen Entwicklungsplanung sowie Naherholung und Tourismus

Auch vor dem Hintergrund der in den vorangegangenen Beteiligungsschritten vorgetragenen Bedenken und Anregungen möchte die Gemeinde Senden einzelflächenbezogen Aspekte der kommunalen Entwicklungsplanung sowie der Naherholung und des Tourismus im Hinblick auf die Errichtung von Windkraftanlagen bewerten und berücksichtigen. Hierbei formuliert die Gemeinde Senden die folgenden beiden Ziele und Entscheidungskriterien für oder gegen eine der in Karte Nr. 8 vorgestellten Potenzialflächen:

- Potenzialflächen mit einer Relevanz zu Funktionen und Aufgaben für die kommunale Entwicklungsplanung sollen nicht für die Nutzung für Windkraftanlagen vorgesehen werden. Die Zielsetzungen kurz- bis mittelfristiger Entwicklungen sind hierbei für Wohnen die Flächen im Bereich Senden-Huxburg, Ottmarsbocholt-Sudendorp sowie die Möglichkeit und Prüfung Wohnungsbau an Haltestellen des SPNV (auf der gemeindlichen Fläche L 550/L551 in Bösensell). Im gewerblichen Bereich sind Flächenentwicklungen im Bereich der Anschlussstelle der BAB 43 (nördlich/südlich) mit der B 235 möglich bzw. stehen z. T. unmittelbar bevor. Zu diesen kurz- bis mittelfristigen Zielsetzungen und Flächenplanungen möchte die Gemeinde Senden sich hier die Entwicklungschancen erhalten und keine Restriktionen auf Flächen durch benachbarte Windkraftanlagen erzeugen.
- Um negative Einflüsse zu vermeiden, wird im Bereich Naherholung und Tourismus hinsichtlich der Errichtung von Windenergieanlagen ein Abstand zu wichtigen Flächen, Einrichtungen bzw. Infrastrukturen vorgesehen. Es wird hier ein Abstand von 250 m zu Potenzialflächen angesetzt, da die Westfälische Parklandschaft durch eine Kleinteiligkeit und Vielfältigkeit der Grünstrukturen mit Waldstücken, Gehölzen, Hecken usw. in einer ebenen Landschaft auszeichnet. Dadurch ergeben sich (im Gegensatz zu größeren, offenen Agrarflächen/-schlägen oder Mittelgebirgslandschaften) z. B. geringere optische Wirkungen durch sichtverstellende und -leitende Grünelemente. Die Windkraftanlagen entfalten so eine geringere, oft als "bedrängend" empfundene Wirkung für Besucher und Spaziergänger in der Landschaft. Als ein Bestandteil der Bewertung der Qualität und Wertigkeit des Raumes für Naherholung und Tourismus wird die Bedeutung und Dichte der Wander- und Radwege und die Vielfalt der über diese Wege erlebbaren Strukturen herangezogen.

In der nachfolgenden Karte werden die Potenzialflächen für die Einzelflächenbetrachtung mit einer Nummerierung versehen.

Karte 9: Übersicht der Potenzialflächen für die Einzelflächenbetrachtung mit Nummerierung (ohne Maßstab)



Übersicht Einzelflächenbewertung zur kommunalen Entwicklungsplanung sowie Naherholung und Tourismus

Fläche / -bezeichnung	Flächenbewertung und -qualifizierung	Ergebnis für die 2. Erneute Offen- lage
1	 Funktion und Aufgaben für die kommunale Entwicklungsplanung in oder in unmittelbarer Nähe bzw. angrenzend an die Potenzialfläche: nein 	Fläche wird weiter- verfolgt
	 Bedeutung und Dichte touristische Aspekte / Infrastrukturen in und an die Potenzialfläche unmittelbar angrenzend: nein, 1 Wanderweg 	Größe: 25,8 ha
2	 Funktion und Aufgaben für die kommunale Entwicklungsplanung in oder in unmittelbarer Nähe bzw. angrenzend an dem nördlich der BAB 43 liegenden Teil der Potenzialfläche: ja, entlang der B 235/Landes- straße und im Bereich der Anschlussstelle für gewerbliche Entwicklun- gen 	Nördliche Teilfläche wird nicht weiterver- folgt
	gen	Größe: 7,5 ha
	 Funktion und Aufgaben für die kommunale Entwicklungsplanung in oder in unmittelbarer Nähe bzw. angrenzend an die Potenzialfläche: nein 	Südliche Teilfläche wird weiterverfolgt
	 Bedeutung und Dichte touristische Aspekte / Infrastrukturen in und an die Potenzialfläche unmittelbar angrenzend: nein, 2 Wanderwege, 2 Radwege 	Größe: 15,6 ha
3	 Funktion und Aufgaben für die kommunale Entwicklungsplanung in oder in unmittelbarer Nähe bzw. angrenzend an die Potenzialfläche: nein 	Fläche wird nicht weiterverfolgt
	 Bedeutung und Dichte touristische Aspekte / Infrastrukturen in und an die Potenzialfläche unmittelbar angrenzend: ja, Gewässer: Helmer- bach, als wichtige überörtliche Leitlinie Naherholung, Tourismus, ein- ziger Abschnitt mit begleitenden Wegen. 2 Wanderwege, 4 Radwege 	Größe: 10,3 ha
4	 Funktion und Aufgaben für die kommunale Entwicklungsplanung in oder in unmittelbarer Nähe bzw. angrenzend an die Potenzialfläche: nein 	Fläche wird weiter- verfolgt
	 Bedeutung und Dichte touristische Aspekte / Infrastrukturen in und an die Potenzialfläche unmittelbar angrenzend: nein, 3 Wanderwege 	Größe: 13,8 ha
5	■ Funktion und Aufgaben für die kommunale Entwicklungsplanung in oder in unmittelbarer Nähe bzw. angrenzend an die Potenzialfläche Huxburg mit progn. Entwicklungspotenzial mit 200 m nach Osten bis zur Grenze Wald und dann 1.000 m, südliche Teilfläche reduziert sich um 3,8 ha	Fläche wird weiterverfolgt Teilfläche reduziert
	 Bedeutung und Dichte touristische Aspekte / Infrastrukturen in und an die Potenzialfläche unmittelbar angrenzend: nein, 2 Wanderwege, 1 Radweg 	
		Größe: 14,1 ha
6	 Funktion und Aufgaben für die kommunale Entwicklungsplanung in oder in unmittelbarer Nähe bzw. angrenzend an die Potenzialfläche: nein 	Fläche wird nicht weiterverfolgt
	 Bedeutung und Dichte touristische Aspekte / Infrastrukturen in und an die Potenzialfläche unmittelbar angrenzend: ja, Gewässer Stever als wichtige überörtliche Leitlinie für Naherholung und Tourismus, 3 Wan- derwege, 3 Radwege 	Größe: 7,6 ha
7	 Funktion und Aufgaben für die kommunale Entwicklungsplanung in oder in unmittelbarer Nähe bzw. angrenzend an die Potenzialfläche: nein 	Fläche wird weiter- verfolgt
	 Bedeutung und Dichte touristische Aspekte / Infrastrukturen in und an die Potenzialfläche unmittelbar angrenzend: nein, 1 Wanderweg 	Größe: 7,3 ha

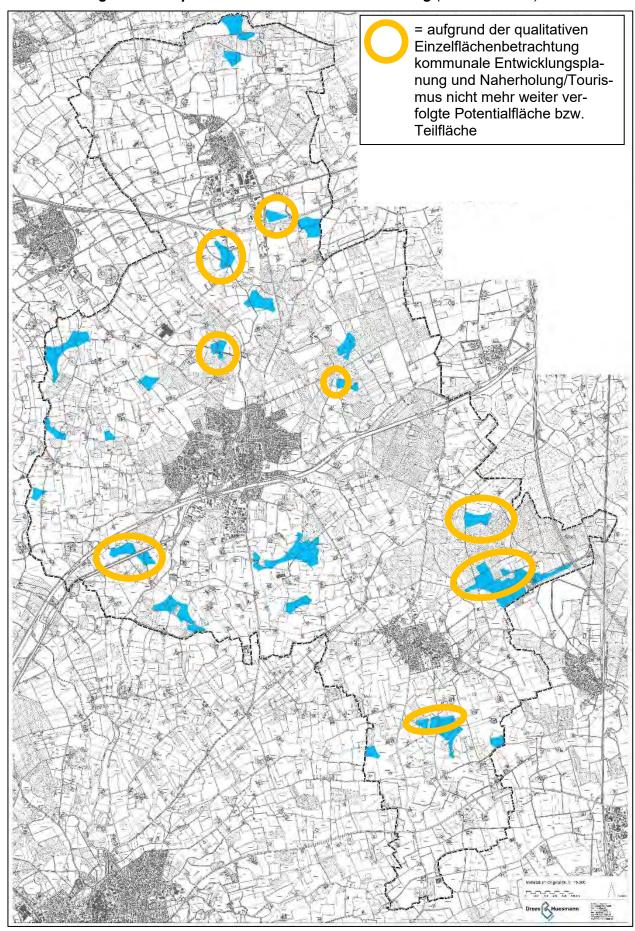
Fläche / -bezeichnung	Flächenbewertung und -qualifizierung	Ergebnis für die 2. Erneute Offen- lage
8	 Funktion und Aufgaben für die kommunale Entwicklungsplanung in oder in unmittelbarer Nähe bzw. angrenzend an die Potenzialfläche: nein Bedeutung und Dichte touristische Aspekte / Infrastrukturen in und an 	Fläche wird weiter- verfolgt
	die Potenzialfläche unmittelbar angrenzend: nein, 1 Wanderweg, 2 Radwege	Größe: 28,5 ha
9	 Funktion und Aufgaben für die kommunale Entwicklungsplanung in oder in unmittelbarer Nähe bzw. angrenzend an die Potenzialfläche: nein Bedeutung und Dichte touristische Aspekte / Infrastrukturen in und an 	Fläche wird weiter- verfolgt
	die Potenzialfläche unmittelbar angrenzend: nein, 2 Radwege	Größe: 7,3 ha
10	 Funktion und Aufgaben für die kommunale Entwicklungsplanung in oder in unmittelbarer Nähe bzw. angrenzend an die Potenzialfläche: nein 	Fläche wird weiter- verfolgt
	Bedeutung und Dichte touristische Aspekte / Infrastrukturen in und an die Potenzialfläche unmittelbar angrenzend: nein	Größe: 3,1 ha
11	 Funktion und Aufgaben für die kommunale Entwicklungsplanung in oder in unmittelbarer Nähe bzw. angrenzend an die Potenzialfläche: nein 	Fläche wird weiter- verfolgt
	 Bedeutung und Dichte touristische Aspekte / Infrastrukturen in und an die Potenzialfläche unmittelbar angrenzend: nein, 1 Radweg 	Größe: 4,6 ha
12	 Funktion und Aufgaben für die kommunale Entwicklungsplanung in oder in unmittelbarer Nähe bzw. angrenzend an die Potenzialfläche: nein 	Fläche wird nicht weiterverfolgt
	 Bedeutung und Dichte touristische Aspekte / Infrastrukturen in und an die Potenzialfläche unmittelbar angrenzend: ja, wichtige touristische Aspekte / Infrastrukturen in der Potenzialfläche: ja, Alte und Neue Fahrt Kanal wichtige überörtliche Leitlinie Naherholung, Tourismus, 2 Wanderwege, 6 Radwege 	Größe: 17,1 ha
	usi nege, e i taunege	Groise. 17,1 Ha
13	 Funktion und Aufgaben für die kommunale Entwicklungsplanung in oder in unmittelbarer Nähe bzw. angrenzend an die Potenzialfläche: nein 	Fläche wird weiter- verfolgt
	 Bedeutung und Dichte touristische Aspekte / Infrastrukturen in und an die Potenzialfläche unmittelbar angrenzend: nein, 4 Radwege 	Größe: 22,8 ha
14	 Funktion und Aufgaben für die kommunale Entwicklungsplanung in oder in unmittelbarer Nähe bzw. angrenzend an die Potenzialfläche: nein 	Fläche wird weiter- verfolgt
	 Bedeutung und Dichte touristische Aspekte / Infrastrukturen in und an die Potenzialfläche unmittelbar angrenzend: nein, 1 Wanderweg, 3 Radwege 	Größe: 36,8 ha
15	 Funktion und Aufgaben für die kommunale Entwicklungsplanung in oder in unmittelbarer Nähe bzw. angrenzend an die Potenzialfläche: Bedeutung und Dichte touristische Aspekte / Infrastrukturen in und an 	Fläche wird weiter- verfolgt
	die Potenzialfläche unmittelbar angrenzend: nein	Größe: 9,7 ha
16	 Funktion und Aufgaben für die kommunale Entwicklungsplanung in oder in unmittelbarer Nähe bzw. angrenzend an die Potenzialfläche: nein 	Fläche wird weiter- verfolgt
	Bedeutung und Dichte touristische Aspekte / Infrastrukturen in und an die Potenzialfläche unmittelbar angrenzend: nein	Größe: 5,1 ha

Fläche / -bezeichnung	Flächenbewertung und -qualifizierung	Ergebnis für die 2. Erneute Offen- lage
17	 Funktion und Aufgaben für die kommunale Entwicklungsplanung in oder in unmittelbarer Nähe bzw. angrenzend an die Potenzialfläche: nein Bedeutung und Dichte touristische Aspekte / Infrastrukturen in und an 	Fläche wird weiter- verfolgt
	die Potenzialfläche unmittelbar angrenzend: nein	Größe: 5,3 ha
18	 Funktion und Aufgaben für die kommunale Entwicklungsplanung in oder in unmittelbarer Nähe bzw. angrenzend an die Potenzialfläche: Baugebiet "Sudendorp" mit prognostischem Entwicklungspotenzial bis 200 m südlich der Straße Ketternkamp und 1.000 m, Fläche reduziert sich um 13,1 ha 	Fläche wird weiterverfolgt Teilfläche reduziert
	Bedeutung und Dichte touristische Aspekte / Infrastrukturen in und an die Potenzialfläche unmittelbar angrenzend: nein, 4 Radwege	Größe: 18,5 ha
19	 Funktion und Aufgaben für die kommunale Entwicklungsplanung in oder in unmittelbarer Nähe bzw. angrenzend an die Potenzialfläche: nein Bedeutung und Dichte touristische Aspekte / Infrastrukturen in und an die Potenzialfläche unmittelbar angrenzend: ja, wichtige touristische Aspekte / Infrastrukturen: Davert ist wichtige örtliche Fläche für die Funktion Naherholung, Tourismus, Bereich nördlich der Kreisstraße: 3 Wanderwege, 2 Radwege 	
20	 Funktion und Aufgaben für die kommunale Entwicklungsplanung in oder in unmittelbarer Nähe bzw. angrenzend an die Potenzialfläche: nein Bedeutung und Dichte touristische Aspekte / Infrastrukturen in und an die Potenzialfläche unmittelbar angrenzend: ja, wichtige touristische Aspekte / Infrastrukturen, Davert und Venner Moor sind wichtige örtliche Flächen für die Funktion Naherholung, Tourismus: 2 Wanderwege, 1 Radweg 	Fläche wird nicht weiterverfolgt
		Größe: 12,6 ha

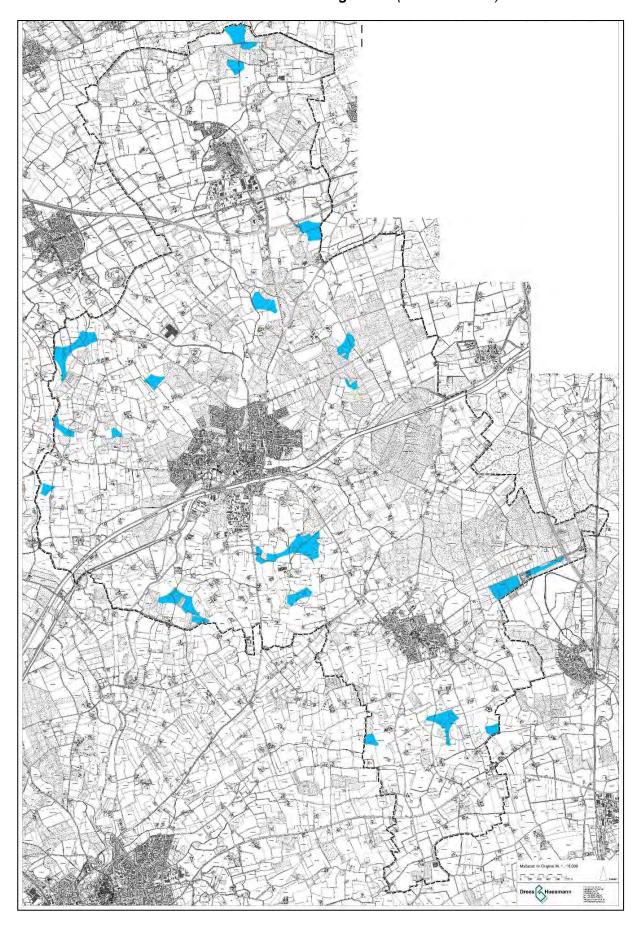
Damit zeigt sich nach Abschluss der Einzelflächenbewertung das folgende Bild (vgl. Karte 10):

Einzelflächenbewertung	Fläche Nr.
Flächen, die weiter verfolgt werden	1, 2, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19
Teilflächen, die nicht mehr weiter verfolgt werden	Teilflächen von 2, 5, 18, 19
Flächen, die nicht mehr weiter verfolgt werden	3, 6, 12, 20

Karte 10: Ergebnis der qualitative Einzelflächenbetrachtung (ohne Maßstab)



Karte 11: Kulisse nach qualitativer Einzelflächenbetrachtung Potenzialflächen zur Darstellung als Bereiche für Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB zur 2. Erneuten Offenlage 2021 (ohne Maßstab)



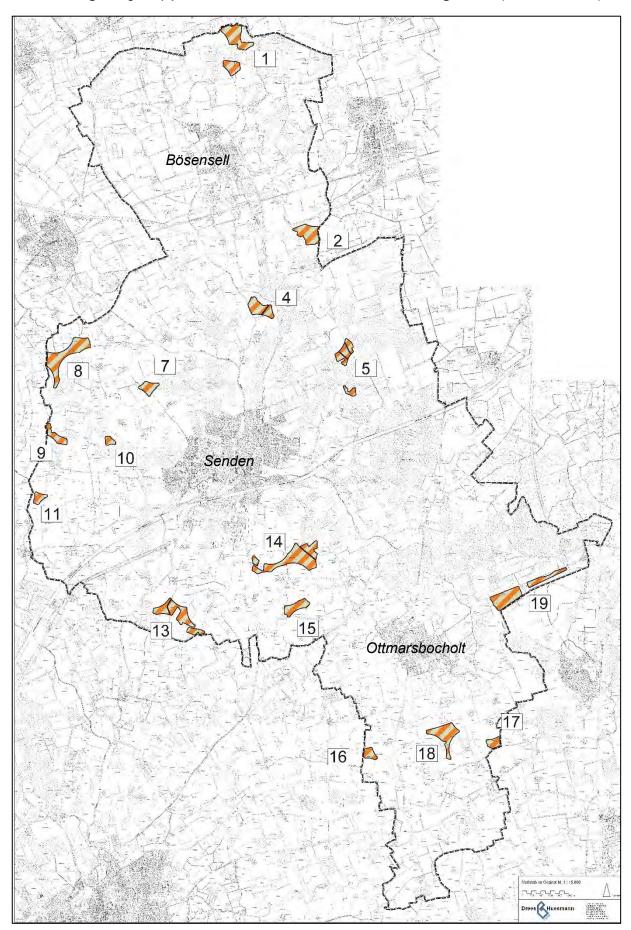
Danach ergibt sich am Ende der Abwägung und Flächenbetrachtung für die Darstellung von Potenzialflächen als Bereiche mit der Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB das folgende Bild der Ermittlung des "substanziellen Raumes".

Karten	Flächenkategorien	Größe	Anteil
Nr.	Harte und weiche Tabukriterien	[in ha, gerundet]	[in %]
	Größe der Gemeinde	10.945	
2.1	Innenbereich + Harte Tabuflächen	8.872	
2.2	Potenzialflächen (Rest- oder auch "Weiss-Fläche")	2.073	
3.2	Potenzialflächen bei Tabuflächen wie Karte 2.1 + Walderhalt	1.402	67,6
4.2	Potenzialflächen bei Tabuflächen wie Karte 3.1 + Berücksichtigung 1.000 m Abstand Länderöffnungsklausel	1.116	53,8
6.2	Potenzialflächen bei Tabuflächen wie Karte 4.1 + 100 m zusätzlicher Vorsor- gepuffer Wohnstellen im Außenbereich	432	20,8
8	Potenzialflächen bei Tabuflächen wie Karte 6.1 + Herausnahme Kleinstflä- chen/geometrische Spitzen und "Schwal- benschwänze"	363	17,5
11	Potenzialflächen wie Karte 8 + Kommunale Entwicklungsplanungen und –vorstellungen, Naherholung, Freizeit	244	11,8
	Größe Flächen Kulisse für die 2. Erneute Offenlage 2021	244	11,8

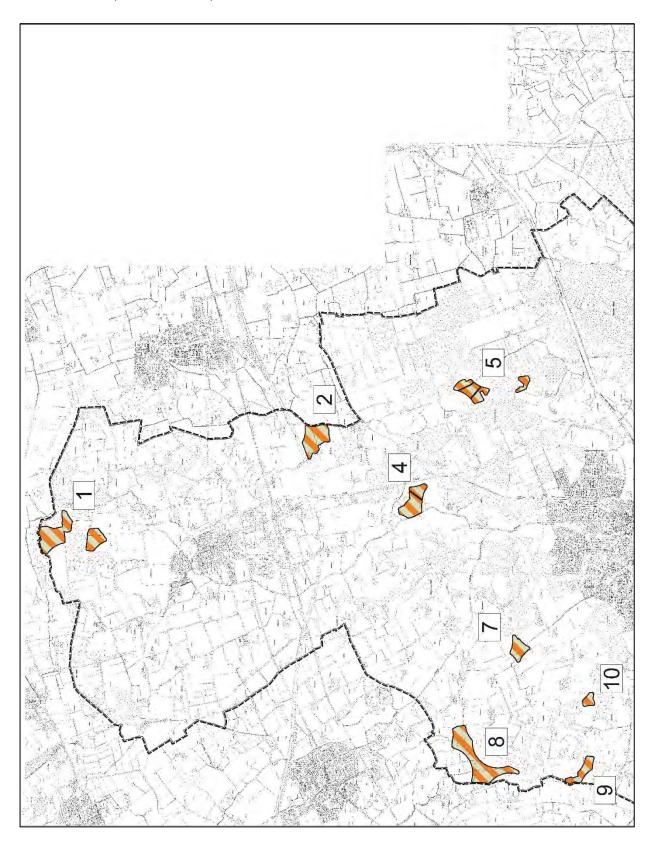
Die Bereiche für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB umfassen damit rd. 244 ha:

Fläche Nr.	Größe [in ha, gerundet]
1	25,8
2	15,6
4	13,8
5	14,1
7	7,3
8	28,5
9	7,3
10	3,1
11	4,6
13	22,8
14	36,8
15	9,7
16	5,1
17	5,3
18	18,5
19	25,9
Summen	244,2

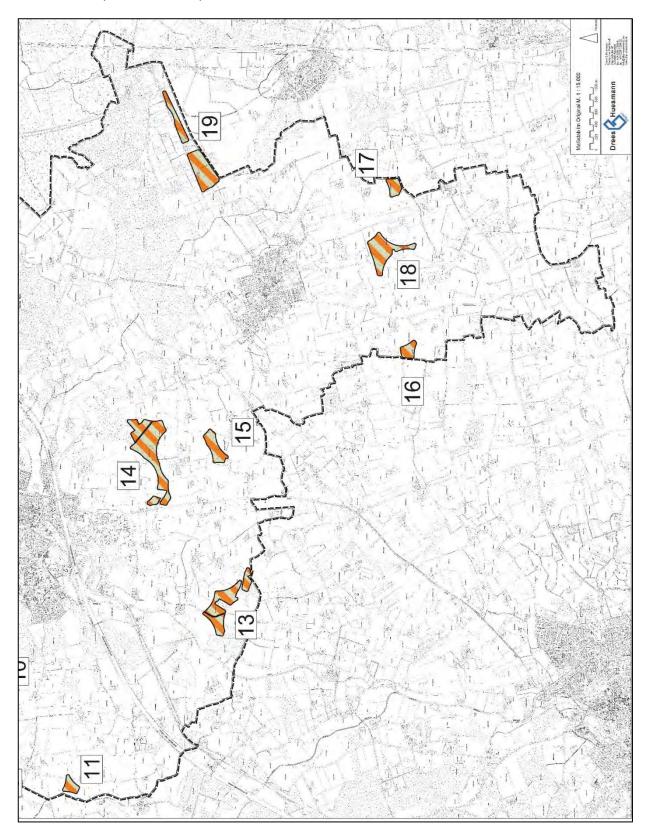
Karte 12: Darstellung Bereiche für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB zur 2. Erneuten Offenlage 2021 (ohne Maßstab)



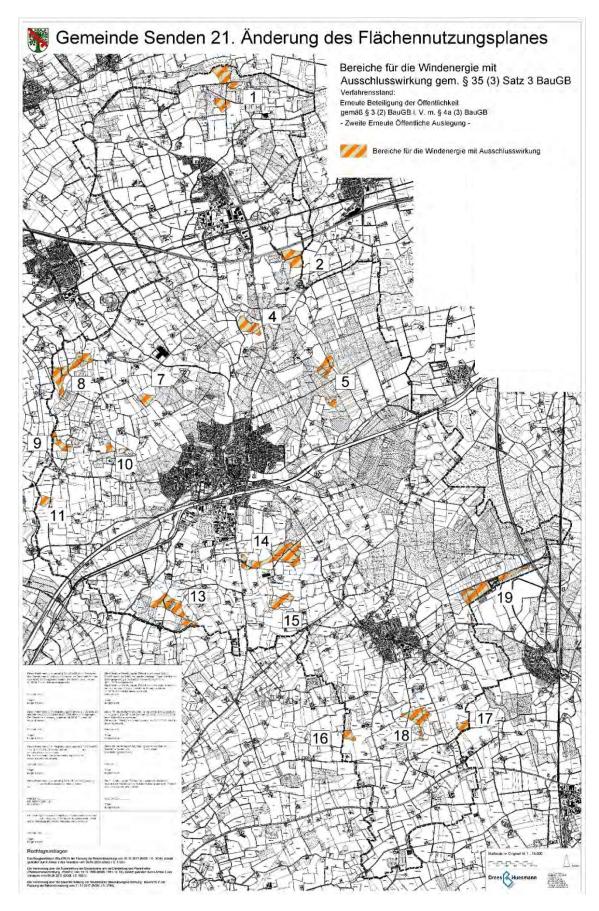
Karte 13: Darstellung Bereiche zur 2. Erneuten Offenlage 2021 - Nordteil Gemeinde (ohne Maßstab)



Karte 14: Darstellung Bereiche zur 2. Erneuten Offenlage 2021 - Südteil Gemeinde (ohne Maßstab)



Karte 15: Darstellung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden (ohne Maßstab)



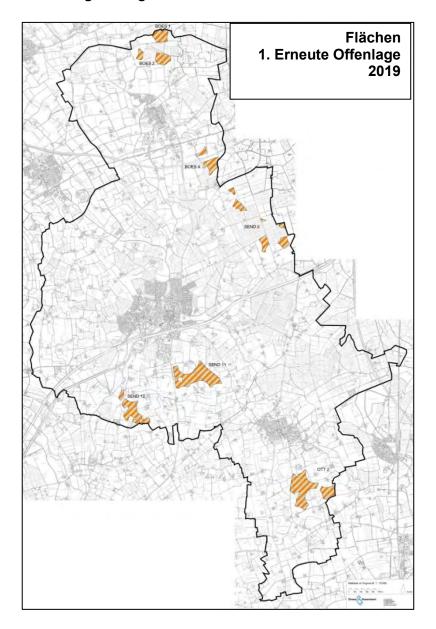
Das nachfolgende Tableau zeigt im Vergleich die Flächenkulissen der 1. Erneuten Offenlage 2019 und 2. Erneuten Offenlage 2021:

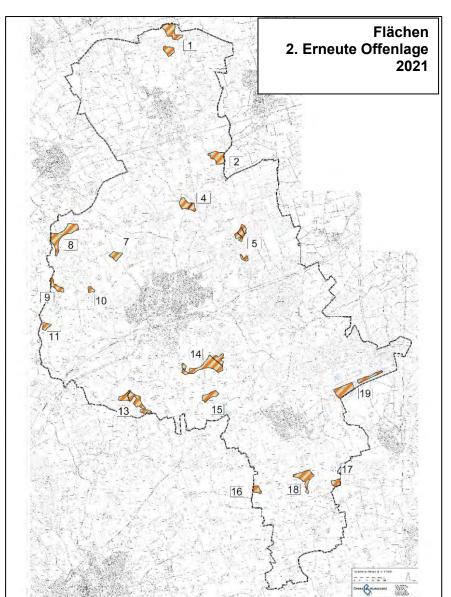
Fläche 1. Erneute Offenlage 2019	Fläche 2. Erneute Offenlage 2021
BOES 1 und 2	Fläche 1
BOES 4 (Teilfläche)	Fläche 2
SEND 11	Fläche 14
SEND 12	Fläche 13
OTT 2	Flächen 17/18

Die vorstehend genannten Flächen entsprechen sich der Lage im Gemeindegebiet nach. Zuschnitt und Größe weichen aufgrund des zugrunde gelegten Konzeptes der Tabuflächen voneinander ab.

Für die Fläche Send 0 der 1. Erneuten Offenlage 2019 gibt es keine Entsprechung im neuen Flächenszenario zur 2. Erneuten Offenlage. Die Flächen Nr. 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 15, 16 und 19 der 2. Erneuten Offenlage 2021 sind in weiteren Teilbereichen der Gemeinde hinzugekommen.

Abbildung 7: Vergleich der Flächenkulissen der 1. Erneuten Offenlage 2019 mit der der 2. Erneuten Offenlage 2021





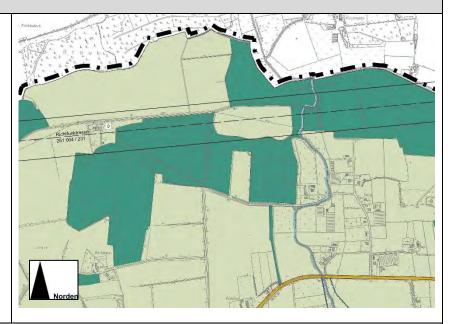
2.5 Beschreibung der zur Darstellung als Bereiche für Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB vorgesehenen Potenzialflächen (Steckbriefe)

Fläche Nr. 1: Nördlich Bösensell

Größe und Lage		
25,8 ha	 Im nördlichen Gemeindegebiet Landwirtschaftlich intensiv genutzte Bereiche Standort durch größere und kleinere Waldflächen getrennt 	
Aussagen Potenzialflächenanalyse 2021		
	 Flächenpotenzial nördlich der Ortslage Bösensell (Abstand rd. 1.100 m) Identifikation aufgrund der relativ großen, zusammenhängenden Ackerfläche Richtfunkstrahl geht über Teilfläche 	
Darstellung der Potenzialfläche als Bereich für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB		
Kartenausschnitt (ohne Maßstab)	Description of the state of the	
	Darstellung als Sonderbaufläche. Landwirtschaftliche Nutzung soll in der Fläche möglich sein (überlagernde Darstellung).	

Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes [ohne Maßstab)

Im Bereich der Fläche:
Darstellung als Fläche für
Landwirtschaft,
angrenzend Waldflächen
und nachrichtliche Übernahme einer Richtfunkstrecke



Weitere Belange

Umwelt- und artenschutzrechtliche Belange – siehe Umweltbericht zum Entwurf und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Umweltbericht 06/2021:

Auswirkungen auf die Schutzgüter sind auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungsplanung / -verfahren vermeidbar oder ausgleichbar. Ggf. sind Inanspruchnahme von Biotopflächen / Biotopverbundflächen als Ausnahme zu beantragen und auszugleichen.

Außerkraftsetzung der widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplanes kann durch den Träger der Landschaftsplanung im weiteren Beteiligungsverfahren oder als Befreiung auf der Genehmigungsebene erfolgen.

Für die nicht ausgleichbaren Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist auf der nachgelagerten Ebene Genehmigungsplanung / -verfahren ein Ersatzgeld zu ermitteln.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag 06/2021:

Einer Ausweisung der Fläche stehen nach aktuellem Untersuchungsstand keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen. Die Datenlage weist auf eine mögliche Betroffenheit von Brutvögeln hin. Für konkrete Planungen sind daher auf BlmSchG-Ebene Brutvogeluntersuchungen erforderlich. Für Fledermäuse ist festzuhalten, dass eine konkrete Planung mit Angaben zu Standorten und Anlagentypen noch nicht vorliegt. Abschließende Bewertung auf der Ebene der nächsten Prüfebene nach BlmSchG.

Richtfunkstrahl übt begrenzte räumliche Bindung für die Ausnutzung der Fläche aus: Konkrete Standortplanung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren.

Fläche Nr. 2: Südöstlich Bösensell

Größe und Lage		
15,6 ha Aussagen Potenzialfläche	 Im nordöstlichen Gemeindegebiet Landwirtschaftlich intensiv genutzter Bereich Standort im Bereich der Autobahn BAB 43 	
	 Flächenpotenzial südöstlich der Ortslage Bösensell (Abstand rd. 1.500 m); Identifikation aufgrund der relativ großen zusammenhängenden Ackerfläche; Durch die Planung ist der Anlagenschutzbereich der Flugsicherungsanlage Hamm DVOR betroffen. Im Genehmigungsverfahren gem. § 18a LuftVG kann es in Teilbereichen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windkraftanlagen zu Einschränkungen kommen. 	
Darstellung der Potenzialfläche als Bereich für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB		
Kartenausschnitt (ohne Maßstab)	Norden Norden	
	Darstellung als Sonderbaufläche. Landwirtschaftliche Nutzung soll in der Fläche möglich sein (überlagernde Darstellung).	

Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes (ohne Maßstab)

Im Bereich der Fläche:
Darstellung als Fläche für
Landwirtschaft,
angrenzend Waldflächen
und nachrichtliche Übernahme und Darstellung von
Infrastrukturbändern (Bahnlinie, BAB, Richtfunkstrecken)



Weitere Belange

Umwelt- und artenschutzrechtliche Belange – siehe Umweltbericht zum Entwurf und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Umweltbericht 06/2021:

Auswirkungen auf die Schutzgüter sind auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungsplanung / -verfahren vermeidbar oder ausgleichbar.

Ggf. sind Inanspruchnahme von Biotopflächen als Ausnahme zu beantragen und auszugleichen.

Außerkraftsetzung der widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplanes kann durch den Träger der Landschaftsplanung im weiteren Beteiligungsverfahren erfolgen.

Eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG ist im Einzelfall bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

Für die nicht ausgleichbaren Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist auf der nachgelagerten Ebene Genehmigungsplanung / -verfahren ein Ersatzgeld zu ermitteln.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag 06/2021:

Einer Ausweisung der Fläche stehen nach aktuellem Untersuchungsstand keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen. Die Datenlage weist auf eine mögliche Betroffenheit von Brutvögeln hin. Für konkrete Planungen sind daher auf BlmSchG-Ebene Brutvogeluntersuchungen erforderlich. Für Fledermäuse ist festzuhalten, dass eine konkrete Planung mit Angaben zu Standorten und Anlagentypen noch nicht vorliegt. Abschließende Bewertung auf der Ebene der nächsten Prüfebene nach BlmSchG.

Fläche Nr. 4: Nördlich Senden (Ortslage)

Größe und Lage		
13,8 ha	Im zentralen, nördlichen Gemeindegebiet Landwirtschaftlich intensiv genutzte Bereiche	
Aussagen Potenzialflächenanalyse 2021		
	 Flächenpotenzial südlich der Ortslage Bösensell (Abstand rd. 2.500 m) und nördlich der Ortslage Senden (Abstand: 2.000 m); Durch die Planung ist der Anlagenschutzbereich der Flugsicherungsanlage Hamm DVOR kleinflächig am östlichen Rand der Fläche betroffen. Im Genehmigungsverfahren gem. § 18a LuftVG kann es bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windkraftanlagen zu Einschränkungen kommen. Trinkwasserleitung durchquert Fläche (Bauschutzbereich freigehalten). 	
Darstellung der Potentialfläche als Bereich für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB		
Kartenausschnitt (ohne Maßstab)	Characters Facts	
	Darstellung als Sonderbaufläche. Landwirtschaftliche Nutzung soll in der Fläche möglich sein (überlagernde Darstellung).	

Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes (ohne Maßstab)

Im Bereich der Zone: Darstellung als Fläche für Landwirtschaft, angrenzend Waldflächen



Weitere Belange

Umwelt- und artenschutzrechtliche Belange – siehe Umweltbericht zum Entwurf und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Umweltbericht 06/2021

Auswirkungen auf die Schutzgüter sind auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungsplanung / -verfahren vermeidbar oder ausgleichbar.

Außerkraftsetzung der widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplanes kann durch den Träger der Landschaftsplanung im weiteren Beteiligungsverfahren erfolgen. Eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG ist im Einzelfall bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

Für die nicht ausgleichbaren Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist auf der nachgelagerten Ebene Genehmigungsplanung / -verfahren ein Ersatzgeld zu ermitteln.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag 06/2021:

Einer Ausweisung der Fläche stehen nach aktuellem Untersuchungsstand keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen. Die Datenlage weist auf eine mögliche Betroffenheit von Brutvögeln hin. Für konkrete Planungen sind daher auf BlmSchG-Ebene Brutvogeluntersuchungen erforderlich. Für Fledermäuse ist festzuhalten, dass eine konkrete Planung mit Angaben zu Standorten und Anlagentypen noch nicht vorliegt. Abschließende Bewertung auf der Ebene der nächsten Prüfebene nach BlmSchG.

Fläche Nr. 5: Nordöstlich Senden (Ortslage)

Größe und Lage		
14,1 ha	 Im östlichen Gemeindegebiet Landwirtschaftlich intensiv genutzte Bereiche Größeres Waldstück trennt Teilflächen der Zone 	
Aussagen Potenzialflächenanalyse 2021		
	 Flächenpotenzial östlich der Ortslage Senden (Abstand: 1.400 m); Durch die Planung ist der Anlagenschutzbereich der Flugsicherungsanlage Hamm DVOR betroffen. Im Genehmigungsverfahren gem. § 18a LuftVG kann es bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windkraftanlagen zu Einschränkungen kommen. Kraftstofffernleitung durchquert Fläche (Bauschutzbereich freigehalten). 	
Darstellung der Potenzialf gem. § 35 (3) Satz 3 BauG	läche als Bereich für die Windenergie mit Ausschlusswirkung	
Kartenausschnitt (ohne Maßstab)	Hickorys Hotols 5	
	Darstellung als Sonderbaufläche. Landwirtschaftliche Nutzung soll in der Fläche möglich sein (überlagernde Darstellung).	

Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes (ohne Maßstab)

Im Bereich der Fläche: Darstellung als Fläche für Landwirtschaft, angrenzend Waldflächen



Weitere Belange

Umwelt und artenschutzrechtliche Belange – siehe Umweltbericht zum Entwurf und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Umweltbericht 06/2021

Auswirkungen auf die Schutzgüter sind auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungsplanung / -verfahren vermeidbar oder ausgleichbar.

Außerkraftsetzung der widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplanes kann durch den Träger der Landschaftsplanung im weiteren Beteiligungsverfahren erfolgen. Eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG ist im Einzelfall bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

Für die nicht ausgleichbaren Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist auf der nachgelagerten Ebene Genehmigungsplanung / -verfahren ein Ersatzgeld zu ermitteln.

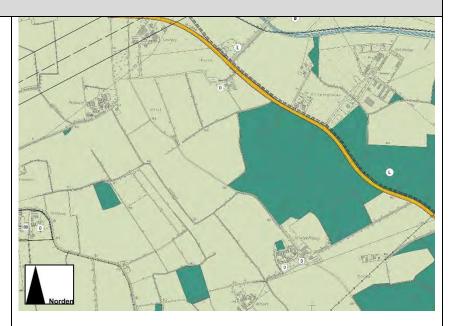
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag 06/2021:

Einer Ausweisung der Fläche stehen nach aktuellem Untersuchungsstand keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen. Die Datenlage weist auf eine mögliche Betroffenheit von Brutvögeln hin. Für konkrete Planungen sind daher auf BImSchG-Ebene Brutvogeluntersuchungen erforderlich. Für Fledermäuse ist festzuhalten, dass eine konkrete Planung mit Angaben zu Standorten und Anlagentypen noch nicht vorliegt. Abschließende Bewertung auf der Ebene der nächsten Prüfebene nach BImSchG.

Fläche Nr. 7: Nordwestlich Senden (Ortslage)

Größe und Lage		
7,3 ha	 Im westlichen Gemeindegebiet Landwirtschaftlich intensiv genutzte Bereiche 	
Aussagen Potenzialflächer	nanalyse 2021	
	Flächenpotenzial nordwestlich der Ortslage Senden (Abstand: rd. 1.200 m)	
Darstellung der Potentialfläche als Bereich für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB		
Kartenausschnitt (ohne Maßstab)	Darstellung als Sonderhaufläche Landwirtschaftliche Nutzung	
	Darstellung als Sonderbaufläche. Landwirtschaftliche Nutzung soll in der Fläche möglich sein (überlagernde Darstellung).	

Im Bereich der Fläche: Darstellung als Fläche für Landwirtschaft, angrenzend Waldflächen



Weitere Belange

Umwelt- und artenschutzrechtliche Belange – siehe Umweltbericht zum Entwurf und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Umweltbericht 06/2021

Auswirkungen auf die Schutzgüter sind auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungsplanung / -verfahren vermeidbar oder ausgleichbar.

Für die nicht ausgleichbaren Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist auf der nachgelagerten Ebene Genehmigungsplanung / -verfahren ein Ersatzgeld zu ermitteln.

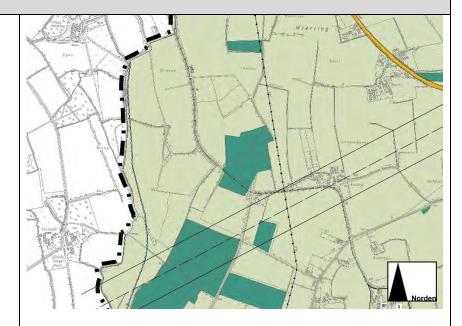
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag 06/2021:

Einer Ausweisung der Fläche stehen nach aktuellem Untersuchungsstand keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen. Die Datenlage weist auf eine mögliche Betroffenheit von Brutvögeln hin. Für konkrete Planungen sind daher auf BlmSchG-Ebene Brutvogeluntersuchungen erforderlich. Für Fledermäuse ist festzuhalten, dass eine konkrete Planung mit Angaben zu Standorten und Anlagentypen noch nicht vorliegt. Abschließende Bewertung auf der Ebene der nächsten Prüfebene nach BlmSchG.

Fläche Nr. 8: Nordwestlich Senden (Ortslage)

Größe und Lage					
28,5 ha	Im westlichen Gemeindegebiet Landwirtschaftlich intensiv genutzte Bereiche				
Aussagen Potenzialflächen	lanalyse 2021				
	Flächenpotenzial nordwestlich der Ortslage Senden (Abstand: rd. 2.900 m);				
Darstellung der Potenzialflagem. § 35 (3) Satz 3 BauGB	äche als Bereich für die Windenergie mit Ausschlusswirkung				
Kartenausschnitt (ohne Maßstab)	Reference Services of the serv				
	Darstellung als Sonderbaufläche. Landwirtschaftliche Nutzung soll in der Fläche möglich sein (überlagernde Darstellung).				

Im Bereich der Fläche: Darstellung als Fläche für Landwirtschaft, angrenzend Waldflächen



Weitere Belange

Umwelt- und artenschutzrechtliche Belange – siehe Umweltbericht zum Entwurf und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Umweltbericht 06/2021:

Auswirkungen auf die Schutzgüter sind auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungsplanung / -verfahren vermeidbar oder ausgleichbar.

Außerkraftsetzung der widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplanes kann durch den Träger der Landschaftsplanung im weiteren Beteiligungsverfahren erfolgen. Eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG ist im Einzelfall bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

Für die nicht ausgleichbaren Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist auf der nachgelagerten Ebene Genehmigungsplanung / -verfahren ein Ersatzgeld zu ermitteln.

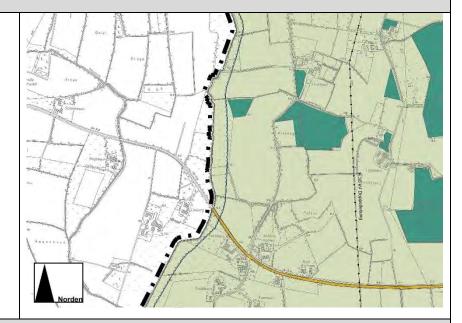
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag 06/2021:

Einer Ausweisung der Flächen stehen nach aktuellem Untersuchungsstand keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen. Die Datenlage weist auf eine mögliche Betroffenheit von überfliegenden Arten. Für konkrete Planungen sind daher auf Blm-SchG-Ebene vertiefende Untersuchungen erforderlich. Für Fledermäuse ist festzuhalten, dass eine konkrete Planung mit Angaben zu Standorten und Anlagentypen noch nicht vorliegt. Abschließende Bewertung auf der Ebene der nächsten Prüfebene nach BlmSchG.

Fläche Nr. 9: Westlich Senden (Ortslage)

Größe und Lage				
7,3 ha	 Im westlichen Gemeindegebiet Landwirtschaftlich intensiv genutzter Bereich 			
Aussagen Potenzialflächen	ianalyse 2021			
	Flächenpotenzial westlich der Ortslage Senden (Abstand: rd. 2.000 m)			
Darstellung der Potentialflä kung gem. § 35 (3) Satz 3 B	ichen als Bereiche für die Windenergie mit Ausschlusswir- BauGB			
Kartenausschnitt (ohne Maßstab)	Schools Sold Sold Sold Sold Sold Sold Sold Sold			
	Darstellung als Sonderbaufläche. Landwirtschaftliche Nutzung soll in der Fläche möglich sein (überlagernde Darstellung).			

Im Bereich der Fläche: Darstellung als Fläche für Landwirtschaft, angrenzend Waldflächen



Weitere Belange

Umwelt- und artenschutzrechtliche Belange – siehe Umweltbericht zum Entwurf und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Umweltbericht 06/2021

Auswirkungen auf die Schutzgüter sind auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungsplanung / -verfahren vermeidbar oder ausgleichbar.

Außerkraftsetzung der widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplanes kann durch den Träger der Landschaftsplanung im weiteren Beteiligungsverfahren erfolgen.

Eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG ist im Einzelfall bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

Für die nicht ausgleichbaren Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist auf der nachgelagerten Ebene Genehmigungsplanung / -verfahren ein Ersatzgeld zu ermitteln.

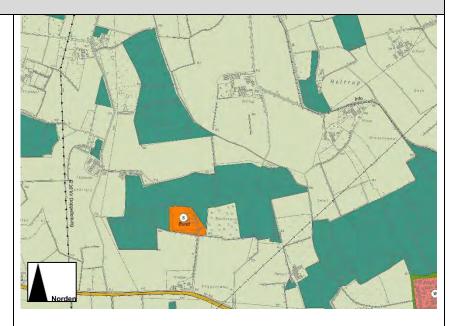
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag 06/2021:

Einer Ausweisung der Fläche stehen nach aktuellem Untersuchungsstand keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen. Die Datenlage weist auf eine mögliche Betroffenheit von Jagdrevieren und Vorkommen planungsrelevanter Arten hin. Für konkrete Planungen sind daher auf BlmSchG-Ebene eine vertiefende Untersuchung erforderlich. Für Fledermäuse ist festzuhalten, dass eine konkrete Planung mit Angaben zu Standorten und Anlagentypen noch nicht vorliegt. Abschließende Bewertung auf der Ebene der nächsten Prüfebene nach BlmSchG.

Fläche Nr. 10: Westlich Senden (Ortslage)

Größe und Lage					
3,1 ha	Im westlichen Gemeindegebiet Landwirtschaftlich intensiv genutzter Bereich				
Aussagen Potenzialflächer	analyse 2021				
	Flächenpotenzial westlich der Ortslage Senden (Abstand rd. 1.100 m)				
Darstellung der Potentialflä kung gem. § 35 (3) Satz 3 B	ichen als Bereiche für die Windenergie mit Ausschlusswir- BauGB				
Kartenausschnitt (ohne Maßstab)	And the second of the second o				
	Darstellung als Sonderbaufläche. Landwirtschaftliche Nutzung soll in der Fläche möglich sein (überlagernde Darstellung).				

Im Bereich der Fläche: Darstellung als Fläche für Landwirtschaft, angrenzend Waldflächen



Weitere Belange

Umwelt- und artenschutzrechtliche Belange – siehe Umweltbericht zum Entwurf und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Umweltbericht 06/2021

Auswirkungen auf die Schutzgüter sind auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungsplanung / -verfahren vermeidbar oder ausgleichbar.

Außerkraftsetzung der widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplanes kann durch den Träger der Landschaftsplanung im weiteren Beteiligungsverfahren erfolgen. Eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG ist im Einzelfall bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

Für die nicht ausgleichbaren Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist auf der nachgelagerten Ebene Genehmigungsplanung / -verfahren ein Ersatzgeld zu ermitteln.

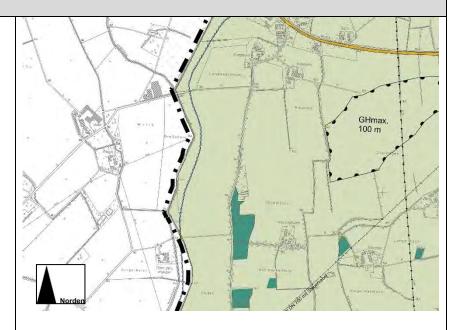
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag 06/2021:

Einer Ausweisung der Fläche stehen nach aktuellem Untersuchungsstand keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen. Die Datenlage weist auf eine mögliche Betroffenheit von Jagdrevieren und Vorkommen planungsrelevanter Arten hin. Für konkrete Planungen sind daher auf BlmSchG-Ebene eine vertiefende Untersuchung erforderlich. Für Fledermäuse ist festzuhalten, dass eine konkrete Planung mit Angaben zu Standorten und Anlagentypen noch nicht vorliegt. Abschließende Bewertung auf der Ebene der nächsten Prüfebene nach BlmSchG.

Fläche Nr. 11: Westlich Senden (Ortslage)

Größe und Lage					
4,6 ha	Im westlichen Gemeindegebiet Landwirtschaftlich intensiv genutzter Bereich				
Aussagen Potenzialflächer	Aussagen Potenzialflächenanalyse 2021				
	Flächenpotenzial westlich der Ortslage Senden (Abstand: rd. 2.500 m);				
Darstellung der Potenzialfl gem. § 35 (3) Satz 3 BauGE	äche als Bereich für die Windenergie mit Ausschlusswirkung				
Kartenausschnitt (ohne Maßstab)	Month Sections of the Section of th				
	Darstellung als Sonderbaufläche. Landwirtschaftliche Nutzung soll in der Fläche möglich sein (überlagernde Darstellung).				

Im Bereich der Fläche: Darstellung als Fläche für Landwirtschaft



Weitere Belange

Umwelt- und artenschutzrechtliche Belange – siehe Umweltbericht zum Entwurf und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Umweltbericht 06/2021

Auswirkungen auf die Schutzgüter sind auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungsplanung / -verfahren vermeidbar oder ausgleichbar.

Außerkraftsetzung der widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplanes kann durch den Träger der Landschaftsplanung im weiteren Beteiligungsverfahren erfolgen. Eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG ist im Einzelfall bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

Für die nicht ausgleichbaren Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist auf der nachgelagerten Ebene Genehmigungsplanung / -verfahren ein Ersatzgeld zu ermitteln.

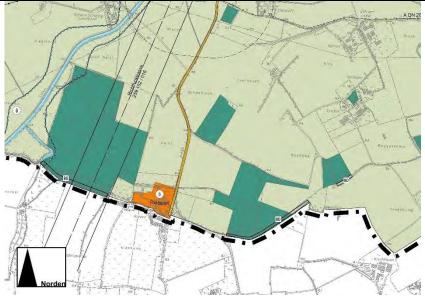
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag 06/2021:

Einer Ausweisung der Fläche stehen nach aktuellem Untersuchungsstand keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen. Die Datenlage weist auf eine mögliche Betroffenheit von Vorkommen planungsrelevanter Arten hin. Für konkrete Planungen sind daher auf BImSchG-Ebene vertiefende Untersuchungen erforderlich. Für Fledermäuse ist festzuhalten, dass eine konkrete Planung mit Angaben zu Standorten und Anlagentypen noch nicht vorliegt. Abschließende Bewertung auf der Ebene der nächsten Prüfebene nach BImSchG.

Fläche Nr. 13: Südwestlich Senden (Ortslage)

Größe und Lage			
22,8 ha	 Im westlichen Gemeindegebiet Landwirtschaftlich intensiv genutzte Bereiche Waldstücke trennen die Teilbereiche der Zone 		
Aussagen Potenzialflächer	nanalyse 2021		
	 Flächenpotenzial südwestlich der Ortslage Senden (Abstand: rd. 2.200 m); Richtfunktrasse in der westlichen Teilfläche 		
Darstellung der Potenzialflagem. § 35 (3) Satz 3 BauGB	äche als Bereich für die Windenergie mit Ausschlusswirkung		
Kartenausschnitt (ohne Maßstab)	Norder Norder Norder Norder		
	Darstellung als Sonderbaufläche. Landwirtschaftliche Nutzung soll in der Fläche möglich sein (überlagernde Darstellung).		

Im Bereich der Fläche: Darstellung als Fläche für Landwirtschaft, angrenzend Waldflächen



Weitere Belange

Umwelt- und artenschutzrechtliche Belange – siehe Umweltbericht zum Entwurf und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Umweltbericht 06/2021

Auswirkungen auf die Schutzgüter sind auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungsplanung / -verfahren vermeidbar oder ausgleichbar.

Außerkraftsetzung der widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplanes kann durch den Träger der Landschaftsplanung im weiteren Beteiligungsverfahren erfolgen. Eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG ist im Einzelfall bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

Für die nicht ausgleichbaren Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist auf der nachgelagerten Ebene Genehmigungsplanung / -verfahren ein Ersatzgeld zu ermitteln.

Am südlichen Rand der östlichen Teilfläche ist das Bodendenkmal einer Landwehr zu beachten und eine Inanspruchnahme im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu vermeiden.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag 06/2021:

Einer Ausweisung der Zone in der reduzierten Form stehen nach aktuellem Untersuchungsstand keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen.

Die Datenlage weist auf eine mögliche Betroffenheit von Vorkommen planungsrelevanter Arten hin. Für konkrete Planungen sind daher auf BImSchG-Ebene eine vertiefende Untersuchung erforderlich. Für Fledermäuse ist festzuhalten, dass eine konkrete Planung mit Angaben zu Standorten und Anlagentypen noch nicht vorliegt. Abschließende Bewertung auf der Ebene der nächsten Prüfebene nach BImSchG.

Fläche 14: Südlich Senden (Ortslage)

Größe und Lage			
36,8 ha	 Im südlichen Gemeindegebiet Landwirtschaftlich intensiv genutzter Bereich mit Einzelhoflagen 		
Aussagen Potenzialflächenanalyse 2021			
	 Flächenpotenzial südlich der Ortslage Senden (Abstand rd. 1.100 m); Identifikation aufgrund der relativ großen zusammenhängenden Ackerflächen; Im östlichen Teil der Fläche befindet sich eine Gas- und Trinkwasserleitung (Bauschutzbereich ausgespart); Durch die Planung ist der Anlagenschutzbereich der Flugsicherungsanlage Hamm DVOR betroffen. Im Genehmigungsverfahren gem. § 18a LuftVG kann es bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windkraftanlagen zu Einschränkungen kommen. 		
Darstellung der Potenzialflakung gem. § 35 (3) Satz 3 B	ächen als Bereiche für die Windenergie mit Ausschlusswir- auGB		
Kartenausschnitt (ohne Maßstab)	Robertson Schools Scho		
	Darstellung als Sonderbaufläche. Landwirtschaftliche Nutzung soll in der Fläche möglich sein (überlagernde Darstellung).		

Im Bereich der Fläche: Darstellung als Fläche für Landwirtschaft, angrenzend Waldflächen.



Weitere Belange

Umwelt- und artenschutzrechtliche Belange – siehe Umweltbericht zum Entwurf und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Umweltbericht 06/2021

Auswirkungen auf die Schutzgüter sind auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungsplanung / -verfahren vermeidbar oder ausgleichbar.

Ggf. sind Inanspruchnahme von Biotopflächen als Ausnahme zu beantragen und auszugleichen.

Für die nicht ausgleichbaren Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist auf der nachgelagerten Ebene Genehmigungsplanung / -verfahren ein Ersatzgeld zu ermitteln.

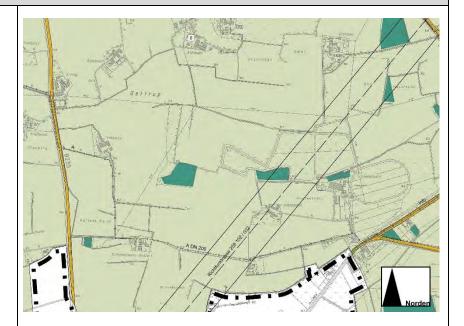
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag 06/2021:

Einer Ausweisung der Zone stehen nach aktuellem Untersuchungsstand keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen. Die Datenlage weist auf eine mögliche Betroffenheit von Vorkommen planungsrelevanter Arten hin. Für konkrete Planungen sind daher auf BImSchG-Ebene vertiefende Untersuchungen erforderlich. Für Fledermäuse ist festzuhalten, dass eine konkrete Planung mit Angaben zu Standorten und Anlagentypen noch nicht vorliegt. Abschließende Bewertung auf der Ebene der nächsten Prüfebene nach BImSchG.

Fläche 15: Südlich Senden (Ortslage)

Größe und Lage	
,7 ha	 Im südlichen Gemeindegebiet Landwirtschaftlich intensiv genutzter Bereich mit Einzelhoflagen
Aussagen Potenzialfläche	enanalyse 2021
	 Flächenpotenzial südlich der Ortslage Senden (Abstand rd. 2.300 m), Abstand Ottmarsbocholt rd. 1.500 m); Identifikation aufgrund der relativ großen zusammenhänger den Ackerflächen; Im östlichen Teil der Fläche 14 befindet sich eine Gas- und Trinkwasserleitung (ausgespart), in deren Schutzstreifen im nachgelagerten Genehmigungsverfahren es zu Bindungen für Havariefälle kommen kann. Durch die Planung ist der Anlagenschutzbereich der Flugsicherungsanlage Hamm DVOR betroffen. Im Genehmigungsverfahren gem. § 18a LuftVG kann es bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windkraftanlagen zu Einschränkungen kommen.
Darstellung der Potenzialt kung gem. § 35 (3) Satz 3	flächen als Bereiche für die Windenergie mit Ausschlusswir- BauGB
Kartenausschnitt (ohne Maßstab)	Acribadians Michael Manager Ma
	Darstellung als Sonderbaufläche. Landwirtschaftliche Nutzung soll in der Fläche möglich sein (überlagernde Darstellung).

Im Bereich der Fläche: Darstellung als Fläche für Landwirtschaft, angrenzend Waldflächen



Weitere Belange

Umwelt- und artenschutzrechtliche Belange – siehe Umweltbericht zum Entwurf und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Umweltbericht 06/2021

Auswirkungen auf die Schutzgüter sind auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungsplanung / -verfahren vermeidbar oder ausgleichbar.

Für die nicht ausgleichbaren Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist auf der nachgelagerten Ebene Genehmigungsplanung / -verfahren ein Ersatzgeld zu ermitteln.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag 06/2021:

Einer Ausweisung der Zone stehen nach aktuellem Untersuchungsstand keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen. Die Datenlage weist auf eine mögliche Betroffenheit von Vorkommen planungsrelevanter Arten hin. Für konkrete Planungen sind daher auf BImSchG-Ebene vertiefende Untersuchungen erforderlich. Für Fledermäuse ist festzuhalten, dass eine konkrete Planung mit Angaben zu Standorten und Anlagentypen noch nicht vorliegt. Abschließende Bewertung auf der Ebene der nächsten Prüfebene nach BImSchG.

Fläche Nr. 16: Südwestlich Ottmarsbocholt

Aussagen Potenzialflächenanaly • L	m südlichen Gemeindegebiet Landwirtschaftlich intensiv genutzter Bereich rse 2021			
Aussagen Potenzialflächenanaly F	andwirtschaftlich intensiv genutzter Bereich			
Aussagen Potenzialflächenanaly • F				
• F	rse 2021			
• Id d • [c v H	 Flächenpotenzial südwestlich der Ortslage Ottmarsbocholt (Abstand rd. 1.700 m); Identifikation aufgrund der relativ großen zusammenhängenden Ackerflächen; Durch die Planung ist der Anlagenschutzbereich der Flugsicherungsanlage Hamm DVOR betroffen. Im Genehmigungsverfahren gem. § 18a LuftVG kann es bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windkraftanlagen zu Einschränkungen kommen. 			
Darstellung der Potenzialfläche a gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB	als Bereich für die Windenergie mit Ausschlusswirkung			
	tellung als Sonderbaufläche. Landwirtschaftliche Nutzung n der Fläche möglich sein (überlagernde Darstellung).			

Im Bereich der Fläche: Darstellung Fläche für die Landwirtschaft; angrenzend Waldflächen.



Weitere Belange

Umwelt- und artenschutzrechtliche Belange – siehe Umweltbericht zum Entwurf und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Umweltbericht 06/2021

Auswirkungen auf die Schutzgüter sind auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungsplanung / -verfahren vermeidbar oder ausgleichbar.

Außerkraftsetzung der widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplanes kann durch den Träger der Landschaftsplanung im weiteren Planverfahren oder als Befreiung auf der Genehmigungsebene erfolgen.

Für die nicht ausgleichbaren Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist auf der nachgelagerten Ebene Genehmigungsplanung / -verfahren ein Ersatzgeld zu ermitteln.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag 06/2021:

Einer Ausweisung der Zone stehen nach aktuellem Untersuchungsstand keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen. Die Datenlage weist auf eine mögliche Betroffenheit von Vorkommen planungsrelevanter Arten hin. Für konkrete Planungen sind daher auf BImSchG-Ebene eine vertiefende Untersuchung erforderlich. Für Fledermäuse ist festzuhalten, dass eine konkrete Planung mit Angaben zu Standorten und Anlagentypen noch nicht vorliegt. Abschließende Bewertung auf der Ebene der nächsten Prüfebene nach BImSchG.

Fläche Nr. 17: Südöstlich Ottmarsbocholt

Größe und Lage 5,3 ha Im südlichen Gemeindegebiet Landwirtschaftlich intensiv genutzter Bereich Aussagen Potenzialflächenanalyse 2021 Flächenpotenzial südlich der Ortslage Ottmarsbocholt (Abstand: rd. 1.500 m); Identifikation aufgrund der relativ großen zusammenhängenden Ackerflächen; Durch die Planung ist der Anlagenschutzbereich der Flugsicherungsanlage Hamm DVOR betroffen. Im Genehmigungsverfahren gem. § 18a LuftVG kann es bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windkraftanlagen zu Einschränkungen kommen. Darstellung der Potenzialflächen als Bereiche für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB Kartenausschnitt (ohne Maßstab) Darstellung als Sonderbaufläche. Landwirtschaftliche Nutzung soll in der Fläche möglich sein (überlagernde Darstellung).

Im Bereich der Fläche:
Darstellung als Fläche für
Landwirtschaft,
angrenzend Waldflächen,
nachrichtlichen Übernahmen der Grenzen von Wasserschutzgebiet und Richtfunkstrecke



Weitere Belange

Umwelt- und artenschutzrechtliche Belange – siehe Umweltbericht zum Entwurf und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Umweltbericht 06/2021

Auswirkungen auf die Schutzgüter sind auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungsplanung / -verfahren vermeidbar oder ausgleichbar.

Außerkraftsetzung der widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplanes kann durch den Träger der Landschaftsplanung im weiteren Beteiligungsverfahren oder als Befreiung auf der Genehmigungsebene erfolgen.

Für die nicht ausgleichbaren Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist auf der nachgelagerten Ebene Genehmigungsplanung / -verfahren ein Ersatzgeld zu zahlen.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag 06/2021:

Einer Ausweisung der Zone stehen nach aktuellem Untersuchungsstand keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen. Die Datenlage weist auf eine mögliche Betroffenheit von Vorkommen planungsrelevanter Arten hin. Für konkrete Planungen sind daher auf BImSchG-Ebene vertiefende Untersuchungen erforderlich. Für Fledermäuse ist festzuhalten, dass eine konkrete Planung mit Angaben zu Standorten und Anlagentypen noch nicht vorliegt. Abschließende Bewertung auf der Ebene der nächsten Prüfebene nach BImSchG.

Fläche Nr. 18: Südlich Ottmarsbocholt

Größe und Lage				
18,5 ha	Im südlichen Gemeindegebiet Landwirtschaftlich intensiv genutzte Bereiche			
Aussagen Potenzialflächenanalyse 2021				
	 Flächenpotenzial südlich der Ortslage Ottmarsbocholt (Abstand Fläche Nr. 17: rd. 1.500 m, Fläche Nr. 18: rd. 1.000 m); Identifikation aufgrund der relativ großen zusammenhängenden Ackerflächen; Durch die Planung ist der Anlagenschutzbereich der Flugsicherungsanlage Hamm DVOR betroffen. Im Genehmigungsverfahren gem. § 18a LuftVG kann es bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windkraftanlagen zu Einschränkungen kommen. 			
Darstellung der Potenzialflächen als Bereiche für die Windenergie mit Ausschlusswir- kung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB				
Kartenausschnitt (ohne Maßstab)	Spherical Science Court State			
	Darstellung als Sonderbaufläche. Landwirtschaftliche Nutzung soll in der Fläche möglich sein (überlagernde Darstellung).			

Im Bereich der Fläche:
Darstellung als Fläche für
Landwirtschaft,
angrenzend Waldflächen,
nachrichtlichen Übernahmen der Grenzen von Wasserschutzgebiet und Richtfunkstrecke



Weitere Belange

Umwelt- und artenschutzrechtliche Belange – siehe Umweltbericht zum Entwurf und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Umweltbericht 06/2021

Auswirkungen auf die Schutzgüter sind auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungsplanung / -verfahren vermeidbar oder ausgleichbar.

Außerkraftsetzung der widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplanes kann durch den Träger der Landschaftsplanung im weiteren Beteiligungsverfahren erfolgen. Eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG ist im Einzelfall bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

Für die nicht ausgleichbaren Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist auf der nachgelagerten Ebene Genehmigungsplanung / -verfahren ein Ersatzgeld zu zahlen.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag 06/2021:

Einer Ausweisung der Zone stehen nach aktuellem Untersuchungsstand keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen. Die Datenlage weist auf eine mögliche Betroffenheit von Vorkommen planungsrelevanter Arten hin. Für konkrete Planungen sind daher auf BImSchG-Ebene vertiefende Untersuchungen erforderlich. Für Fledermäuse ist festzuhalten, dass eine konkrete Planung mit Angaben zu Standorten und Anlagentypen noch nicht vorliegt. Abschließende Bewertung auf der Ebene der nächsten Prüfebene nach BImSchG.

Fläche Nr. 19: Nordöstlich Ottmarsbocholt

Größe und Lage				
25,9 ha	 Im südöstlichen Gemeindegebiet Landwirtschaftlich intensiv genutzte Bereiche, Teilfläche De ponie 			
Aussagen Potenzialflächenanalyse 2021				
Darstellung der Potenzialf gem. § 35 (3) Satz 3 BauG	 Flächenpotenzial östlich der Ortslage Ottmarsbocholt (Abstand rd. 1.400 m); Identifikation aufgrund der relativ großen zusammenhängen den Ackerflächen; Richtfunkstrahl übt begrenzte räumliche Bindung für die Ausnutzung der Fläche aus: Konkrete Standortplanung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Durch die Planung ist der Anlagenschutzbereich der Flugsicherungsanlage Hamm DVOR betroffen. Im Genehmigungs verfahren gem. § 18a LuftVG kann es bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windkraftanlagen zu Einschränkungen kommen. 			
Kartenausschnitt (ohne Maßstab)	with the state of			
	Darstellung als Sonderbaufläche. Landwirtschaftliche Nutzung soll in der Fläche möglich sein (überlagernde Darstellung).			

Im Bereich der Fläche:
Darstellung als Fläche für
Landwirtschaft,
angrenzend Waldfläche,
Kreisstraße;
nachrichtlichen Übernahmen Deponie



Weitere Belange

Umwelt- und artenschutzrechtliche Belange – siehe Umweltbericht zum Entwurf und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Umweltbericht 06/2021

Auswirkungen auf die Schutzgüter sind auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungsplanung / -verfahren vermeidbar oder ausgleichbar.

Außerkraftsetzung der widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplanes kann durch den Träger der Landschaftsplanung im weiteren Beteiligungsverfahren erfolgen. Eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG ist im Einzelfall bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

Für die nicht ausgleichbaren Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist auf der nachgelagerten Ebene Genehmigungsplanung / -verfahren ein Ersatzgeld zu zahlen.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag 06/2021:

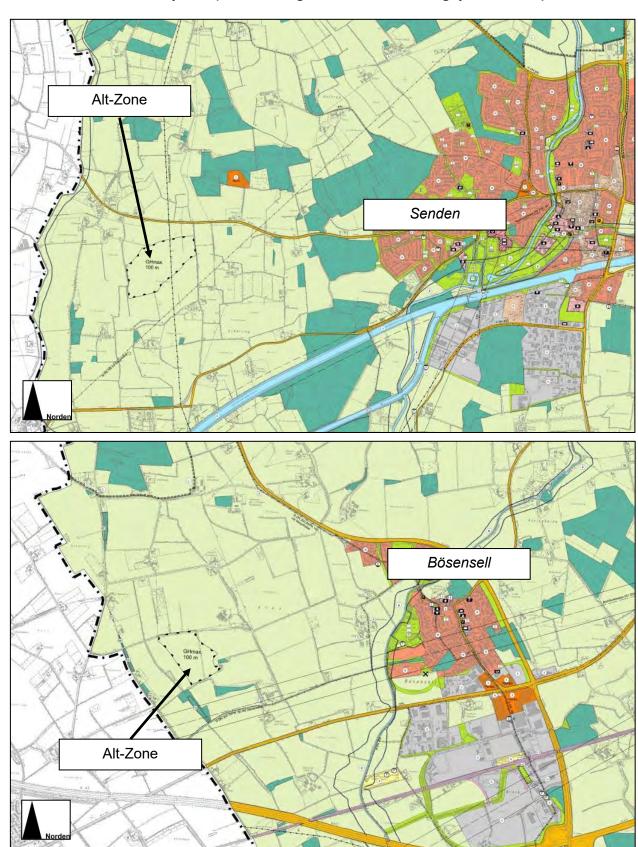
Einer Ausweisung der Zone stehen nach aktuellem Untersuchungsstand keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen. Die Datenlage weist auf eine mögliche Betroffenheit von Vorkommen planungsrelevanter Arten hin. Für konkrete Planungen sind daher auf BlmSchG-Ebene Brutvogeluntersuchungen erforderlich. Für Fledermäuse ist festzuhalten, dass eine konkrete Planung mit Angaben zu Standorten und Anlagentypen noch nicht vorliegt. Abschließende Bewertung auf der Ebene der nächsten Prüfebene nach BlmSchG.

Durchführung einer FFH- / VSG-Verträglichkeitsprüfung mit Nachweis der Verträglichkeit erforderlich.

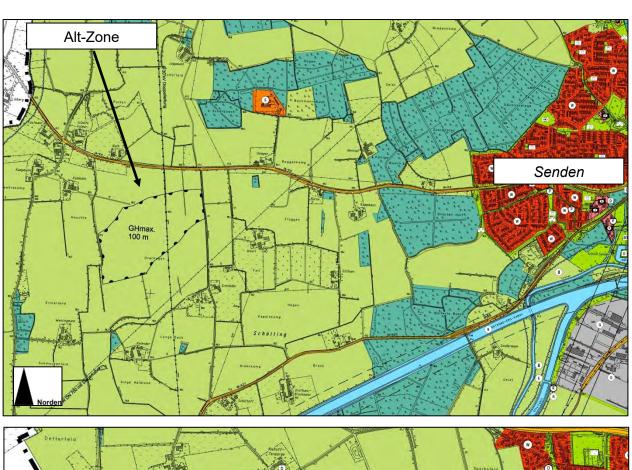
2.6 Rücknahme Darstellungen der vorhandenen Konzentrationszonen

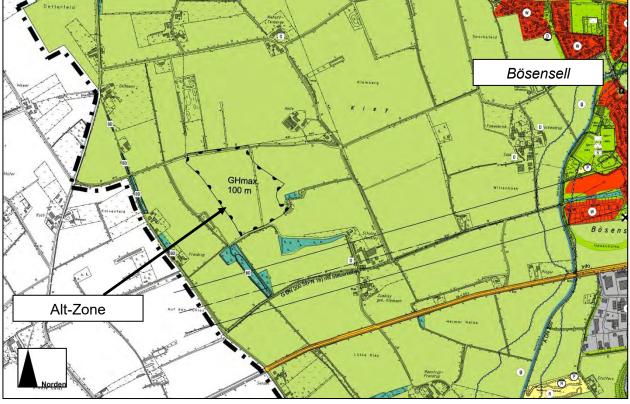
Die Darstellung von neuen Bereichen mit der Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB in der Gemeinde Senden in der Änderung des Flächennutzungsplanes verdrängt die bisherigen, vorhandenen Konzentrationszonen der 2. Änderung 2003. Ein Aufleben der alten Zonen bei einer möglichen Unwirksamkeit der 21. Änderung ist in diesem Falle unkritisch, da in diesen Zonen bisher keine Anlagen errichtet wurden und auch für die Flächen keine Anträge vorliegen. Somit werden keine Rechte von Anlagenbetreibern berührt, da in diesen beiden Zonen bisher keine Anlagen errichtet bzw. genehmigt wurden. Im Falle der Rechtsunwirksamkeit der 21. Änderung würde die 2. Änderung wieder aufleben. Sofern diese 21. Änderung des Flächennutzungsplanes das bauplanungsrechtliche Verfahren erfolgreich "durchläuft" und durch die zuständige Bezirksregierung Münster genehmigt wird, könnte anschließend der Fall eintreten, dass diese 21. Flächennutzungsplanänderung rechtlich angegriffen und für nichtig erklärt wird. Zwischenzeitlich dann genehmigte und errichtete Anlagen hätten Bestandsschutz und würden sich bei Nichtigkeit der 21. Änderung gem. § 35 (1) Nr. 5 BauGB wieder in der Privilegierung befinden und Rechte von Anlagenbetreibern nicht beschnitten. Die Anlagen würden stehen bleiben und die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes weiter wirksam sein.

Karten 16.1/16.2: Lage und Darstellung der vorhandenen Konzentrationszonen – Übersichtspläne (2. Änderung des Flächennutzungsplanes 2003)



Karten 17.1/17.2: Lage und Darstellung der vorhandenen Konzentrationszonen - Detailpläne (2. Änderung des Flächennutzungsplanes 2003)





3 Übergeordnete Planvorgaben

3.1 Belange der Landes- und Regionalplanung

Die so aufgestellte Kulisse der potenziellen Bereiche mit der Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB für die 2. Erneute Offenlage wird im Folgenden mit den Belangen der Landes- und Regionalplanung sowie des Naturraumes und der Landschaftsplanung abgeglichen. Die letzten beiden Punkte werden ausführlich in Teil B im Umweltbericht zum Entwurf abgehandelt.

In der Betrachtung der Belange steht die Frage im Mittelpunkt, ob aus übergeordneten Planvorgaben und Fachplanungen heraus diese Flächenkulisse für die weiteren Planungsschritte bestätigt werden kann.

Landesplanung (Landesentwicklungsplan NRW)

Der neue Landesentwicklungsplan NRW (LEP) aus dem Jahr 2017/2019 greift die Zielsetzung des Ausbaus erneuerbarer Energien umfassend auf und unterlegt sie mit konkreten Zielwerten. So wird in Abschnitt 10.2-2 das Ziel genannt, bis zum Jahr 2050 mindestens 80 % der Stromversorgung in der Bundesrepublik durch erneuerbare Energien zu decken.

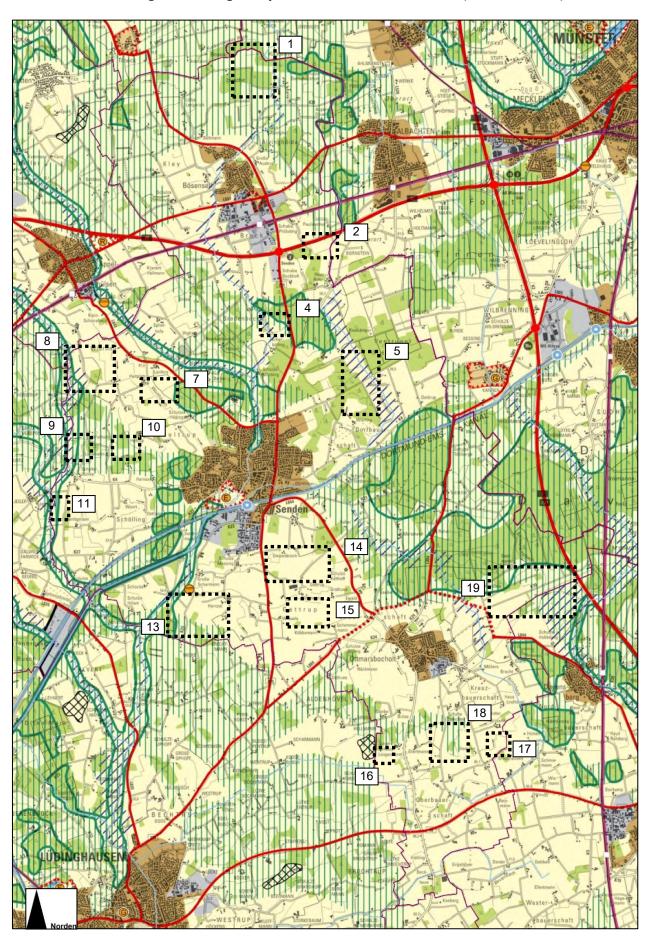
Mit dem Verfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2019 ist die Festlegung von Vorranggebieten (auch die Vorgabe eines bestimmten Umfanges für die jeweiligen Regierungsbezirke) für Windenergie in Regionalplänen aufgehoben worden. Auch werden Ziele und Grundsätze des Ausbaus der Nutzung der Windenergie angepasst, z. B. die weiter oben vorgestellte Absicht des Abstandes von 1.500 m zu Allgemeinen und Reinen Wohngebieten (Grundsatz). Der Umgang mit diesem Grundsatz in der Abwägung wird ausführlich im Kapitel 2.3.2 vorgestellt.

Grundsätzlich sind die Ziele der Raumordnung nach § 3 (1) Raumordnungsgesetz (ROG) als Ziele der Landes- und Regionalplanung verbindliche Vorgaben, die bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen gem. § 4 (1) ROG zu beachten sind. Bauleitpläne und damit auch Flächennutzungspläne sind gem. § 1 (4) BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.

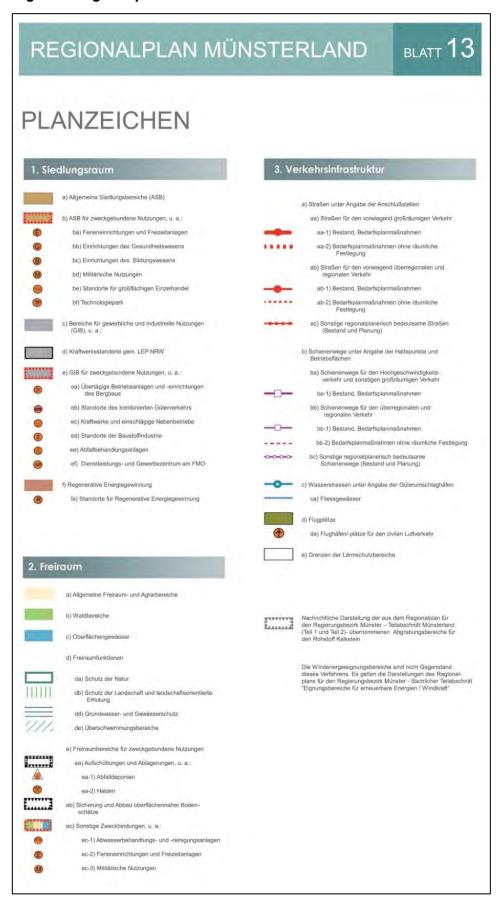
Regionalplan Münsterland

Senden liegt im Bereich des neuen Regionalplanes Münsterland im Regierungsbezirk Münster, der seit dem 27.06.2014 rechtskräftig ist. Die nachfolgende Karte Nr. 17 enthält die Darstellungen (Regionalplan in der Bekanntmachung mit Fortschreibung einschließlich der 1. bis 3. Änderung und Sachlicher Teilplan Energie vom 16.02.2016). Er stellt für Senden keine Vorranggebiete dar.

Karte 18: Darstellungen des Regionalplanes "Münsterland" 2014 (ohne Maßstab)



Legende Regionalplan Münsterland 2014



In der Untersuchung der Flächen- und Funktionsdarstellungen im Bereich der nun für die 2. Erneute Offenlage 2021 verfolgten Flächenkulisse ergibt sich folgendes Bild:

Regionalplandarstellung Fläche (s. Karte Nr. 17)	"Allgemeiner Frei- raum- und Agrarbe- reich"	"Schutz der Land- schaft und land- schaftsorientierte Er- holung"	"Freiraumfunktion Schutz der Natur"	"Freiraumfunktion Überschwemmungs- bereiche"
1	x	X		
2	x			
4	X	X		
5	х			teilw.
7	X		teilw.	
8	X	teilw.	teilw.	teilw.
9	X	X	teilw.	teilw.
10	X	X		
11	X		teilw.	
13	X	teilw.		
14	X			
15	X			
16	x			
17	X			
18	X	teilw.		
19	X	teilw.		

Hierbei werden flächigen Überschneidungen mit Regionalplandarstellungen berücksichtigt. Zu randlichen Überschneidungen aufgrund der Parzellenunschärfe des Regionalplans vgl. auch die naturräumlichen Darstellungen im Umweltbericht des Büros öKon 06/2021, Kapitel 1.2.3).

Damit liegen die vorgesehenen Bereiche mit der Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB in Räumen, die regionalplanerisch für die spätere Ausweisung als Zonen für Windenergie in Frage kommen. Nach den Zielen 1 und 2 des Sachlichen Teilplans Energie zum Regionalplan handelt es sich bei den in der ersten Zeile der vorstehenden Tabelle genannten Regionalplandarstellungen um grundsätzlich oder nach Abwägung für die Flächen für

die Windenergie zur Verfügung stehende Bereiche. (Vgl. zu den naturräumlichen Darstellungen auch Umweltbericht des Büros öKon 06/2021, Kapitel 1.2.3)

Die Aufstellung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Senden kann somit den Zielen des Regionalplanes Münsterland entsprechen und das Gebot zur Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung nach § 1 (4) BauGB erfüllen.

4 Umweltbelange

4.1 Landschaftsplanung

In der Gemeinde Senden liegen mehrere rechtsgültige Landschaftspläne des Kreises Coesfeld vor. Zu den einzelnen Plänen wird auf die ausführliche Darstellung im Umweltbericht zum Entwurf, Kap. 1.2.4, des Büro öKon 06/2021 verwiesen.

4.2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Für die Flächenkulisse wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag durch das Büro öKon GmbH erstellt (06/2021). Zusammenfassend kommt der Fachbeitrag auf S. 34 zu dem Fazit (WEB = Windenergiebereiche):

"Die mögliche Betroffenheit schlaggefährdeter planungsrelevanter Vogelarten ist für alle geplanten WEB im Rahmen vertiefender Untersuchungen auf der nachfolgenden konkreten Planungsebene nach BlmSchG zu klären und abzuwenden. […]

Da eine konkrete Planung mit Angaben zu Standorten und Anlagentypen noch nicht vorliegt und Konflikte mit Fledermäusen im Regelfall immer durch eine temporäre Abschaltung gelöst werden könnten, wird die abschließende Bewertung auf die nächste Prüfebene nach BImSchG verlagert. [...]

Die Bewertung möglicher baubedingter Konflikte mit WEA-empfindlichen und sonstigen planungsrelevanten Arten ist auf die nachfolgende BlmSchG-Ebene zu verlagern, da konkrete Anlagenstandorte und -typen noch nicht feststehen. [...]

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass einer Ausweisung der betrachteten WEB Nr. 1 bis Nr. 19 nach aktuellem Untersuchungsstand keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen."

4.3 Umweltbericht

Für die Flächenkulisse wurde ein Umweltbericht durch das Büro öKon GmbH erstellt (06/2021). Zusammenfassend kommt der Bericht auf S. 53 zu dem Ergebnis:

"Zusammenfassend sind mit der Planung von Windeignungsbereichen im Zuge der 21. Flächennutzungsplanänderung keine erheblichen Beeinträchtigungen der zu prüfenden Schutzgüter zu erwarten. Mögliche verbleibende Beeinträchtigungen sind im Zuge der Abwägung mit weiteren Planungsbelangen zu berücksichtigen bzw. im Zuge des anschließenden Genehmigungsverfahrens zu vermeiden bzw. auszugleichen."

5 Weitere Aspekte der Planung

5.1 Flugsicherung

Nach § 18a (1) Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) ist die Errichtung von Bauwerken unzulässig, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Die Beurteilung des Vorliegens einer Störung liegt gem. § 18a (1) Satz 2 LuftVG beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF). Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung in der Gemeinde Senden befindet sich ein Schutzbereich von Flugsicherungseinrichtungen (Flugsicherungsanlage in Sendenhorst zwischen Albersloh und Rinkerode). Der Sachverhalt betrifft die Flächen Nr. 2, 4 teilw., 5, 14, 15, 16, 17, 18, und 19. Nach Empfehlung der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation ist in einem Bereich mit einem Radius von 15 km um den Standort eine Prüfung von Störungen durch Windkraftanlagen (WKA) erforderlich. Der bis 2009 angegebene Schutzbereich (von 3 km) wurde damit erheblich erweitert. Dieser empfohlene Schutz ist kein als "per se" bzw. ausschließende Tabuzone zu wertender Bereich. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung betrachtet die Vorranggebietsdarstellungen in der Regionalplanung wie auch die spätere Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb des 15 km-Radius um z. B. Radaranlagen, UKW-Funkanlagen etc., als kritisch.

Für die Bewertung der potenziellen Störung durch WKA und ein sich daraus ggf. ergebendes Bauverbot nach § 18a LuftVG hat die Deutsche Flugsicherung als zuständige Fachstelle in den Beteiligungen die Empfehlung (Stellungnahmen vom 24.11.2015, 06.07.2018 und 08.02.2019) ausgesprochen, in dem oben beschriebenen Anlagenschutzbereich keine Vorrang- oder Eignungsgebiete auszuweisen, da es im Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagen später zu Beschränkungen der Anzahl und Höhe der Anlagen kommen kann. In der 2. Erneuten Offenlage wird die Deutsche Flugsicherung mit dem neuen Flächenszenario wieder beteiligt.

Auf der Planungsebene der Änderung des Flächennutzungsplanes kann der dazu erforderliche Detaillierungsgrad nicht geleistet werden. Für die oben benannten und in dem Anlagenschutzbereich liegenden Bereiche mit der Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB Flächen Nr. 2, 4 teilw., 5, 14, 15, 16, 17, 18, und 19 wird der Hinweis an potenzielle Interessenten für die Errichtung von WKA gegeben, dass die abschließende Prüfung möglicher Baubeschränkungen gem. § 18a LuftVG erst auf der nachgelagerten Ebene des Genehmigungsverfahrens konkreter Anlagen erfolgen kann. Im Ergebnis kann dann eine räumliche Verschiebung des konkreten Vorhabens in der jeweiligen Zone wie auch ein Bauverbot die Folge sein.

5.2 Denkmale

Für den Aspekt wurde im Umweltbericht durch das Büro öKon GmbH (06/2021) eine Betrachtung im Zusammenhang mit dem Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter (S. 44ff.) durchgeführt. Zusammenfassend kommt der Bericht auf S. 46 zu dem Ergebnis (WEB = Windenergiebereiche):

"Keine der WEB liegt innerhalb von ausgewiesenen Flächen mit potenziell bedeutsamen Sichtbeziehungen auf raumwirksame Objekte. Die Zonen liegen auch nicht zwischen historisch überlieferten Sichtbeziehungen. Die WEB liegen zwar außerhalb der dargestellten Sichtbeziehungen, eine Beeinträchtigung kann durch die Fernwirkung jedoch nicht

vollständig ausgeschlossen werden und ist im nachgelagerten standort- und anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren zu prüfen."

5.3 Belange der Landesverteidigung

Die zuständige Behörde fordert zur endgültigen Beurteilung Angaben über Anlagentypen und –standorte. Diese sind im Rahmen einer Flächennutzungsplanung (noch) nicht bekannt. Inwieweit sich hieraus Einschränkungen ergeben, wird auf der nachgelagerten Ebene des Genehmigungsverfahrens geklärt. Wichtig ist, dass die zuständige Behörde kein generelles Bauverbot ausspricht, was sie in ihrer Äußerung in der frühzeitigen Beteiligung und Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung nicht getan hat. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass Auswirkungen auf Richtfunktrassen, Radarreflexion usw. durch entsprechende Standorte, Stellungen und Ausführungen von Anlagen (untereinander) vermindert werden können.

5.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten - Planungsalternativen

Die verschiedenen und komplexen Rahmenbedingungen (rechtlich und tatsächlich) haben unter Berücksichtigung der harten und der entwickelten weichen Kriterien sowie im Rahmen der Abwägung zur Darstellung von Bereichen für die Windenergie mit der Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB geführt. Als schlüssiges Gesamtkonzept stellt die Planung ein abgewogenes Ergebnis dar. Andere Planungsmöglichkeiten wurden (z. T. auch iterativ) geprüft. In der Gesamtabwägung und -planung konnte im Sinne eines schlüssigen Konzeptes für das gesamte Gemeindegebiet keine andere zu bevorzugende Lösung identifiziert und weiterverfolgt werden.

5.5 Prüfungsaspekt "substanziell Raum" belassen

Im Verfahren zur 2. Erneuten Öffentlichen Auslegung werden die Flächen als potenzielle Bereiche mit der Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB dargestellt. Damit wird eine Flächengröße von 244 ha erreicht. Dies macht einen Anteil von rd. 11,8 % an des gesamten Potenzialraumes aus.

Mit den vorgesehenen Bereichen mit der Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB in einer Größe von rd. 244 ha ist eine Flächenkulisse vorhanden, die unter Berücksichtigung der im Gemeindegebiet gegebenen Verhältnisse dem Maßstab der Windenergie "substanziell Raum" zu belassen, genügt.

Karten Nr.	Flächenkategorien Harte und weiche Tabukriterien	Größe [in ha]	Anteil [in %]
	Größe der Gemeinde	10.945	
2.1	Innenbereich + Harte Tabuflächen	8.872	
2.2	Potenzialflächen (Rest- oder auch "Weiss- Fläche")	2.073	
3.2	Potenzialflächen bei Tabuflächen wie Karte 2.1 + Walderhalt	1.402	67,6
4.2	Potenzialflächen bei Tabuflächen wie Karte 3.1 + Berücksichtigung 1.000 m Ab- stand Länderöffnungsklausel	1.116	53,8
6.2	Potenzialflächen bei Tabuflächen wie Karte 4.1 + 100 m zusätzlicher Vorsorge- puffer Wohnstellen im Außenbereich	432	20,8
8	Potenzialflächen bei Tabuflächen wie Karte 6.1 + Herausnahme Kleinstflä- chen/geometrische Spitzen und "Schwalben- schwänze"	363	17,5
11	Potenzialflächen bei Tabuflächen wie Karte 8 + Kommunale Entwicklungsplanun- gen und –vorstellungen, Naherholung, Freizeit	244	11,8
	Größe Flächen Kulisse für die 2. Erneute Offenlage 2021	244	11,8

Bielefeld / Senden, im Juni 2021

Teil B: Umweltbericht zum Entwurf
Büro öKon GmbH 06/2021

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Büro öKon GmbH 06/2021

Anhang

Historie mit wiederholender Darstellung der bisherigen Planungsschritte:

Begründung zur 1. Erneuten Offenlage 2019.

Die wiederholende Darstellung der Begründung zur 1. Erneuten Offenlage 2019 dient der Transparenz. Die im folgenden enthaltenen Angaben und Verweise bezüglich Seitenzahlen, Gliederungsnummern, Abbildungen usw. beziehen sich auf die Begründung zur 1. Erneuten Offenlage vom 03.12.2018.